

Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

4. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlagen“ für das Gebiet

„östlich der Straße Sommerdeich, westlich der Deichlinie und südlich sowie nördlich
der Süderstraße (K12) bis zum Sommerdeich 31“

Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB

Verfahrensstand: **Verfahrensstand: erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 3 BauGB**

Stand 23.09.2026

Planungsträgerin:

Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog



Gesellschaft für
Freilandökologie und
Naturschutzplanung mbH

GFN

Stuthagen 25
24113 Molfsee
Tel. : +49 4347 99973-0
E-Mail: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Projekt-Nr. 24-113

Inhalt

1	Planungsanlass	1
2	Beschreibung des Geltungsbereichs	1
2.1	Lage im Raum	1
2.2	Abgrenzung des Geltungsbereichs	3
2.3	Nutzung des Geltungsbereichs	4
3	Planungsgrundlagen	5
3.1	Vorgaben der Raumordnung	5
3.1.1	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) (2021)	5
3.1.2	Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans (1. Entwurf Juni 2024)	8
3.1.3	Regionalplan	9
3.1.4	Flächennutzungsplan	11
3.2	Vorgaben der Landschaftsplanung	12
3.2.1	Landschaftsrahmenplan	12
3.2.2	Landschaftsplan	14
3.3	Schutzgebiete und Biotopverbundsystem	17
3.4	Ausgleichsflächen	21
3.5	Sonstige planungsrelevante Vorgabe	21
3.5.1	Beratungserlass für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich	21
3.5.2	Potenzialflächenstudie	21
4	Planungskonzept	26
5	Planinhalte und Darstellungen	26
5.1	Planungsrechtliche Darstellungen	26
5.1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)	26
6	Ver- und Entsorgung	26
7	Abwägung mit öffentlichen Belangen	27
7.1	Bauliche Nutzungen und Siedlungsentwicklung	27
7.2	Gebot der Rücksichtnahme, Abstände zu Bebauungen	27
7.3	Verkehrswege	27
7.4	Emissionen und Immissionen	27
7.5	Belange des Denkmalschutzes	28
7.6	Freileitungen und sonstige Leitungen	29
7.7	Belange der zivilen Luftfahrt	29
7.8	Militärische Belange	29

7.9	Richtfunkstrecken	29
7.10	Naturschutz	29
7.11	Wasserrechtliche Belange	30
7.12	Landwirtschaft	31
7.13	Sonstige Öffentliche Belange.....	32
8	Kosten	32
9	Rückbauverpflichtung.....	32
10	Umweltbericht.....	32
10.1	Ziele des Umweltschutzes	32
10.2	Bestand und Bewertung	33
10.2.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	33
10.2.2	Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen).....	34
10.2.3	Schutzgut Tiere	42
10.2.4	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	64
10.2.5	Schutzgut Boden	65
10.2.6	Schutzgut Wasser	66
10.2.7	Schutzgut Fläche	66
10.2.8	Schutzgut Klima und Luft.....	66
10.2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	66
10.2.10	Schutzgut Landschaftsbild	70
10.3	Auswirkungen auf die Umwelt.....	71
10.3.1	Wirkfaktoren	71
10.3.2	Schutzgut Mensch	72
10.3.3	Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen).....	76
10.3.4	Schutzgut Tiere	77
10.3.5	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	80
10.3.6	Schutzgut Boden	80
10.3.7	Schutzgut Wasser	81
10.3.8	Schutzgut Fläche	82
10.3.9	Schutzgut Klima und Luft.....	83
10.3.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	83
10.3.11	Schutzgut Landschaftsbild	84
10.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.....	84
10.5	Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen.....	84
	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	85
10.6	Planungsalternativen	85

10.7	Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	88
10.8	Überwachung / Monitoring	89
10.9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	89
10.10	Artenschutzrechtliche Prüfung	85
10.11	Nichtdurchführung der Planung	91
11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	92
12	Quellenverzeichnis	94
13	Billigung	98

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs im Raum	2
Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	4
Abbildung 3: Der Geltungsbereich im Hintergrund	5
Abbildung 4: Auszug aus dem LEP (2021)	7
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Entwurf der Teilfortschreibung des LEP, 1. Entwurf (MIKWS 2025).	9
Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan (Planungsraum IV) (IM-SH 2005).	10
Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans (2023)	11
Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog (2006).	12
Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan (MELUND-SH 2020a)	13
Abbildung 10: Auszug aus dem LP „Biotop- und Nutzungstypen“ der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog (2002) Die rote Umrandung zeigt die ungefähre Lage der Planung.	14
Abbildung 11: Auszug aus dem LP „Bewertung und Nutzungskonflikte“ der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog (2005).	16
Abbildung 12: Schutzgebiete im 4 km-Umkreis	18
Abbildung 13: Eignung und Priorität der Flächen im Kaiser-Wilhelm-Koog.....	22
Abbildung 14: Verortung des Geltungsbereichs innerhalb der Potenzialflächen	25
Abbildung 15: Archäologisches Interessensgebiet im Umfeld des Geltungsbereichs	28
Abbildung 16: Darstellung der Hochwasserrisiken im Bereich der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog.....	30
Abbildung 17: Beplante Ackerfläche (AAy) mit Getreide im nördlichen UG, Blickrichtung Südost	35
Abbildung 18: Ackerfläche (AAy) für den Anbau von Gemüse im nördlichen UG, Blickrichtung Nordwest.....	36
Abbildung 19: begrüpptes Wirtschaftsgrünland (GAy.gg) im südwestlichen UG, Blickrichtung Südwest	36
Abbildung 20: Verkehrsstraße („K10“, SVs) und angrenzende Wohnbebauung (SDe) im nordwestlichen UG, Blickrichtung Nordwest.....	37
Abbildung 21: Entwässerungsgraben (FGy), entlang des Straßennetzes mittig im UG, Blickrichtung Südost	37
Abbildung 22: Ruderalisierte Grasflur und ungenutzte Scheune im südlichen UG, Blickrichtung Nordwest.....	38
Abbildung 23: Baumreihe (HRy) zwischen einem Wohngrundstück und einer Ackerfläche mittig im UG, Blickrichtung Nordost.....	38
Abbildung 24: mit Wirtschaftsgrünland bewachsener Deich (GYy/XDs) im südöstlichen UG, Blickrichtung Nordwest	39
Abbildung 25: Biotoptypenkartierung - nördlicher Teil	40
Abbildung 26: Biotoptypenkartierung – südlicher Teil	41
Abbildung 30: Revierkarte der wertgebenden Arten aus der Brutvogelerfassung 2025	45
Abbildung 27: Ergebnisse der Synchronerfassung des Goldregenpfeifers (links) und des Kiebitzes (rechts) am 11./12.10.14	50
Abbildung 28: Rastverbreitung der Nonnengans (links) und der Blässgans (rechts) in Schleswig-Holstein im Winterhalbjahr 2011/2012.....	50
Abbildung 29: Ergebnisse der Synchronerfassung des Singschwans am 10./11./01.10.2020 (links) und des Zwergschwans in Schleswig-Holstein im Winter 2020) in Schleswig-Holstein	51
Abbildung 30: Hauptachsen des Vogelzugs gemäß Regionalplan (2020)	53

Abb. 31: Fledermausnachweise und Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.....	55
Abbildung 32: Vorkommen des Fischotters in Schleswig-Holstein gemäß (MELUND-SH 2020b)	59
Abbildung 33: Rotwildwegeplan in Schleswig-Holstein (Landesjagdverband SH 2022)	60
Abbildung 34: Verbreitung vom Rotwild in Schleswig-Holstien (Institut für Natur- & Ressourcenmanagement der CAU Kiel und Landesjagdverband SH 2014).....	61
Abbildung 35: Vorkommen der Haselmaus in Schleswig-Holstein gemäß LLUR (2018)	62
Abbildung 36: WEA westlich des Geltungsbereichs	70
Abbildung 37: Deichanlage östlich des Geltungsbereichs	70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lage des Geltungsbereichs.....	3
Tabelle 2: Grenzen des Geltungsbereichs	3
Tabelle 3: Schutzgebiete und Flächen des Biotopverbundsystems im 4 km-Umfeld	17
Tabelle 4: Bewertungstabelle Schutzgut Mensch	33
Tabelle 5: Bewertungskriterien für Biotoptypen	34
Tabelle 6: Kartiertermine der Brutvögel im Untersuchungsgebiet	43
Tabelle 8: Brutvogelbestand und Gastvögel im Untersuchungsgebiet	46
Tabelle 7: Bewertungskriterien für Rastvogellebensräume	51
Tabelle 8: Bewertungskriterien für Zugvögel.....	52
Tabelle 11: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld sicher nachgewiesenen Fledermausarten basierend auf Daten des ZAK (LfU, Stand 02/2025).....	54
Tabelle 9: Bewertungskriterien für Fledermäuse (Lokale Arten).....	56
Tabelle 10: Rangskala zur Bewertung von Reptilienlebensräumen auf Basis einer Potenzialabschätzung	57
Tabelle 11: Rangskala zur Bewertung von Amphibienlebensräumen auf Basis einer Potenzialabschätzung	58
Tabelle 12: Bewertungstabelle Schalenwild.....	61
Tabelle 13: Bewertungstabelle Haselmaus	63
Tabelle 14: Funktionen von Böden.....	65
Tabelle 15: Bewertungstabelle Schutzgut Boden	66
Tabelle 16: Bewertungstabelle Schutzgut Wasser.....	66
Tabelle 17: Bewertungskriterien für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	69
Tabelle 18: Bewertungskriterien für das Landschaftsbild (Naturraumtypische Eigenart)	71
Tabelle 19: Übersicht über die möglichen Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen	71

1 Planungsanlass

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll deutlich erhöht werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien entspricht den Zielen des Klimaschutzes und dem Ziel, sich von fossilen Energieträgern unabhängiger zu machen. Das Vorhaben, Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien zu errichten und zu betreiben, entspricht daher dem besonderen Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren und gleichsam nachhaltigen Energieversorgung. Entsprechend dem EEG (2023) liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog hat sich entschlossen auf dem Gemeindegebiet Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen bereit zu stellen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog hat in ihrer Sitzung am 13.03.2024 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „nördlich der Straße Süderdamm, östlich der Straße Sommerdeich, westlich der Deichlinie und südlich der Süderstraße sowie nördlich der Süderstraße bis zum Grundstück Sommerdeich 31“ beschlossen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereichs zu errichten und zu betreiben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am #. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom #.

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. In diesem Teil der Unterlagen werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet.

In einem Parallelverfahren wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 5 in der Gemeinde durchgeführt.

2 Beschreibung des Geltungsbereichs

2.1 Lage im Raum

Großräumig befindet sich der Geltungsbereich an der Mündung der Elbe südlich von Büsum und westlich von Brunsbüttel. Kleinräumig befindet sich das Vorhaben rd. 4 km südwestlich von Marne und rd. 1,3 km von der Nordseeküste entfernt.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Lage im Raum.

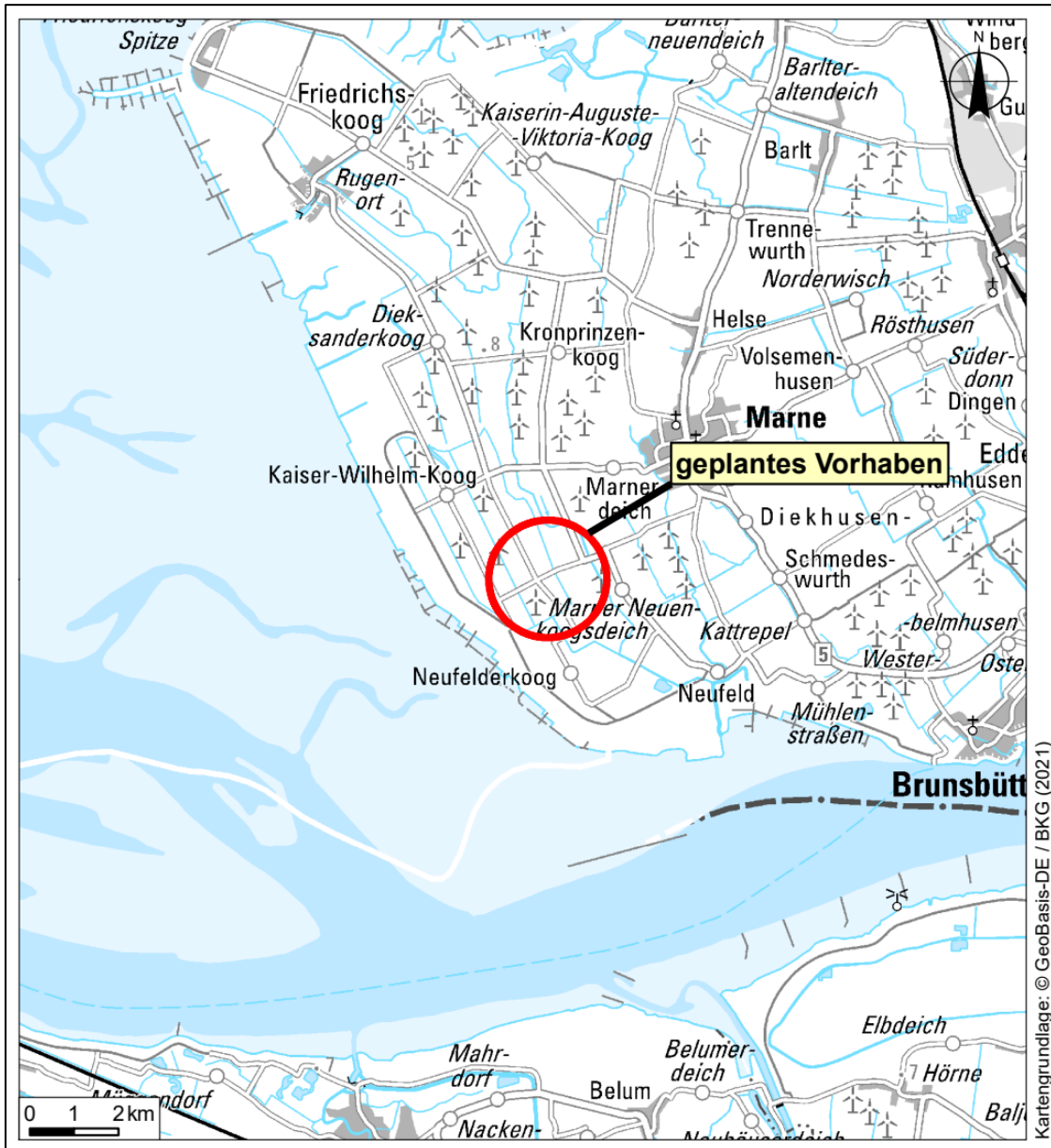


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs im Raum

2.2 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der insgesamt 41,39 ha große Geltungsbereich befindet sich im Kreis Dithmarschen in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog.

Die nachfolgenden Tabellen umfassen die Lage und die Grenzen des Geltungsbereichs.

Tabelle 1: Lage des Geltungsbereichs

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kaiser-Wilhelm- Koog	8	12/1
	9	85/14, 63/17, 135/22, 22/1, 24/1, 131/9 und 133/20

Tabelle 2: Grenzen des Geltungsbereichs

im Süden	Entlang der Straße „Süderdamm“ und der Gemeindegrenze zu Neufelderkoog
im Osten	entlang des Sommerdeichwegs
Im Westen	entlang der Straße „Sommerdeich“
im Norden	auf Höhe der südlichen Grenze des Grundstücks Sommerdeich 31

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Abgrenzung.



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

2.3 Nutzung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich liegt im südwestlichen Naturraum der Schleswig-Holsteinischen Marschen und Nordseeinseln (Dithmarscher Marsch). Die Gegend der Dithmarscher Marsch ist erst durch Landgewinnung und Eindeichung im Mittelalter entstanden. Die hochwertigen, von Entwässerungsgräben geprägten Marschböden sind durch intensive

landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Hecken, Knicks und Wälder finden sich in der Marschlandschaft kaum wieder. In jüngerer Zeit prägt die Nutzung von Windkraft zunehmend das Erscheinungsbild der Dithmarscher Marsch.

Innerhalb des Geltungsbereichs dominiert die intensive Ackernutzung, vereinzelt finden sich kleinere Grünlandflächen (Abbildung 3).



Abbildung 3: Der Geltungsbereich im Hintergrund.

3 Planungsgrundlagen

3.1 Vorgaben der Raumordnung

Im Landesentwicklungsplan und dessen Fortschreibung sind Hinweise zu Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt.

3.1.1 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) (2021)

Gemäß der Fortschreibung des LEP soll die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Die Abstimmung der Flächen soll gemeindegrenzübergreifend erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen sowie die Entstehung von bandartigen Strukturen sollen vermieden werden und dazu einzelne und

benachbarte Anlagen eine Gesamtlänge von 1.000 m nicht überschreiten. Wenn diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen ausreichend große Landschaftsfenster eingerichtet werden. Eine pauschale Größenordnung wird dabei nicht festgelegt, als Orientierung dienen die 1.000 m Gesamtlänge. Für eine landschaftsgerechte Eingrünung soll Vorsorge getroffen werden.

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan sind PV-Freiflächenanlagen ab einer Größe von rd. vier Hektar grundsätzlich als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG einzustufen, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch kleinere Anlagen je nach Ausstattung der Landschaft oder dem Umfeld ebenfalls als raumbedeutsam eingestuft werden können. Raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen gemäß Ziffer 4.5.2. Abs. 3 LEP sind innerhalb der nachfolgenden Bereiche nicht zulässig:

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren,
- Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).

Gemäß LEP (MILIG-SH 2021) liegt die Planung im ländlichen Raum. Der Geltungsbereich trifft einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Im Westen der Planung liegt der Nationalpark Wattenmeer, der als Vorranggebiet für den Naturschutz dargestellt wird, weiter nördlich befindet sich ein Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung und in etwa 4 km nordöstlich der Planung befindet sich das Unterzentrum Marne.

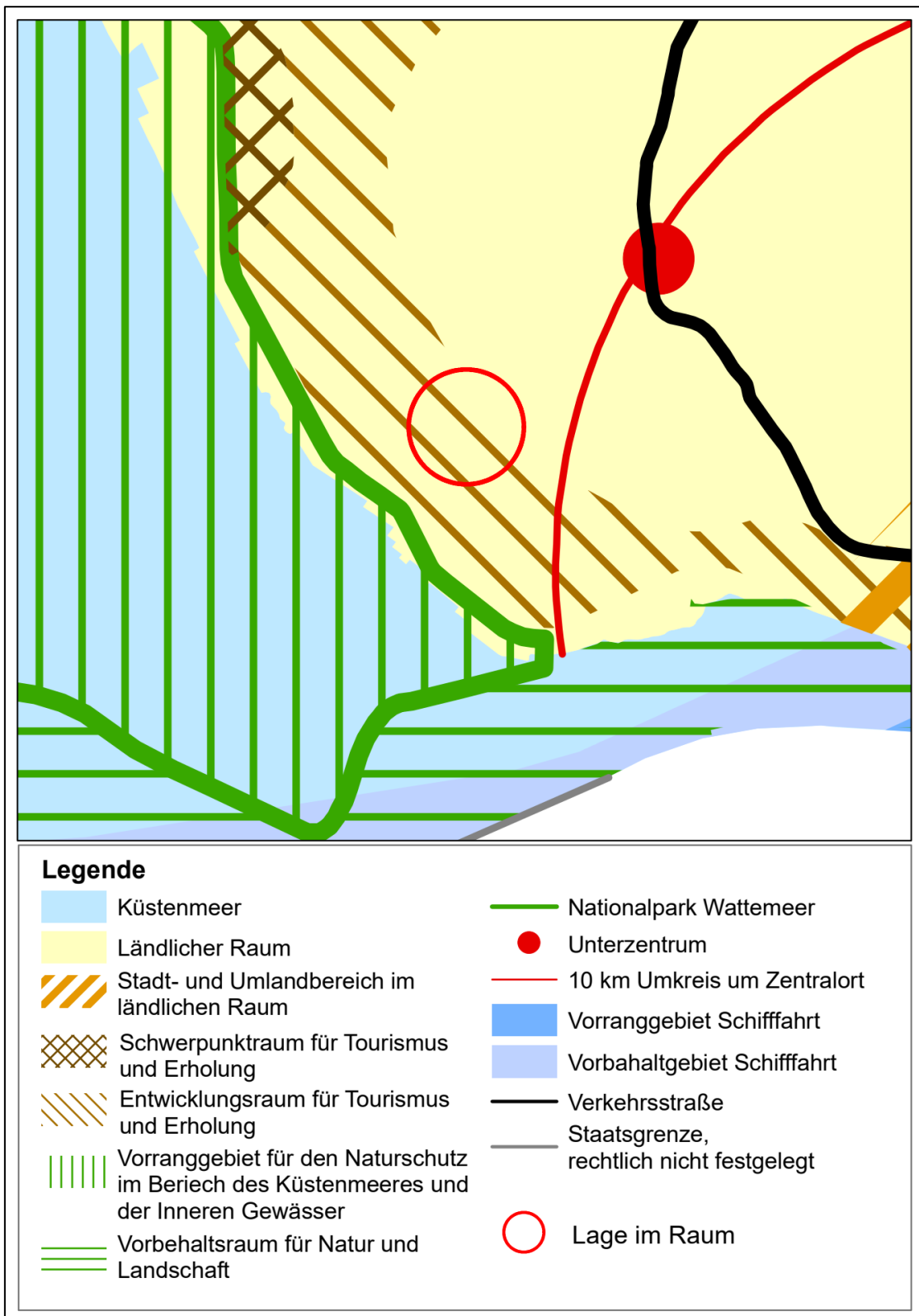


Abbildung 4: Auszug aus dem LEP (2021)

Die Lage des Geltungsbereichs ist durch den rotumrandeten Kreis gekennzeichnet.

3.1.2 Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans (1. Entwurf Juni 2024)

Die Landesregierung hat am 11. Juni 2024 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) zum Thema „Windenergie an Land“ (Erster Entwurf) veröffentlicht.

In der Teilfortschreibung wird verdeutlicht, dass wenn sich beabsichtigte bauleitplanerische Darstellung und/oder Festsetzung von Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) mit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung betreffend die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie oder mit ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie in einem Regionalplan überschneiden, der Windenergie ein Vorrang einzuräumen ist.

Ausgenommen von dem Ziel sind Solar-Freiflächenanlagen, die auf nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b oder Nummer 9 BauGB privilegierten Flächen errichtet und betrieben werden sollen.

Ein Ziel kann es ebenfalls sein, die Nutzung von WEA und Solar-Freiflächenanlagen auf gleicher Fläche bei Sicherstellung des Vorrangs der Windenergienutzung zu ermöglichen und den raumordnungsrechtlichen Interessenausgleich zwischen der Windenergienutzung, der Solar-Freiflächennutzung und sonstigen Belangen zu sichern (MIKWS 2025).

Der Entwurf des LEP (2024) stellt im Umfeld des Vorhabens Abstände zu Schutzgebieten dar sowie Abstandskriterien, die aufgrund des Artenschutzes insbesondere für die Ausweisung von Windenergiegebieten zu berücksichtigen sind.

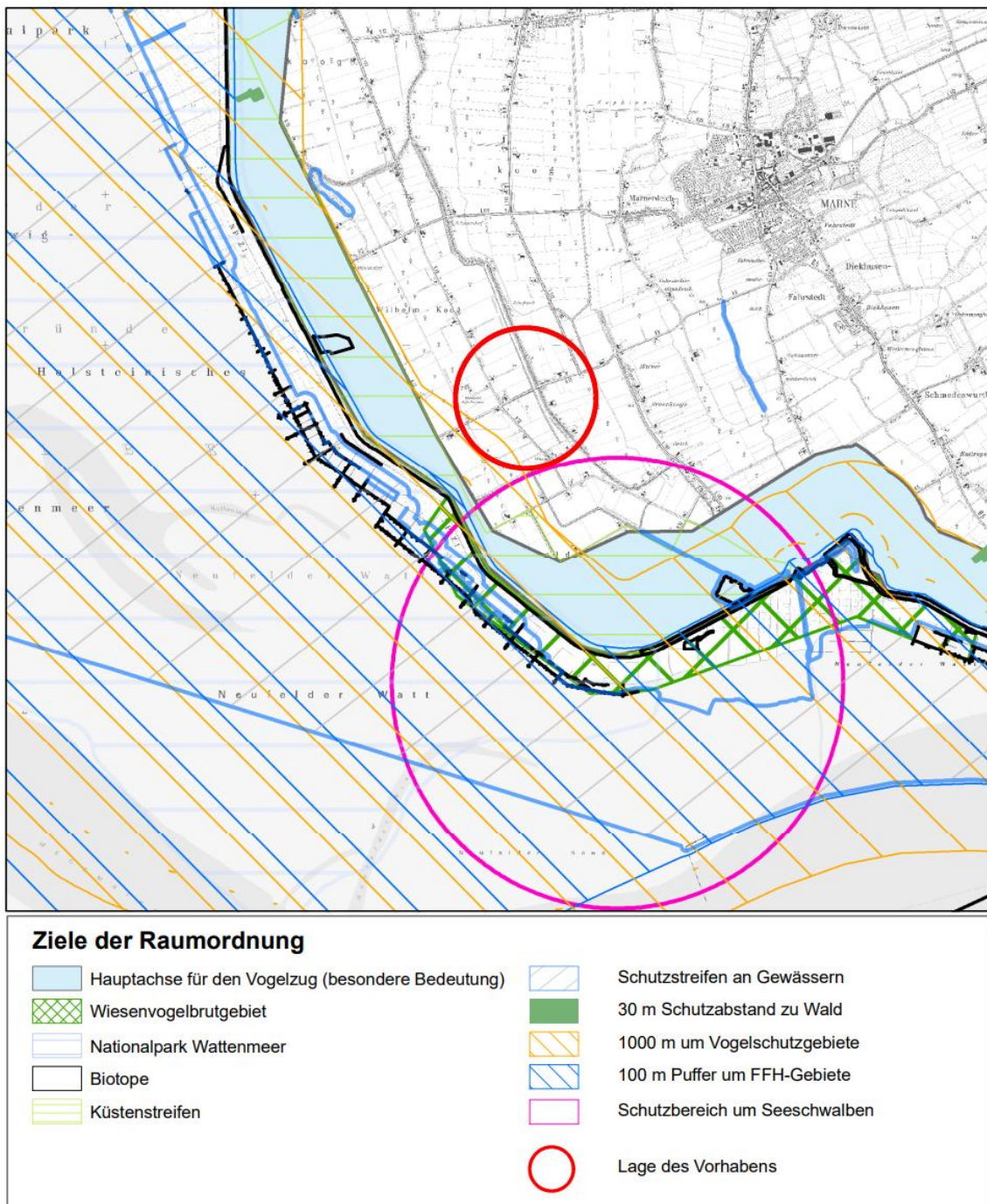


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Entwurf der Teilfortschreibung des LEP, 1. Entwurf (MIKWS 2025).

3.1.3 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (IM-SH 2005) enthält keine detaillierten Inhalte bezüglich der Nutzung von Solarenergie und wird derzeit fortgeschrieben. Das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie soll allgemein stärker genutzt werden.

Die Planung befindet sich im ländlichen Raum an der südöstlichen Grenze der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog. Überlagert wird der Geltungsbereich von einem Gebiet

mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. An der Nordgrenze der Planung beginnt der Flughafen-Bauschutzbereich des Flugplatzes St. Michaelisdonn.

Zudem befindet sich nordöstlich der Planung eine regionale Straßenverbindung und westlich des Gebiets mehrere Eignungsgebiete für Windenergienutzung, welche jedoch keine rechtliche Wirkung mehr haben. Westlich des Geltungsbereichs in rd. 1,3 km Entfernung liegt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, welches an den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer grenzt.

In der Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind (2020) ist innerhalb der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog kein Windvorranggebiet ausgewiesen.

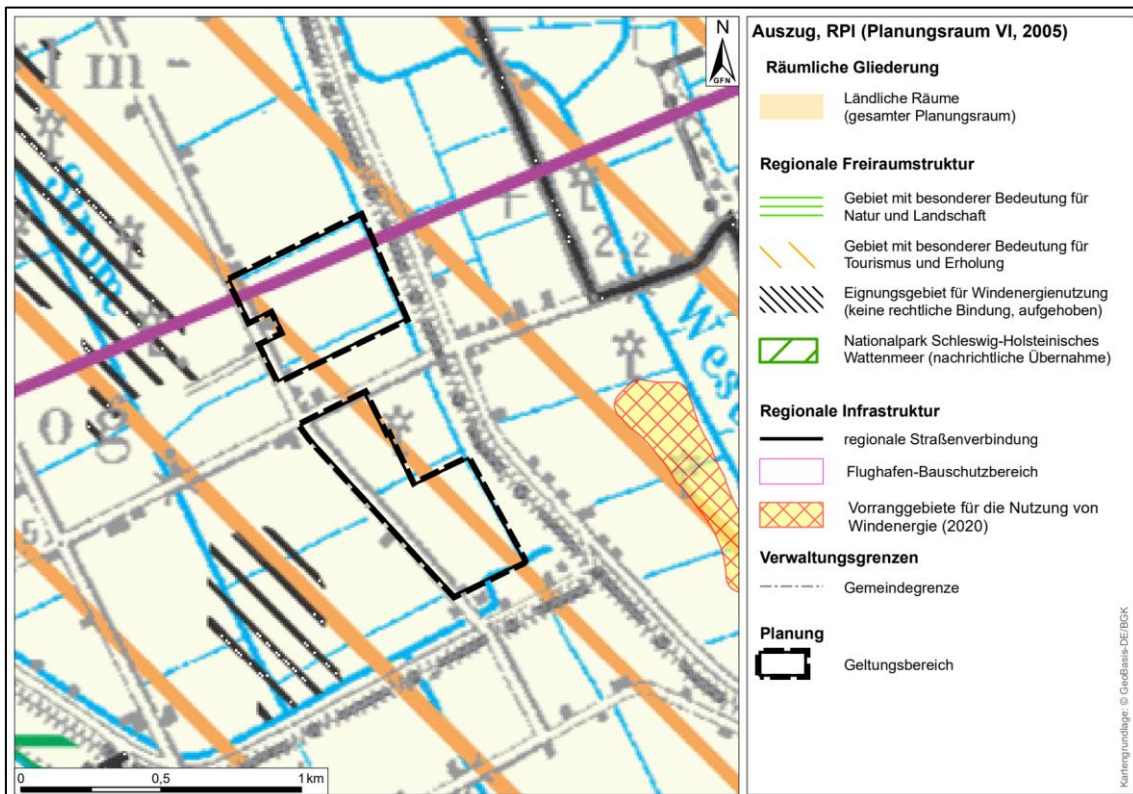


Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan (Planungsraum IV) (IM-SH 2005).

Entsprechend dem aktuellen Entwurf des Regionalplans (2023) liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Entwicklungsgebiets für Tourismus und Erholung. Westlich befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich.

Darstellungen, die einer PV-Nutzung grundsätzlich entgegenstehen, sind sowohl im gültigen Regionalplan als auch im Entwurf des Regionalplans nicht ersichtlich.

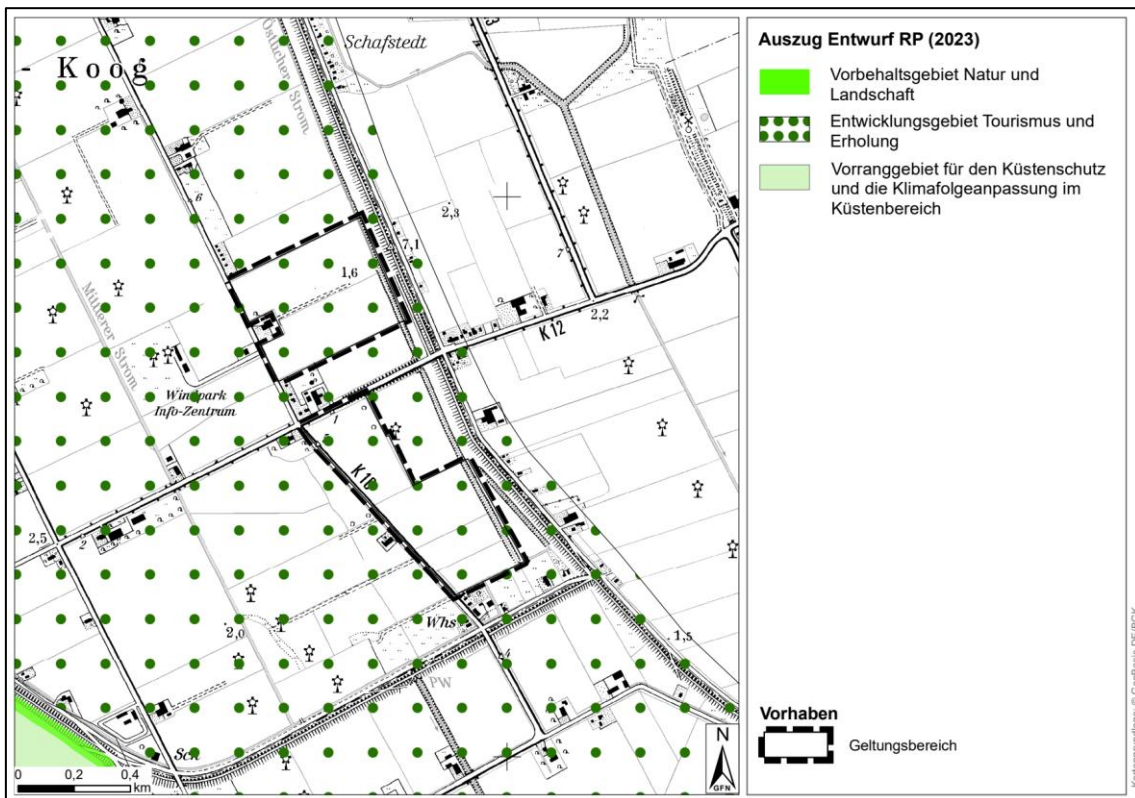


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans (2023)

3.1.4 Flächennutzungsplan

In dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog (o. A. 2006) sind die Flächen in dem Geltungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft (Grundnutzung) (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) gekennzeichnet. In der Nähe des Geltungsbereiches befinden sich zwei Kreisstraßen und die Planung grenzt ein geschütztes Biotop. Östlich des Geltungsbereichs und südlicher der nördlichen Fläche verlaufen Verbandsvorfluter des Sielverbandes.

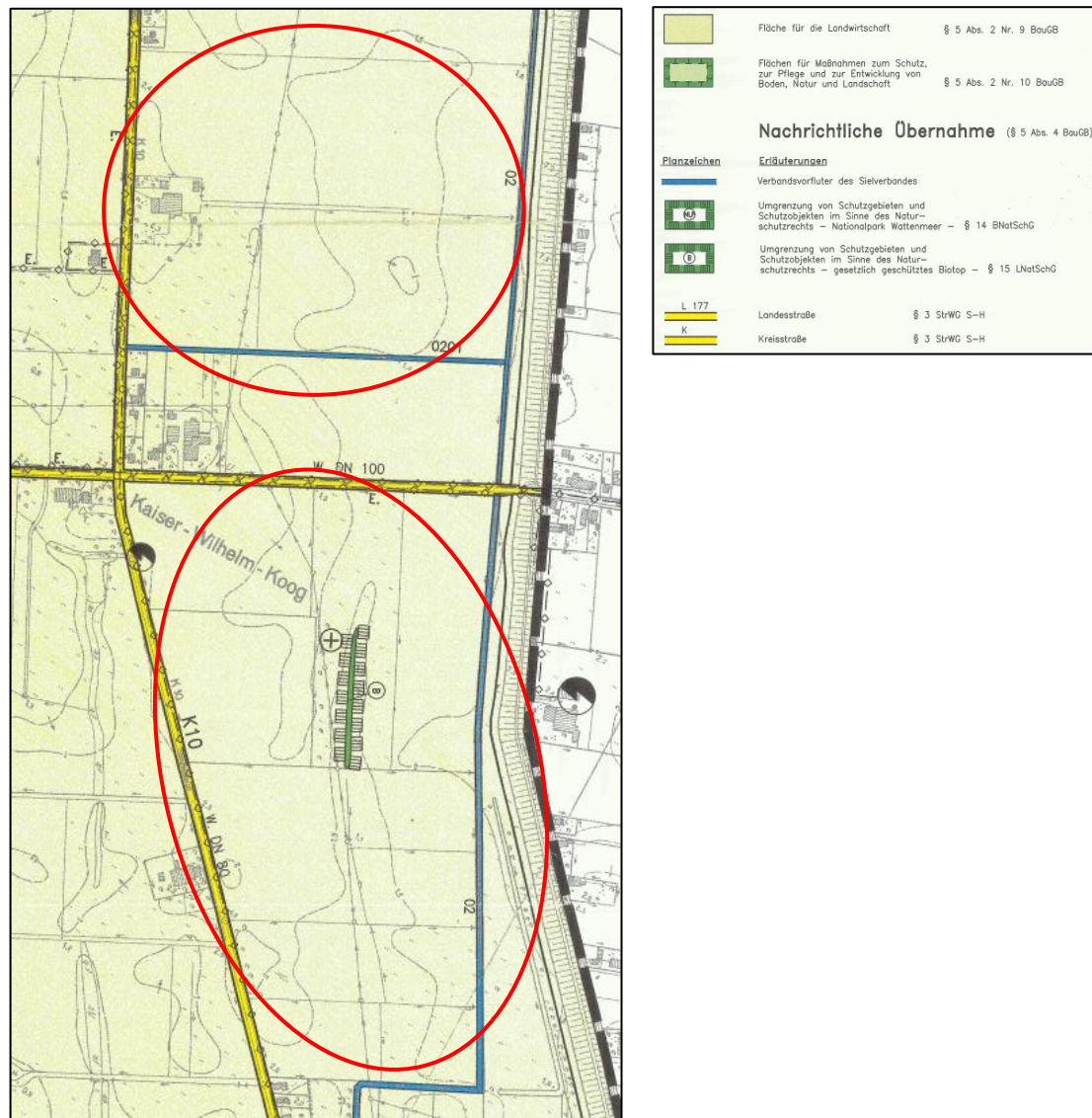


Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog (2006). Die roten Kreise zeigen die ungefähre Lage der Planung.

3.2 Vorgaben der Landschaftsplanung

3.2.1 Landschaftsrahmenplan

Der Geltungsbereich liegt gemäß Darstellungen im Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (MELUND-SH 2020a) innerhalb eines Gebiets mit besonderer Erholungseignung und eines Hochwasserrisikogebiets.

Zudem stellt die Karte 1 des LRP den Küstenbereich westlich der Planung als Küstenstreifen mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten und als Wiesenvogelbrutgebiet dar. Außerdem befindet sich an der Küste die Grenze des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, welches weiterführend als „UNESCO-Biosphärenreservat“ gekennzeichnet ist.

Darstellungen, die einer Photovoltaik-Nutzung des Geltungsbereichs entgegenstehen, trifft der LRP nicht.

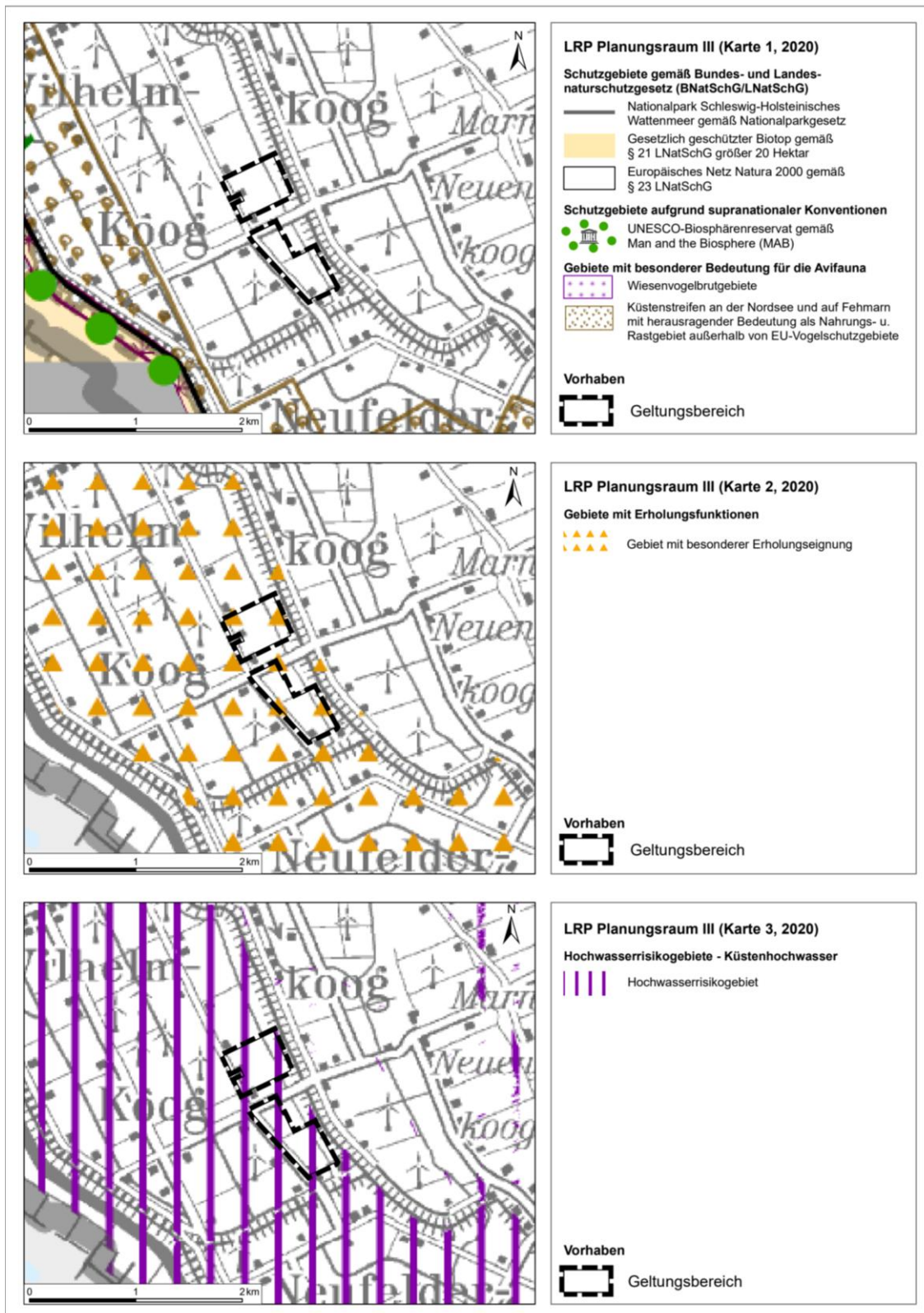


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan (MELUND-SH 2020a)

3.2.2 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 2006 vor (UAG - Umweltplanung und -audit GmbH 2006).

Landschaftsplan (LP) „Biotop- und Nutzungstypen“: Gemäß der Karte „Biotop- und Nutzungstypen“ des LP (Abbildung 10) ist der Geltungsbereich ausschließlich als Acker dargestellt. Im Osten grenzt die Planung an eine Uferstaudenflur bzw. Röhricht. Im Osten sowie im Süden grenzt die Planung an Grünland und es befinden sich mehrere Hof- und Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich.

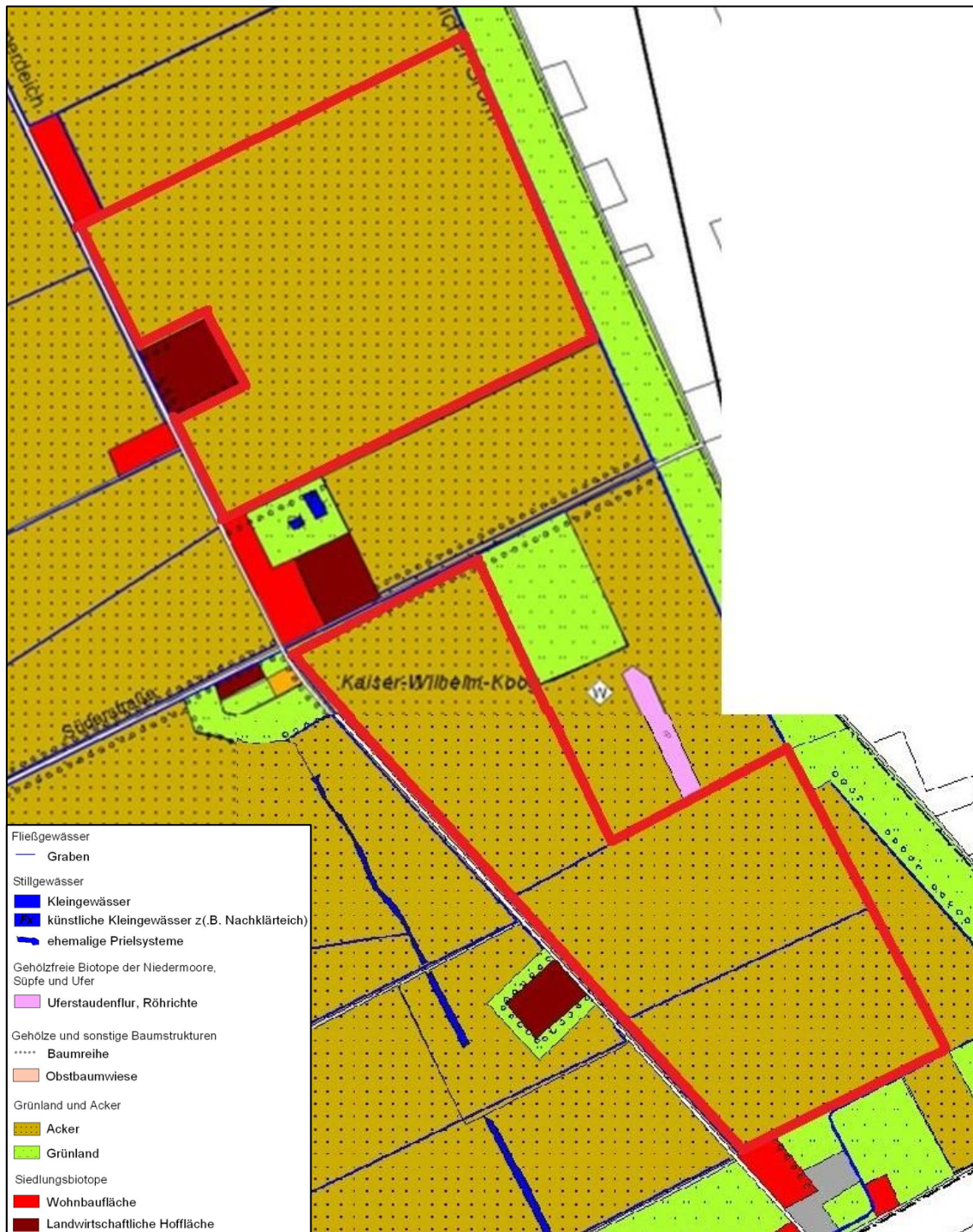
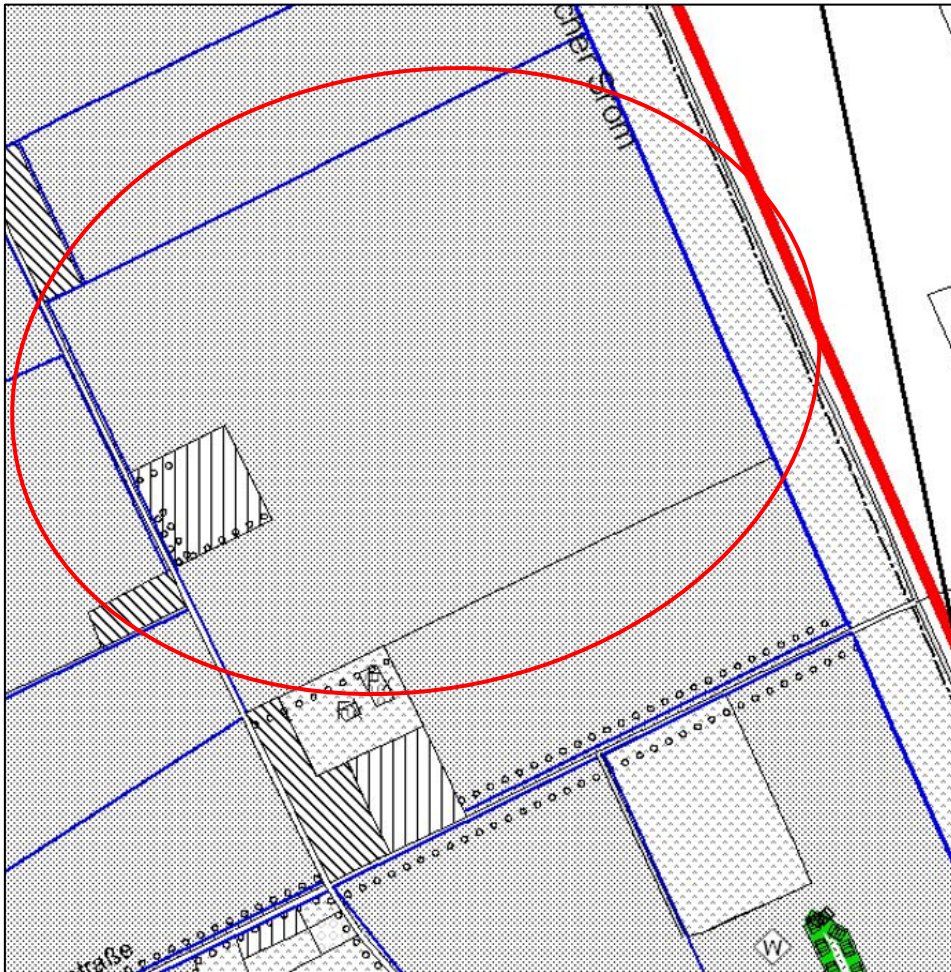


Abbildung 10: Auszug aus dem LP „Biotop- und Nutzungstypen“ der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog (2002) Die rote Umrandung zeigt die ungefähre Lage der Planung.

LP „Entwicklungs- und Planungskonzeption“: Die Karte „Entwicklungs- und Planungskonzeption“ des LP (Abbildung 11) trifft in seiner Darstellung keine Aussagen über den Geltungsbereich. Angrenzend an die Planung ist eine Vorrangfläche für den Naturschutz dargestellt und eine Windkraftanlage vermerkt. Die Flächen sind durch Entwässerungsgräben strukturiert.



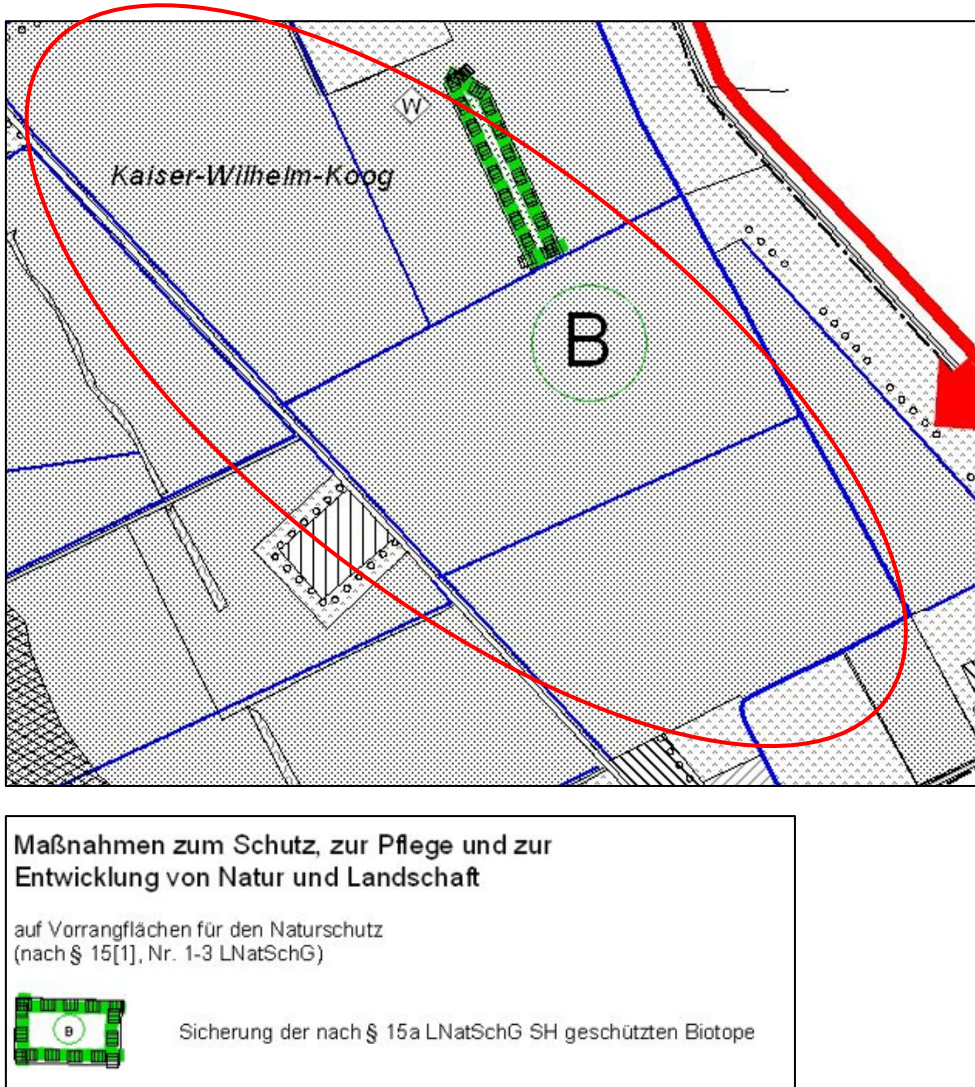


Abbildung 11: Auszug aus dem LP „Bewertung und Nutzungskonflikte“ der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog (2005).

Die roten Kreise zeigen die ungefähre Lage der Planung.

3.3 Schutzgebiete und Biotopverbundsystem

Im Umfeld bis zu 4 km um den Geltungsbereich befinden sich die in der nachfolgenden Tabelle und der Abbildung 12 dargestellten Schutzgebiete und Flächen des landesweiten Biotopverbundsystems (BVS).

Tabelle 3: Schutzgebiete und Flächen des Biotopverbundsystems im 4 km-Umfeld

Typ	Schutzgebiete/Biotopverbundflächen	Abstand
NATURA 2000		
FFH-Gebiet	NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE 0916-391)	1,3 km
	Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen (DE 2323-392)	3 km
EGV	Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE 0916-491)	1,3 km
	Unternelbe bis Wedel (DE 2323-402)	3 km
Nationale Schutzgebiete		
Nationalpark	Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	1,5 km
Biotopverbund		
Schwerpunktbereich	Neufelder Vorland	3 km
Verbundachse	Gräben und Kanäle, Deiche, Biotope der Marsch	1,4 km
	Feuchtbiootope	1,7 km
	Gräben und Kanäle, Deiche, Biotope der Marsch	2,2 km
	Gräben und Kanäle, Deiche, Biotope der Marsch	2,6 km
	Gräben und Kanäle, Deiche, Biotope der Marsch	3,1 km

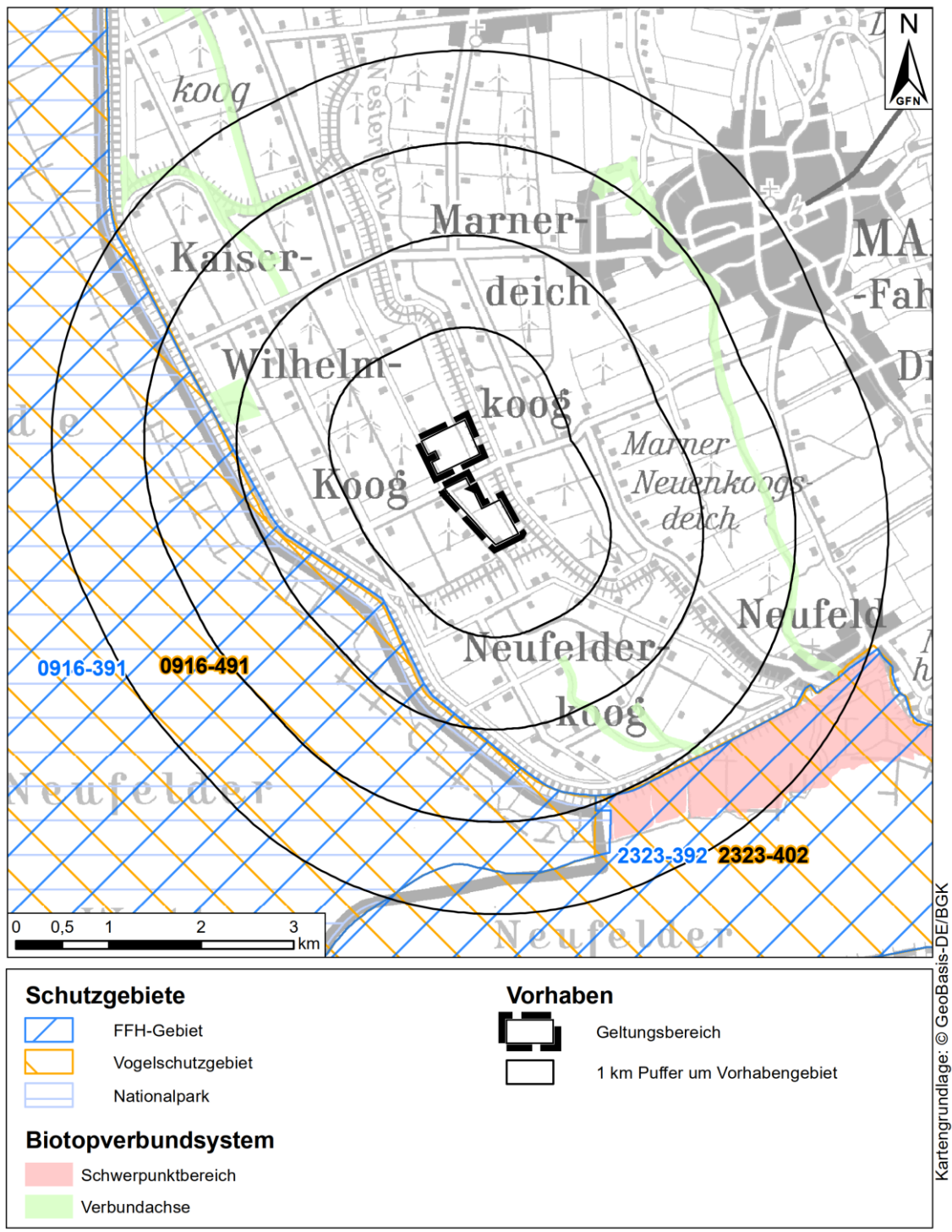


Abbildung 12: Schutzgebiete im 4 km-Umkreis

Wie zuvor beschrieben, liegen im Umfeld bis 4 km um den Geltungsbereich zwei FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete.

FFH-Gebiet „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-391)

Ab einer Entfernung von 1,3 km erstreckt sich das FFH-Gebiet vom Elbeästuar entlang der gesamten schleswig-holsteinischen Nordseeküste bis zur Nordspitze Sylts mit einer Gesamtfläche von 452.101 ha.

Das Gebiet umfasst dabei die Teilgebiete Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer mit dem angrenzenden Küstenstreifen, die Nordfriesischen Halligen, Langeneß, Gröde und Nordstrandischmoor und die Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins.

Die FFH-Erhaltungsgegenstände und -ziele umfassen das Wattenmeer einschließlich bestimmter angrenzender Offshore-Bereiche als einen durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut geprägten Übergangsbereich vom Land zum Meer. In den überwiegenden Teilen sind vorrangig die ungestörten Abläufe der Naturvorgänge, insbesondere auch als Lebensraum für Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale sowie Rundmäuler und mehrere Fischarten, zu erhalten.

Jedes von den FFH-Teilgebieten hat zudem noch einen eigenen FFH-Maßnahmenkatalog.

FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392)

Ab einer Entfernung von 3 km zum Geltungsbereich umfasst das FFH-Gebiet sechs Teilgebiete und erstreckt sich entlang des Elbeästuars westlich des Geltungsbereichs bis Wedel mit einer Gesamtfläche von 19.264 ha.

Im Vordergrund steht die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen wie Ästuarien, mageren Flachland Mähwiesen, Moor-, Au- und Hartholzwäldern und feuchten Hochstaudenfluren. Dabei sollen besonders Arten wie Meerneunaue, Flußneunaue, Finde, Lachs, Rapfen, Seehund und Schierlings-Wasserfenchel der Anhänge I und II der FFH-Richtlinien erhalten werden.

EU-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-491)

Ab einer Entfernung von 1,3 km zum Geltungsbereich umfasst das Vogelschutzgebiet fünf Teilgebiete.

Das Schutzgebiet setzt sich aus dem Nationalpark schleswig-holsteinisches Wattenmeer, den Nordfriesischen Halligen und Inseln, den Kögen an der Westküste SHs und den Flussmündungen zusammen.

Das Gebiet ist für Vögel als Übergangsbereich vom Land zum Meer von hoher Bedeutung. Daher ist das oberste Erhaltungsziel des Gesamtgebiets das Wattenmeer als Drehscheibe für Millionen von ziehenden Watt- und Wasservögeln aus skandinavischen und arktischen Brutgebieten, sowie Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für hunderttausende Watt- und Wasservögel zu erhalten.

Zu den Vorkommen von Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen u.a. Sumpfohreule, Rohrdommel, Nonnengans, Alpenstrandläufer, Seeregenpfeifer,

Trauerschwalbe, Kornweihe, Zwergschwan, Singschwan, Merlin, Wanderfalke, Prachtaucher, Sterntaucher, Lachseeschwalbe, Seeadler, Stelzenläufer, Zwergmöwe, Pfuhlschnepfe, Blaukelchen, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Schwarzhalstaucher, Säbelschnäbler, Zwergseeschwalbe, Flusseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Brandseeschwalbe.

EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe bis Wedel“ (DE 2323-402)

Ab einer Entfernung von 3 km zum Geltungsbereich umfasst das Vogelschutzgebiet drei Teilgebiete.

Das Schutzgebiet setzt sich erstens aus dem Teilgebiet „Neufelder Vorland, Störmündung“, zweitens aus dem Gebiet „Störmündung, Elbe mit Deichvorland und Inseln, Haseldorfer und Wedeler Marsch“ und drittens aus Teilen der „Breitenburger Niederung“ zusammen.

Im Vordergrund steht übergreifend die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Unterelbe bis Wedel als Brutgebiet für Greifvögel, Blaukehlchen, Flusseeschwalben und Vögel des Grünlands und der Röhrichte und als Rastgebiet insbesondere für Limikolen, Seeschwalben und Enten. Zudem sind die Grünlandflächen als ein wichtiges Überwinterungsgebiet für verschiedene Gänse zu erhalten.

Weitere Vorkommen von Arten der Anhang I Vogelschutzrichtlinie sind u.a. Flusseeschwalbe, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Pfuhlschnepfe, Rohrweihe, Säbelschnäbler, Seeadler, Trauerschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Wanderfalke, Zwergsäger und Zwergschwan.

Die Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete und der Vogelschutzgebiete werden durch die Solarnutzung nicht beeinträchtigt. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für keines der Gebiete erforderlich.

Im Umkreis der Planung befindet sich in rd. 3 km Entfernung der Schwerpunktbereich „Neufelder Vorland“. Außerdem liegen mehrere wichtige Biotopverbundachsen im Umfeld der Planung. Die nächstgelegene Verbundachse befindet sich in 1,4 km Entfernung und gehört zu den „Gräben und Kanäle, Deiche, Biotope der Marsch“. In 2,2 km, 2,6 km, und 3,1 km befinden sich weitere Verbundachsen die den „Gräben und Kanäle, Deiche, Biotope der Marsch“ zugeordnet werden. In 1,7 km Entfernung befindet sich ein Feuchtbiotop der Verbundachsen. Aufgrund der Entfernung besteht für keine der Flächen des Biotopverbundsystems eine Beeinträchtigung durch die Planung.

3.4 Ausgleichsflächen

Eine mögliche Beeinträchtigung von bereits bestehenden Ausgleichsflächen wird in der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 geprüft.

3.5 Sonstige planungsrelevante Vorgabe

3.5.1 Beratungserlass für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Schleswig-Holstein hat 2021 einen Beratungserlass zur Planung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen veröffentlicht, der 2024 überarbeitet wurde. Für Anlagen ab 20 Hektar entfällt seitdem ein Raumordnungsverfahren; der Erlass bleibt jedoch unverbindlich und dient als Leitfaden für rechtliche und fachliche Aspekte der Bauleitplanung. Neu aufgenommen wurden Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Flächen der Wiesenvogelkulisser als Ausschlussgebiete, während Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems nicht mehr dazugehören.

3.5.2 Potenzialflächenstudie

Es wurde ein externes Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog erstellt (Abbildung 13). Die Inhalte und Ergebnisse werden in Kapitel 10.7. zusammenfassend dargestellt.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beabsichtigt, den Mindestabstand von 200 m um Siedlungen und Einzelhäuser einzuhalten. Die Bereiche, die 200 m um Einzelhöfe und Wohngebäude liegen, werden vorsorglich von der Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen freigehalten. Bei Einverständnis der betroffenen Anwohner kann im Einzelfall der Abstand von 200 m verringert werden. Der Mitteldeich weist eine Höhe von ca. 7 m auf, sodass die Einwohner der Gemeinde Kronprinzenkoog Freiflächen-Solaranlagen mit einer Höhe bis 4,00 m nicht einsehen können.

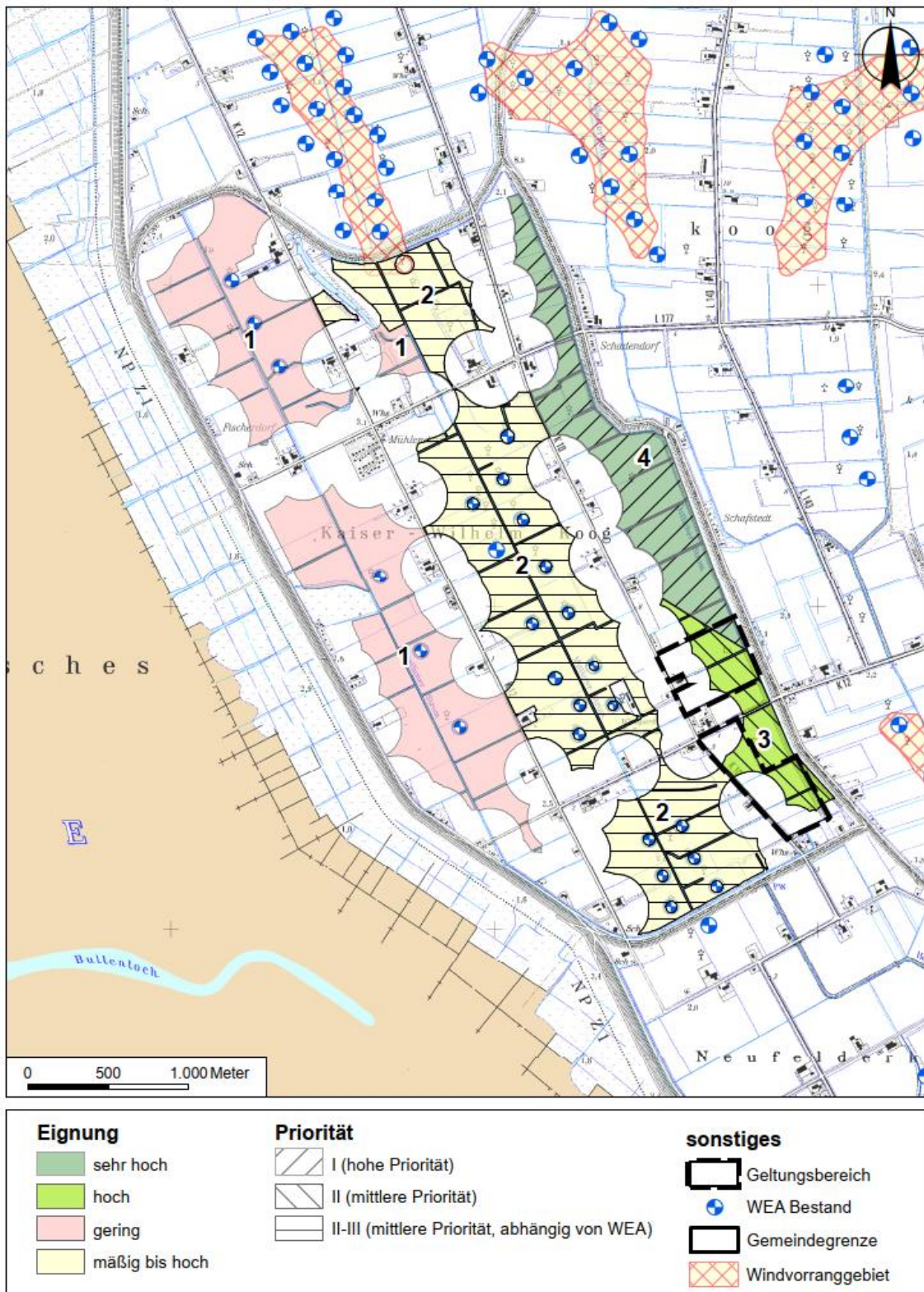


Abbildung 13: Eignung und Priorität der Flächen im Kaiser-Wilhelm-Koog

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Fläche 3 und schneidet die Potenzialfläche 4. Potenzialfläche 3 weist eine hohe Eignung auf und die Priorität II. Potenzialfläche 4 weist eine sehr hohe Eignung auf und die Priorität I.

Potenzialfläche 3: Die rd. 32 ha große Fläche befindet sich im südöstlichen Gemeindegebiet, welches von zwei Abwägungskriterien überlagert wird. Die Fläche liegt im 3 km Küstenstreifen. In der Potenzialflächenstudie wird dargelegt, warum die Lage innerhalb des 3 km-Küstenstreifens fachlich ohne Einschränkungen mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen vereinbar ist. Die Fläche wird zudem überlagert von der Hauptzuglinie des Vogelzugs.

Die Fläche liegt der naturschutzfachlich sensiblen Bereiche entlang der Küste sowie abseits der touristisch genutzten Gebiete, welche eher im küstennahen Bereich zu finden sind. Durch den westlich gelegenen Windpark ist eine Netzanbindung möglich. Der angrenzende Sommerdeich unterbindet eine Sichtbeziehung in die umliegenden Gemeinden. Die Netzanbindung und die Lage abseits der sensiblen Küstenbereiche jedoch in Hinblick auf einen erhöhten Vogelzug führen zu einer Einstufung in die Prioritätsklasse II.

Potenzialfläche 4: Die 76 ha große Potenzialfläche wird von einem Abwägungskriterium (3 km Küstenstreifen) gem. Erlass überlagert und weist daher eine sehr hohe Eignung auf. Die Fläche liegt von Westen gesehen sichtverschattet von den Windkraftanlagen. Die Touristen nutzen vornehmlich die küstennahen Bereiche, insbesondere das Wattenmeer bzw. die Bereiche entlang der ersten Deichlinie. Von diesem Bereich besteht zwar aufgrund der marschtypisch geringen Strukturvielfalt eine Sichtbeziehung in Richtung Sommerdeich, allerdings konzentriert sich das Ansinnen der Touristen auf den Bereich des Meeres. Zudem bestehen die nächsten Jahre und sofern es die Gesetzesänderungen zulassen auch langfristig, die Windkraftanlagen im zentralen Bereich der Gemeinde, so dass das Landschaftsbild bereits technisch stark überprägt ist. Sofern die Windkraftanlagen doch entgegen dem Willen der Gemeinde oder in Ermangelung entsprechender Rechtslagen abgebaut werden sollten, ergibt sich durch die Lage im Westen der Gemeinde ein Landschaftsraum, der somit freigehalten werden kann. Eine Sichtverschattung in die umliegenden Gemeinden ist durch die umlaufenden Deiche gegeben, sodass auch die östlich des Sommerdeiches gelegenen Wohnhäuser von einer Solarnutzung nicht beeinträchtigt werden. Somit wird mit Blick auf die potenziellen Entwicklungen hinsichtlich der Windkraft und aufgrund der Lage abseits der empfindlichen Gebiete in Küstennähe die Fläche 4 in die Prioritätsklasse I eingestuft.

Die überplanten Flächen liegen innerhalb des landseitigen Streifens von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und damit in einem Bereich, der nach dem Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein vom 09.09.2024 (sowie der Vorgängervfassung vom 01.09.2021) als Fläche mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis eingestuft ist. Eine verbindliche Definition des Kriteriums „Belang des 3 km-Küstenstreifens“ liegt nicht vor. Zur Auslegung wird daher auf die Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP) und des Regionalplans (RP) verwiesen. Diese stellen insbesondere auf die Bedeutung des Küstenschutzes sowie ökologisch sensibler Bereiche ab. Im Regionalplan ist für die Nordseeküste ein wesentlich schmalerer Küstenstreifen ausgewiesen; die hier überplanten Flächen befinden sich außerhalb dieses enger definierten Bereichs gem. Regionalplanentwurf (2025). Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb des Bauverbotsbereichs des Küstenschutzes. Die erforderlichen Abstände zum Deich werden eingehalten. Die geplante PV-Anlage hat keinen Einfluss auf den Hochwasserabfluss und beeinträchtigt die Funktion des Küstenschutzes nicht. Aufgrund der Küstennähe besteht grundsätzlich ein Potenzial für

Rastvögel (z. B. Gänsevögel, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz). Angesichts der vorherrschenden intensiven Nutzung ist der Wert für viele dieser Arten jedoch stark eingeschränkt.

Der Bereich ist durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt und weist keine besonderen Habitatstrukturen auf. Er liegt außerhalb bekannter Rastvogelgebiete mit herausragender Bedeutung. Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung durch wertgebende Rastvogelarten liegen nicht vor. Nach den Daten des LLUR sind Rastvorkommen von Blässgans und Weißwangengans nur in sehr geringer Abundanz zu erwarten, deutlich unterhalb der 2 %-Schwellenwerte. Für nordische Schwäne liegen keine Nachweise vor. Aufgrund der Vorbelastungen durch Straßen, Gebäude und Windenergieanlagen sowie der Lage hinter dem Sommerdeich ist die Eignung als Rastgebiet zusätzlich eingeschränkt. Insgesamt ist von einer mittleren Bedeutung auszugehen, wobei nur geringe Abundanzen zu erwarten sind. Wertgebende Rastvogelarten sind im Gebiet überwiegend nicht zu erwarten.

Die Prüfung zeigt, dass die Belange des Küstenschutzes und des Rastvogelaufkommens durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Flächen liegen außerhalb des Bauverbotsbereichs, die Funktion des Küstenschutzes bleibt erhalten (vgl. auch Stellungnahme des LKN) und die ökologische Bewertung weist keine herausragende Bedeutung als Rastgebiet aus. Unter Berücksichtigung des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Energiewende und der bestehenden technischen Vorbelastung wird die Errichtung der PV-Freiflächenanlage als vertretbar

angesehen. Damit wird dem Prüf- und Abwägungserfordernis gemäß Solarerlass entsprochen.

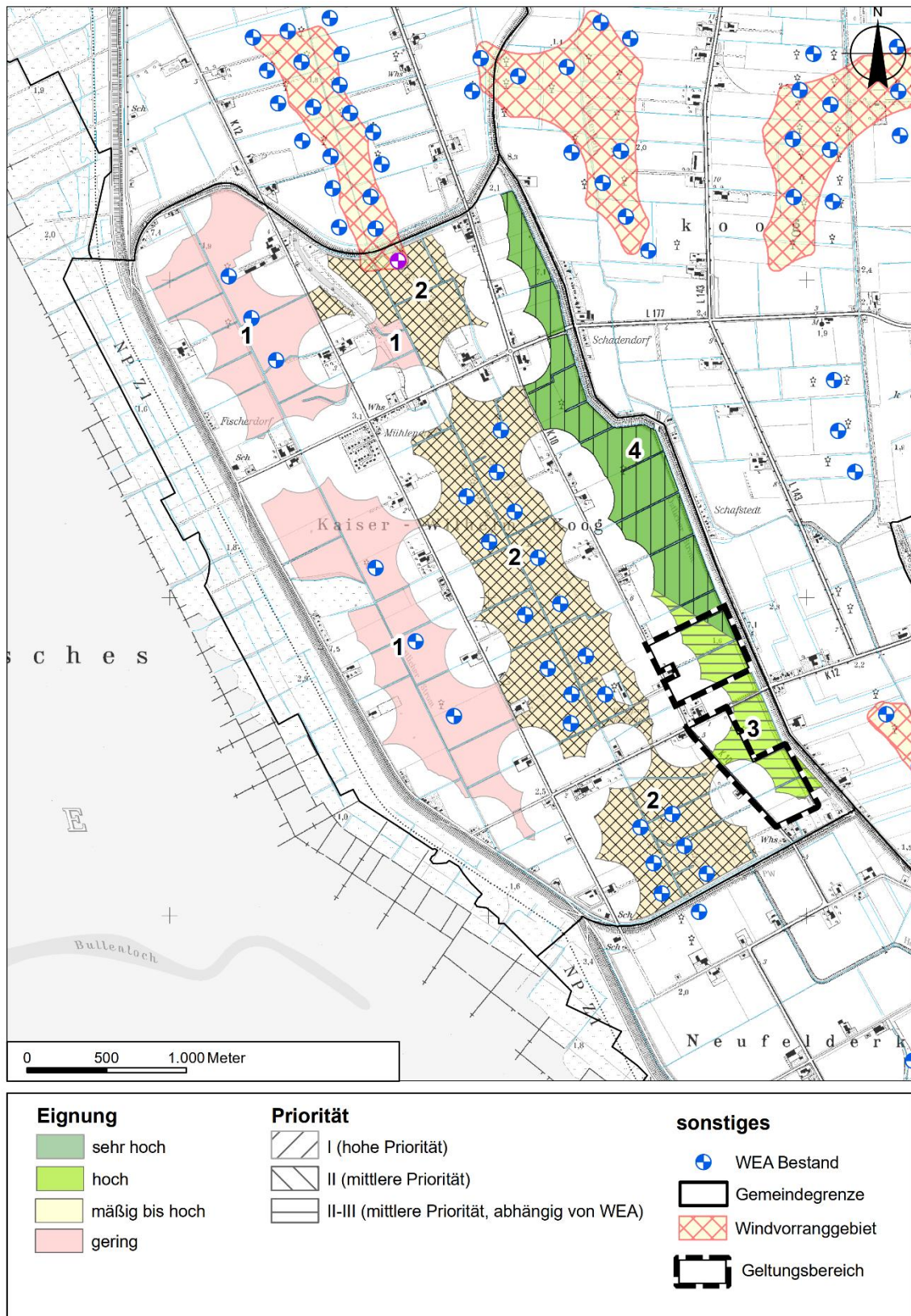


Abbildung 14: Verortung des Geltungsbereichs innerhalb der Potenzialflächen

4 Planungskonzept

Auf den überbaubaren Flächen werden fest installierte Solarmodule auf Metallunterkonstruktionen errichtet, deren Reihenabstände zur Vermeidung von Verschattung optimiert werden. Für den Anlagenbetrieb sind Nebenanlagen wie Speichersysteme (Batteriespeicher), Wechselrichter, Transformatoren und Schaltanlagen erforderlich. Die Erschließung erfolgt über bestehende Verkehrsflächen, sodass zusätzliche Versiegelungen minimiert werden. Der Solarpark wird als elektrischer Betriebsraum eingezäunt. Die Nutzung ist auf ca. 25–30 Jahre befristet; ein Repowering ist möglich. Nach Nutzungsende wird die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt.

5 Planinhalte und Darstellungen

Das Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist die in § 30 BauGB geregelte Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage.

5.1 Planungsrechtliche Darstellungen

5.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Der Geltungsbereich wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt. Zulässig innerhalb des Sondergebietes sind:

- Energieerzeugung aus Solar (Freiflächen-PV)
- technische sowie bauliche Nebenanlagen

Nebenanlagen umfassen insbesondere Wechselrichterstationen, Batteriespeicher, Transformatoren- und Netzeinspeisestationen, Monitoring-Container, Kameramasten, interne Erschließungs- und Wartungswege, Elektroleitungen und Einfriedungen.

6 Ver- und Entsorgung

Eine Wasserversorgung ist nicht geplant, Abwasser fällt nicht an.

Das anfallende Niederschlagswasser kann wie bisher auf der Fläche selbst versickern. Die Stromversorgung ist durch den örtlichen Stromversorger gesichert. Eine Einspeisemöglichkeit wird durch den zuständigen Netzbetreiber gewährleistet. Der endgültige Netzeinspeisungspunkt richtet sich nach der Abstimmung über die technische Umsetzbarkeit des Netzbetreibers.

Eine regelmäßige Abfallentsorgung des Plangebietes ist nicht erforderlich, da beim Betrieb der PV-FFA keine Abfälle entstehen.

7 Abwägung mit öffentlichen Belangen

7.1 Bauliche Nutzungen und Siedlungsentwicklung

Das Gemeindegebiet weist keinen Siedlungsschwerpunkt auf. Die Gebäude befinden sich unregelmäßig entlang der Straßen und weisen teilweise große Abstände zueinander auf. Das Gemeindegebiet ist somit relativ zersiedelt.

7.2 Gebot der Rücksichtnahme, Abstände zu Bebauungen

Das Gemeindegebiet weist keinen Siedlungsschwerpunkt auf. Die Gebäude befinden sich in großen Abständen entlang der Straßen, sodass das Gebiet allgemein sehr zersiedelt ist. In der Umgebung des Geltungsbereichs befindet sich keine zusammenhängende Bebauung. So grenzt der Geltungsbereich an Einzelwohnbebauung und Hofanlagen. Weitere Wohngebäude befinden im weiteren Umfeld der Planung.

Die Gemeinde sieht für PV-Anlagen einen Mindestabstand von 200 m um Siedlungen und Einzelhäuser vor. Der Mindestabstand von 200 Metern wird für alle Anwohner gewährleistet. Ausnahmen können sich ergeben, wenn die betroffenen Anwohner ausdrücklich einer Unterschreitung dieses Abstands zustimmen. Für die Hoflage Sommerdeich Nr. 33 liegt die Zustimmung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin zur Unterschreitung des gemeindlichen Mindestabstands von 200 m vor. Für dieses Wohngebäude kann der Abstand daher entsprechend reduziert werden.

7.3 Verkehrswege

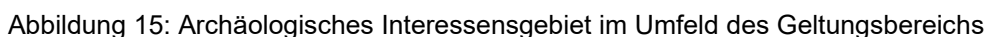
Der Geltungsbereich grenzt im Westen an die Straße „Sommerdeich“ und zwischen den Planungsflächen verläuft die Kreisstraße 12 (K12). Weitere untergeordnete Straßen und Wege schließen an die Verkehrsstrukturen an.

Entsprechend § 29 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung von bis zu 15 m von der Kreisstraße K 10 (Anbauverbotszone), jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

7.4 Emissionen und Immissionen

Der Bau und Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen und Nebenanlagen kann zu Lichtimmissionen, **Geräuschemissionen an Trafostationen und Batteriespeichersystemen** sowie temporären Immissionen während der Bauarbeiten führen. Diese Wirkfaktoren werden im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 vertieft geprüft.

Der Geltungsbereich überschneidet sich entlang der Westgrenze der Flächen mit einem archäologischen Interessensgebiet. Das Interessensgebiet umfasst den Sommerdeich der Gemeinde. Im Osten grenzt der Geltungsbereich an ein weiteres Interessensgebiet. Dabei handelt es sich um den eine alte Deichlinie mit Altsiel.



Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig in die Planung von Erdeingriffen einzubeziehen, um mögliche Denkmaleingriffe zu prüfen; etwaige Kosten für notwendige Untersuchungen und Maßnahmen trägt der Verursacher gemäß § 14 DSchG SH im Rahmen des Zumutbaren.

Eine Betrachtung der Belange des Denkmalschutzes erfolgt zudem innerhalb des Umweltberichts (Kap. 0 und 10.3.10).

7.6 Freileitungen und sonstige Leitungen

Die nächstgelegene Freileitung befindet sich nördlich von Marne in rd. 4,0 km Entfernung zum Geltungsbereich. Es besteht keine Betroffenheit durch die Planung.

Im Geltungsbereich verläuft ein 20 kV Erdkabel. Im Zuge nachgeordneter Planverfahren bzw. im konkreten Genehmigungsverfahren ist die genaue Lage zu bestimmen. Die Anlage ist so auszugestalten, dass die Leitungen nicht überstellt oder überbaut werden.

7.7 Belange der zivilen Luftfahrt

Belange der zivilen Luftfahrt werden von Solar-Freiflächenanlagen i.d.R. nicht berührt. Es besteht keine Betroffenheit durch die Planung.

7.8 Militärische Belange

Militärische Liegenschaften befinden sich mehr als 9 km von der Planung entfernt (nördlich im Kronprinzenkoog und bei Busenwurth). Aufgrund der Entfernung und der Bauweise werden militärische Belange von der Planung nicht berührt.

7.9 Richtfunkstrecken

Die Darstellung von Trassenverläufen in Bauleitplänen dient als mögliche Maßnahme zur vorsorglichen Störvermeidung und ist nicht zwingend vorgeschrieben bzw. unter der Berücksichtigung der hohen Anzahl neu hinzukommender Richtfunkstrecken regional auch kaum umsetzbar. Die Abbildung der Richtfunkstrecken ist nur mit der Genehmigung der Betreiber möglich.

Nach den Kriterien zur Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind (2020) ist keine Richtfunkstrecke für diesen Bereich vorhanden.

7.10 Naturschutz

Nationale oder europäische Schutzgebiete sowie Flächen des landesweiten Biotopverbundsystems liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Die nächsten Schutzgebiete befinden sich an der Küste mit dem FFH-Gebiet „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und dem EU-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ in jeweils 1,3 km Entfernung. In 1,4 km Entfernung befindet sich zu dem eine Verbundsachse der „Gräben und Kanäle, Deiche, Biotope der Marsch“. Eine detaillierte Prüfung der möglichen Betroffenheiten durch die Planung erfolgt innerhalb des Umweltberichts

7.11 Wasserrechtliche Belange

Gemäß dem LRP (2021) liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets.

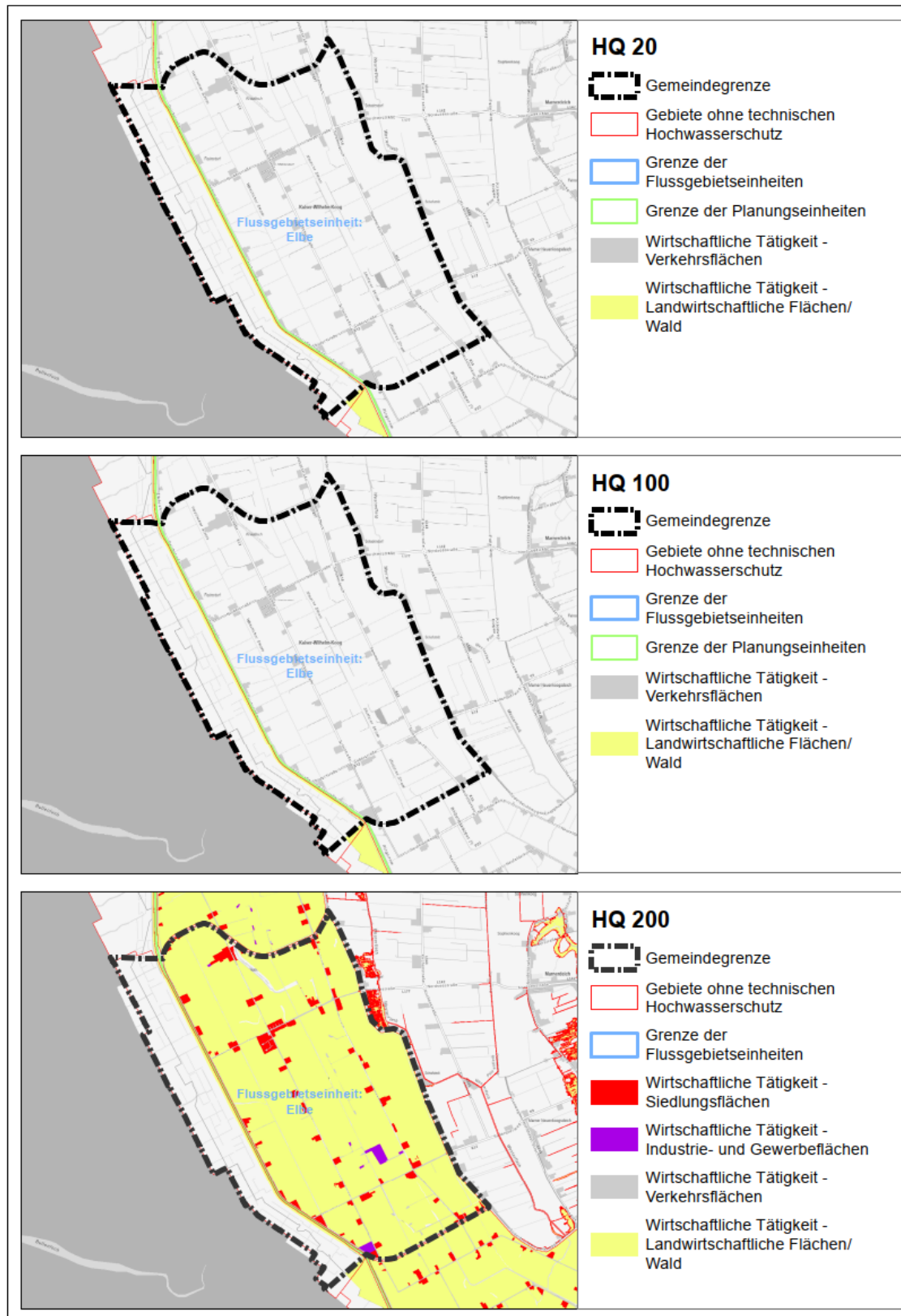


Abbildung 16: Darstellung der Hochwasserrisiken im Bereich der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. LWG dürfen bauliche Anlagen nicht in Hochwasserrisikogebieten an der Küste errichtet werden. Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Hochwasserkulisse und unterläge damit dem Bauverbot gem. § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG. Das Vorhaben befindet sich hinter einem Landesschutzdeich, so dass das vorgenannte Bauverbot gemäß der gesetzlichen Ausnahmen nach § 82 Abs. 1 Nr. 6 LWG keine Anwendung findet. Andere Bauverbote nach § 82 Abs. 1 LWG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Innerhalb des Geltungsbereichs, sowie an dessen Grenzen, befinden sich Gräben.

Sofern durch die geplante Zuwegung Gewässerquerungen oder neue Überfahrten von Verbandsgewässern zu erstellen sind, bedürfen diese einer wasserrechtlichen Genehmigung sowie der Genehmigung des zuständigen Unterhaltungspflichtigen. Die betroffenen Verbände sind einzubeziehen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren sind rechtzeitig unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Verbände bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Für das Plangebiet sind bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen überwiegend Überflutungstiefen von 10 bis unter 30 cm zu erwarten, was einem geringen bis moderaten Überschwemmungsrisiko entspricht. In einzelnen Bereichen können die Wasserstände auch Tiefen von bis zu unter 50 cm erreichen, sodass dort eine etwas erhöhte, jedoch weiterhin moderate Betroffenheit vorliegt.

Es sind bei Errichtung von Öltransformatoren die entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständigen Unterlagen mit Vorlage des Bauantrags einzureichen.

7.12 Landwirtschaft

Der Geltungsbereich des geplanten Sondergebietes umfasst landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen. Mit der Überbauung durch die Module wird die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Laufzeit der Anlage ausgesetzt. Dabei sind landwirtschaftliche Nutzflächen zunehmend einer hohen Flächennutzungskonkurrenz ausgesetzt. Um die landwirtschaftlichen Flächen zu bewahren und langfristig die Produktion von Nahrungsmitteln zu gewährleisten, ist ein bewusster Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen gefordert.

Für den Vergleich von verschiedenen landwirtschaftlich genutzten Standorten können die Acker- bzw. Grünlandzahlen herangezogen werden. Diese Verhältniszahlen geben die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens unter Korrektur von u.a. Klima und ausgewählten Landschaftsmerkmalen wieder. Aufgrund dessen sind Flächen, die eine geringe Ertragsfähigkeit aufweisen den Flächen vorzuziehen, die von Natur aus eine hohe Ertragsfähigkeit vorweisen.

Sowohl im landesweiten als auch im regionalen Vergleich wurden die Böden in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog überwiegend nicht bewertet. Im Landschaftsplan der Gemeinde aus dem Jahr 2006 wird die Ertragsfähigkeit der Böden als äußerst hoch bezeichnet und den Böden eine Bodenpunktzahl von um die 80 Punkten zugeschrieben. Aufgrund der Lage in der Marsch ist von einer hohen Ertragsfähigkeit auszugehen.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden führt oftmals zu einer anthropogenen Überprägung und folgend zu einer Störung bis hin zum Verlust von natürlichen Bodenfunktionen. Die zeitliche Entnahme der Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Produktion kann dazu beitragen, dass sich der Boden ohne bodenbearbeitende Tätigkeiten regenerieren kann.

Bei dem Vergleich von verschiedenen Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien zeigen die jeweilige Flächeninanspruchnahmen, dass pro Hektar und Jahr rund 40 mal mehr Strom durch Photovoltaik-Neuanlagen erzeugt werden kann als beispielsweise beim Maiseinsatz in Biogasanlagen (UBA 2022).

7.13 Sonstige Öffentliche Belange

Bei Erd- und Aufbrucharbeiten bei öffentlichen Wegen und privaten Flächen ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdisch verlegten Kabeln, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen, Schutzrohren, Schächten sowie dazugehöriger Bauwerke zu rechnen. Arbeiten, die in der Nähe solcher Leitungen vorgenommen werden, können bei mangelnder Sorgfalt zu Beschädigungen führen. Diese Beschädigungen können Lebensgefahr bedeuten und durch Unterbrechung der Versorgung beträchtliche Schäden verursachen.

8 Kosten

Mit dem Investor wird ein städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme der Bauleitplanung abgeschlossen. Der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog entstehen keine Kosten durch die vorliegende Planung.

9 Rückbauverpflichtung

Um die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs nach Ende des Betriebes der PV-Anlage ungestört nachsorgen oder einer anderen Nutzung zuführen zu können, wird vorab eine Rückbauverpflichtung vereinbart. Diese soll vertraglich in Form des Abschlusses einer Rückbauversicherung durch den Anlagenbetreiber erfolgen. Nach der endgültigen Außerbetriebnahme (ca. 25-30 Jahre) wird die PV-Anlage komplett rückgebaut und die Freifläche wieder hergestellt. Durch den positiven Marktwert der verarbeiteten Materialien (Trägergerüste aus Metall, Weaver aus Silizium etc.) ist ein Ausfall der Rückbauverpflichtung nicht relevant. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die geplante bauliche Ausführung der Photovoltaik-Freiflächenanlage einen vollständigen und schadlosen Rückbau ermöglicht.

10 Umweltbericht

10.1 Ziele des Umweltschutzes

Gemäß § 2a i.V.m. § 2 (4) BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Bauleitplans zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu

beschreiben und zu bewerten, der ein gesonderter Teil der Begründung ist. Der für die Abwägung erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad des Umweltberichts sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen.

Über die konkreten Ziele der Landschaftsplanung hinaus sind die in § 1a BauGB genannten Zielvorgaben zum Umweltschutz einschlägig. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und die landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Zudem behalten im Rahmen der Abwägung die in § 1 BNatSchG aufgeführten grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ihre Gültigkeit. Dies umfasst den Schutz bzw. die Pflege

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

10.2 Bestand und Bewertung

10.2.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Der Geltungsbereich liegt nahe an Wohnbebauung und hat daher grundsätzliche Bedeutung für die alltägliche Naherholung. Die Nähe zur Nordsee und zum Wattenmeer sowie zahlreiche Ferienunterkünfte unterstreichen die touristische und erholungsbezogene Bedeutung, die durch vorhandene Infrastrukturen wie Wohnmobilstellplatz, Badestelle und Parkplatz am Deich verstärkt wird. Vorbelastungen für den Geltungsbereich bestehen durch mehrere Windparks in der Umgebung der Planung von denen sich die nächsten Anlagen in knapp 400 m Entfernung befinden.

Die Bewertung des Schutzgutes Mensch richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Tabelle 4: Bewertungstabelle Schutzgut Mensch

Bewertung	Kriterien
sehr gering	abseits von Siedlungs- und Erholungsinfrastruktur, keine verkehrliche Erschließung, für den Durchschnittserholungssuchenden nur mit hohem Aufwand zu erreichen
gering	abseits von Siedlungs- und Erholungsinfrastruktur, untergeordnete verkehrliche Erschließung, für den Durchschnittserholungssuchenden ohne große Umstände zu erreichen, maximal vereinzelte und/oder alltagsbezogene Erholungsnutzung
mittel	Ortsnah oder in der Nähe von Erholungsinfrastruktur, häufige alltagsbezogene Erholungsnutzung, durchschnittlicher Landschaftsausschnitt
hoch	Ortsnah oder in der Nähe von Erholungsinfrastruktur, häufige alltagsbezogene Erholungsnutzung, naturnahe oder besonders attraktive Landschaftsausschnitte (Wälder, Seen)
sehr hoch	Innerhalb Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung, stark ausgebaute Erholungs- und Freizeitinfrastruktur, intensive Freizeitnutzung, naturnahe oder besonders attraktive Landschaftsausschnitte (Wälder, Seen)

Die Bedeutung der Flächen des Geltungsbereichs für die Wohnfunktion wird als **mittel** eingestuft. Die Erholungsfunktion wird insgesamt als **mittel** angesehen, insbesondere was die alltagsbezogene Erholungsnutzung betrifft.

10.2.2 Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen)

Am 10.07.2024 wurde eine flächendeckende Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie eine Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der Planung durchgeführt. Die Abgrenzung der Biotoptypen erfolgt nach der aktuellen Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LfU-SH 2024). Die naturschutzfachliche Einstufung erfolgt in Anlehnung an die Wertstufen des „Orientierungsrahmens für Straßenbau“ (LBV-SH 2004). Der Wert stellt dabei eine Einstufung des jeweiligen Biotoptyps hinsichtlich seiner Wertigkeit und Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar. Es werden im Orientierungsrahmen die folgenden Wertstufen unterschieden (Tabelle 5):

Tabelle 5: Bewertungskriterien für Biotoptypen

	Bewertung	Kriterien
0	ohne Wert	sehr stark belastete, in der Regel versiegelte Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation (Entsiegelung) herbeigeführt werden
1	sehr gering	häufige, stark anthropogen beeinflusste Fläche, sehr geringer Natürlichkeitsgrad, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität
2	gering	häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität.
3	mittel	weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren.
4	hoch	mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern.
5	sehr hoch	stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar, unbedingt erhaltenswürdig

Zusätzlich erfolgt die Angabe des jeweiligen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG.

Bestand und Bewertung

Das Untersuchungsgebiet (UG), bestehend aus den für die Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV) vorgesehenen Flächen sowie einem umliegenden Puffer von etwa 100 m, liegt innerhalb der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog, östlich der

Straße Sommerdeich, westlich der Deichlinie und südlich sowie nördlich der Süderstraße (K12) bis zum Sommerdeich 31.

Der Großteil des Gebietes wird landwirtschaftlich genutzt, vorwiegend als Ackerfläche für den Anbau von Getreide und Gemüse (AAy) (Abbildung 17, Abbildung 18). Im Zentrum des UG befindet sich eine Ackerbrache mit Segetalvegetation (AAu). Im südlichen Bereich erstrecken sich vereinzelt, teils gruppierte, Wirtschaftsgrünlandflächen (GYy, GAy) (Abbildung 19), während westlich ein Streifen Strandsimsen-Röhricht (NRb) in das UG hineinragt.

Das UG wird durch ein Netz von Straßen (SVs, SVt) durchzogen, die meist von Entwässerungsgräben (FGy) begleitet werden (Abbildung 20, Abbildung 21). Entlang der Straßen finden sich Wohnhäuser mit angrenzenden Gärten oder Rasenflächen (SDe, SGe) (Abbildung 20). Im nördlichen Bereich des UG liegt angrenzend an eine Wohnbebauung eine ruderalisierte Grasflur mit einer nicht mehr genutzten Scheune, sowie ein Kleingewässer (FKy) (Abbildung 22).

Abgrenzende Strukturen zwischen den Bebauungen und umliegenden Ackerflächen bilden oft Baumreihen (HRy), Feldhecken (HFy), Feldgehölze (HGY) oder Knicks (HWy) (Abbildung 23).

Den östlichen Abschluss des Untersuchungsgebietes bildet ein Deich, der mit Wirtschaftsgrünland bewachsen ist (GYy/XDs) (Abbildung 24). Westlich des Deichs verläuft ein naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichtbestand (FLr), dessen Ufer abschnittsweise durch Weiden bewachsen (HUw) wird.

Alle Biotop- und Nutzungstypen im UG sind in Abbildung 25 und Abbildung 26 dargestellt.



Abbildung 17: Beplante Ackerfläche (AAy) mit Getreide im nördlichen UG, Blickrichtung Südost



Abbildung 18: Ackerfläche (AAy) für den Anbau von Gemüse im nördlichen UG, Blickrichtung Nordwest



Abbildung 19: gegrüpptes Wirtschaftsgrünland (GAy.gg) im südwestlichen UG, Blickrichtung Südwest



Abbildung 20: Verkehrsstraße („K10“, SVs) und angrenze Wohnbebauung (SDe) im nordwestlichen UG, Blickrichtung Nordwest



Abbildung 21: Entwässerungsgraben (FGy), entlang des Straßennetzes mittig im UG, Blickrichtung Südost



Abbildung 22: Ruderalisierte Grasflur und ungenutzte Scheune im südlichen UG, Blickrichtung Nordwest



Abbildung 23: Baumreihe (HRy) zwischen einem Wohngrundstück und einer Ackerfläche mittig im UG, Blickrichtung Nordost



Abbildung 24: mit Wirtschaftsgrünland bewachsener Deich (GYy/XDs) im südöstlichen UG, Blickrichtung Nordwest

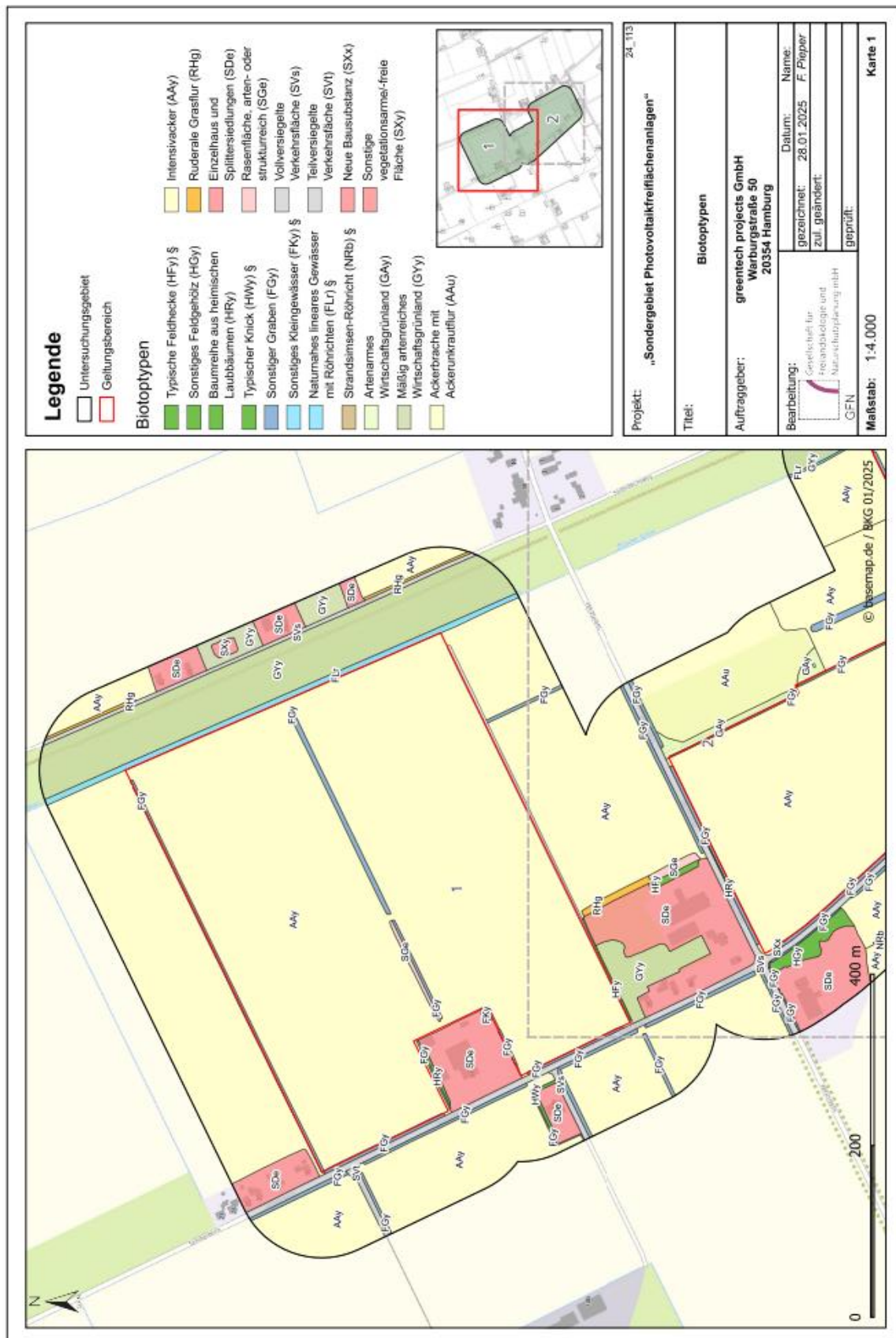


Abbildung 25: Biotoptypenkartierung - nördlicher Teil

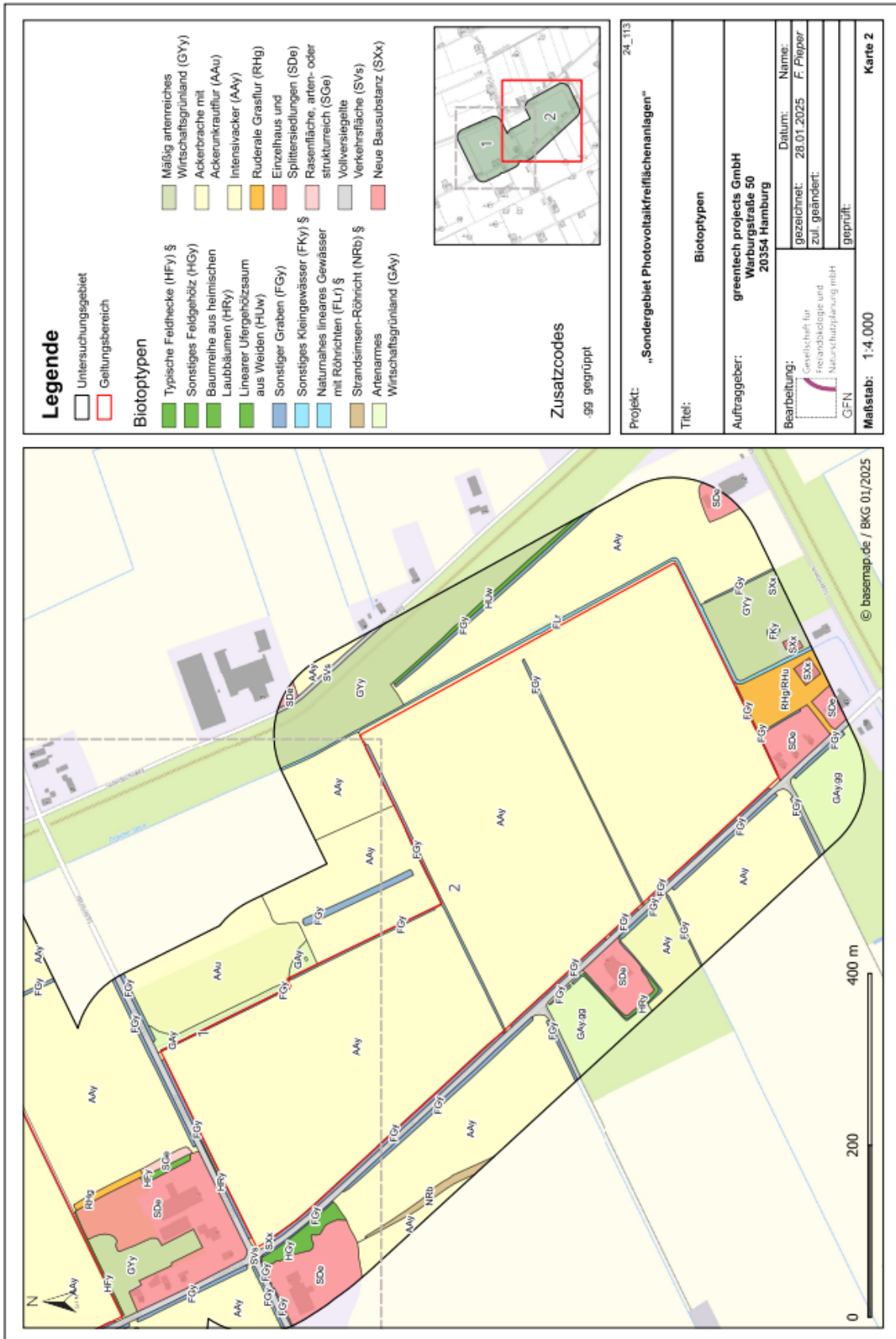


Abbildung 26: Biotoptypenkartierung – südlicher Teil

Die Bedeutung des UG als Standort für seltene oder geschützte Pflanzen ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Acker- und Grünlandflächen als gering

einzustufen. Eine Ausnahme bilden vorkommende Gehölzstrukturen sowie die naturnahen Gewässer. Die Gehölz- und Gewässerbereiche können zudem als Unterschlupf, Nahrungs- und Reproduktionsstätten sowie Migrationskorridore und somit als wertvoller Lebensraum für die Fauna dienen. Dem Geltungsbereich wird damit insgesamt eine **mittlere** Bedeutung hinsichtlich der Biotoptypen beigemessen.

10.2.3 Schutzgut Tiere

Es wird nachfolgend das Potenzial der Flächen des Geltungsbereichs für die Avifauna sowie je nach Betroffenheit von Biotoptypen auch für weitere Arten/-gruppen (z.B. Amphibien, Haselmaus) anhand der Habitatstrukturen sowie einer Datenabfrage bei folgenden Stellen abgeschätzt:

- Zentrales Artenkataster Schleswig-Holstein (ZAK SH) (Stand: Februar 2025)
- Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (OAG SH) (Stand: Februar 2025)

Im Plangebiet wurde im Jahr 2025 zudem eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvögel werden im Untersuchungsgebiet in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) insgesamt sechs Begehungen morgens und drei Begehungen abends/nachts zwischen März und Juni durchgeführt. Die Erfassungen erfolgen ab den frühen Morgenstunden bis mittags beziehungsweise abends ab einer Stunde vor Sonnenuntergang.

In der Abbildung und den Auflistungen werden nur Arten berücksichtigt, deren Nachweise in einem Umkreis von 3 km um die Planung liegen. Von Brutvögeln werden nur Nachweise dargestellt, die nicht älter als 5 Jahre (seit 2017) sind.

Brutvögel

Aktuelle Brutnachweise liegen gemäß der Datenabfragen für den Umkreis von 4 km um den Geltungsbereich für Austernfischer (rd. 1,7 km Mindestentfernung), Feldlerche (rd. 915 m), Kiebitz (rd. 2,1 km), Rohrweihe (rd. 770 m), Schleiereule (rd. 1,5 km), Teichralle (rd. 3,3 km) und Wiesenpieper (rd. 2,8 km) vor.

Südlich des Kaiser-Wilhelm-Koogs befindet sich darüber hinaus im Neufelderkoog-Vorland das einzige aktuelle Brutvorkommen der Lachseeschwalbe in Mittel- und NW-Europa. Für diese Art trägt Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog wurden Felduntersuchungen durchgeführt, welche ergaben, dass bestimmte, klar definierbare Teilbereiche des Kaiser-Wilhelm-Koogs (außerhalb des Geltungsbereichs) attraktive Nahrungsflächen für Lachseeschwalben aufweisen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Thematik findet sich im externen ASB.

Es wurde eine Brutvogelerfassung 2025 auf den Flächen des Geltungsbereichs und einem angrenzenden Puffer von 100 m durchgeführt.

Methodik

Zur Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet wurden in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) insgesamt sechs Begehungen morgens und drei Begehungen abends/nachts zwischen März und Juli durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten ab den frühen Morgenstunden bis mittags beziehungsweise abends ab einer Stunde vor Sonnenuntergang. Die Termine sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Für die Erfassung der Arten Rebhuhn, Wachtel und Wachtelkönig wurden Klangattrappen eingesetzt.

Tabelle 6: Kartiertermine der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Durchgang	Datum	Witterung
1	21.03.25	Bew.: 1/8, Wind: 2 bft aus O, Temp.: 8-14°C
1 (N)	27.03.25	Bew.: 4/8, Wind: 2 bft aus SW, Temp.: 10-8°C
2	08.04.25	Bew.: 5/8, Wind: 1 bft aus NNW, Temp.: 4-9°C
3	22.04.25	Bew.: 8/8, Wind: 2 bft aus W, Temp.: 11-12°C
4	05.05.25	Bew.: 1/8, Wind: 3 bft aus NNO, Temp.: 5-9°C
5	29.05.25	Bew.: 4/8, Wind: 3 bft aus W, Temp.: 13-16°C
2 (N)	09.06.25	Bew.: 6/8, Wind: 3 bft aus SW, Temp.: 14-13°C
6	18.06.25	Bew.: 5/8, Wind: 3 bft aus W, Temp.: 17-20°C
3 (N)	27.06.25	Bew.: 4/8, Wind: 2 bft aus SW, Temp.: 18-17°C

Legende: (N): Nachtbegehung, Bew: Bewölkung, bft: Beaufort, Temp.: Temperatur

Ergebnisse

Das Artenspektrum des Untersuchungsgebiets umfasst 58 Arten, 30 davon als Brutvögel. Es treten ungefährdete Arten auf, die überwiegend der Gilde der Gehölz- und Bodenbrüter angehören. Weiterhin kommen Arten der Gilde der Gebäude- und Schilfbrüter vor.

Hervorzuheben sind die sieben nachgewiesenen Brutvogelarten Austernfischer (RL SH: V), Blaukehlchen (BNatSchG: streng geschützt, EU-VRL: Anh. I), Kiebitz (RL SH: 3, RL D: 2, BNatSchG: streng geschützt), Mäusebussard (BNatSchG: streng geschützt), Rohrweihe (RL SH: V, BNatSchG: streng geschützt, EU-VRL: Anh. I), Schilfrohrsänger (BNatSchG: streng geschützt) und Wiesenpieper (RL SH: V, RL D: 2). Die Anzahl der Reviere ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Der Rohrweihenbrutplatz wurde für einen schmalen Schilfstreifen in rd. 47 m Entfernung zur südlichen Teilfläche nachgewiesen (Abbildung 27). Ein besetzter Horst des Mäusebussards befand sich in einem Gehölzbestand an einer Einzelhofanlage in rd. 65 m Entfernung zur südlichen Teilfläche.

Das Untersuchungsgebiet wurde von weiteren Vögeln als Nahrungs- und Rastgebiet genutzt. Darunter sind mit Bekassine (RL SH: 1, RL D: 1, BNatSchG: streng geschützt), Bluthänfling (RL D: 3), Dohle (RL SH: V), Feldlerche (RL SH und RL D: 3), Feldsperling (RL D: V), Goldregenpfeifer (RL SH: 0, RL D: 1, BNatSchG: streng geschützt, EU-VRL:

Anh. I), Kranich (BNatSchG: streng geschützt, EU-VRL: Anh. I), Krickente (RL D: 3), Lachseeschwalbe (RL SH: 1, RL D: 1, BNatSchG: streng geschützt, EU-VRL: Anh. I), Rauchschwalbe (RL D: V), Rotmilan (BNatSchG: streng geschützt, EU-VRL: Anh. I), Sperber (BNatSchG: streng geschützt), Star (RL SH: V, RL D: 3), Steinschmätzer (RL SH, RL D: 1), Teichhuhn (BNatSchG: streng geschützt), Waldwasserläufer (RL SH: V, BNatSchG: streng geschützt) und Wacholderdrossel (RL SH:1) 17 wertgebende Arten vertreten.

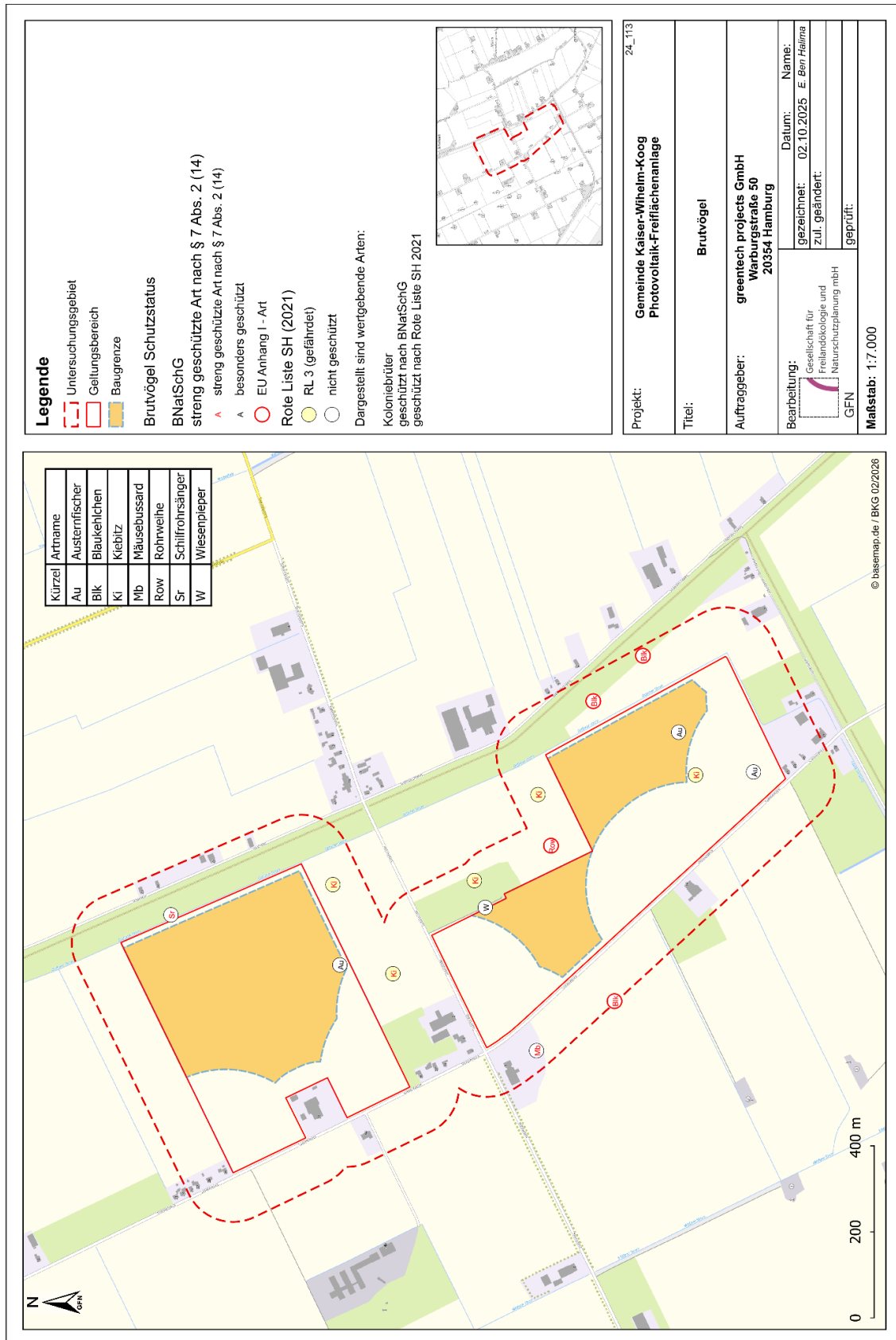


Tabelle 7: Brutvogelbestand und Gastvögel im Untersuchungsgebiet

Dt. Artname	Lat. Artname	RL SH	RL D	BNatSchG	EU-VRL	Bestand
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	V	*	b		3 (3)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b		n.q.
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	s	x	3
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b		n.q.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b		n.q.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	b		n.q.
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b		n.q.
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	b		n.q.
Jagdhasen	<i>Phasianus colchicus</i>	III	III	b		n.q.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b		n.q.
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	b		n.q.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	2	s		5 (1)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	b		n.q.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b		n.q.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s		1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b		n.q.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b		n.q.
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	b		n.q.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	*	s	x	1
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	b		n.q.
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	s		1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	b		n.q.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	b		n.q.
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	b		n.q.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	b		n.q.

Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	b		n.q.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2	b		1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b		n.q.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b		n.q.
Gastvögel						
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s		
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	*	3	b		
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*	b		
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	*	b		
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*	b		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	b		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	V	b		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	b		
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	0	1	s	x	
Gaugans	<i>Anser anser</i>	*	*	b		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	b		
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	b		
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	s	x	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	*	3	b		
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*	b		
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	1	1	s	x	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	*	V	b		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s	x	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	b		
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*	b		

Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	s		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	b		
Stein-schmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	b		
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	s		
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	V	*	s		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	1	*	b		

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste SH Kieckbusch et al. (2021), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland Ryslavy et al. (2021), Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, III = etablierte Neozoen; BNatschG: s = *streng* geschützt nach § 7 BNatSchG, b = *besonders* geschützt nach § 7 BNatSchG; EU VRL: Schutz nach Vogelschutzrichtlinie x = Art des Anhang I; Bestand: Anzahl der Brutpaare (Bestand im VG in Klammern); n.q. = nicht quantifiziert.

Die Bewertung des Brutvogelbestandes und der Bedeutung der Fläche für Brutvögel wird anhand der Daten und der nachfolgenden Tabelle eingestuft

Bewertungskriterien für Brutvögel im Nahbereich

Bedeutung	Kriterien (Auswahl)
sehr gering	aufgrund fehlender Habitate, Versiegelungen, Vorbelastungen o.ä. für Brutvögel strukturell weitgehend ungeeignet
gering	für Brutvögel strukturell mäßig geeignet, aufgrund der Nutzungsintensität, Vorbelastungen o.ä. stark eingeschränktes Artenspektrum, geringe Siedlungsdichten
mittel	für Brutvögel strukturell geeignet, durchschnittliche Siedlungsdichten unvollständiges Artenspektrum mit einzelnen Brutvorkommen von RL 3 Arten (z.B. Kiebitz, Feldlerche)
hoch	Wiesenvogelbrutgebiete, vorbelastet; andere potenziell hochwertigen Gebiete bedeutende Brutvorkommen von RL 3 Arten (z.B. Kiebitz, Feldlerche) mit erhöhten Siedlungsdichten einzelne Brutvorkommen von RL 2 Arten (z.B. Uferschnepfe, Bekassine) und/oder besonders anspruchsvollen Arten (z.B. Rotschenkel) und/oder Koloniebrütern
sehr hoch	VSch-Gebiete, Wiesenvogelgebiete, typische Ausbildung, Vertragsnaturschutzgebiete Gewässerkomplexe > 10 ha bedeutende Brutvorkommen von RL 2 und RL 1 Arten

Aufgrund der Nachweise einzelner wertgebender Arten wird der Fläche eine **mittlere Bedeutung** beigemessen.

Rastvögel

Der Geltungsbereich zeichnet sich durch eine landwirtschaftlich geprägte Ackernutzung aus, die überwiegend durch Gräben strukturiert wird. Das Relief ist flach mit einer Deichanlage östlich der Planung, sodass insgesamt gute Sichtbeziehungen möglich

sind. Zudem grenzen der Sommerdeich und die K 12 an den Geltungsbereich an. Größere Gewässer werden von der Planung nicht berührt.

Aufgrund der Küstennähe ist der Koog naturgemäß für Rastvögel von potenzieller Bedeutung (z.B. Gänsevögel, Goldregenpfeifer, Gr. Brachvogel, Kiebitz), angesichts der vorherrschenden intensiven Nutzung ist der Wert für viele dieser Arten jedoch stark eingeschränkt. Der Geltungsbereich liegt außerhalb bekannter Rastvogelgebiete mit herausragender Bedeutung, Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung durch Rastvögel liegen für den Geltungsbereich nicht vor. Um mögliche Beutegreifer frühzeitig zu erkennen, sind Rastvögel grundsätzlich auf weit einsehbare Landschaften angewiesen. Im vorliegenden Fall schränken die nahegelegenen Gebäude, der Sommerdeich sowie umgebende Windenergieanlagen und einzelne Gehölze die Eignung als Rastgebiet weiter ein. Ein Rastpotenzial besteht innerhalb des Geltungsbereichs v.a. für anpassungsfähige, häufige Arten/-gruppen wie Möwen, Ringeltaube, Star und verschiedene Kleinvogelarten, wobei nur mit vergleichsweise geringen Abundanzen zu rechnen ist. Es ist mit einem artenarmen und zahlenmäßig unauffälligen Rastgeschehen zu rechnen. Wertgebende Rastvogelarten sind im Gebiet überwiegend nicht zu erwarten.

Im Gebiet ist mit verschiedenen Limikolenarten wie Kiebitz, Goldregenpfeifer, Regenbrachvogel, Waldwasserläufer u.a. zu rechnen, wobei als Hauptrastarten mit den größten Abundanzen Kiebitz und Goldregenpfeifer zu erwarten sind (vgl. Abbildung 28).

Nach der Darstellung des LLUR (2012, Abbildung 29) sind im Bereich des Geltungsbereichs Rastvorkommen von Blässgans, wenn überhaupt, nur in sehr geringer Abundanz zu erwarten, die deutlich unter den 2 %-Schwellenwerten liegen.¹ Die Darstellung des LLUR weist in der Umgebung der Planung bedeutende Rastvorkommen der Weißwangengans (= Nonnengans) auf. Da sich die Rastvorkommen vor allem auf den Küstenstreifen konzentrieren und die Flächen der Planung keine bedeutenden Habitatstrukturen aufweisen, sind Rastvorkommen der Weißwangengans nur in geringer Abundanz zu erwarten, die deutlich unter den 2 %-Schwellenwerten liegen.

In der Literatur liegen für den Betrachtungsraum auch keine Nachweise von nordischen Schwänen (Zwergschwan, Singschwan) vor. Die aktuellen verfügbaren Daten für die Rastverbreitung von Sing- und Zwergschwan im Winter zeigt Abbildung 30. Die Konzentration auf die Eider-Treene-Sorge-Niederung und andere Niederungssysteme bzw. größeren Gewässer wird deutlich. Im Bereich des Vorhabens und in dessen Umfeld liegen jedoch keine aktuellen Nachweise größerer Rastansammlungen von nordischen Schwänen vor. Tatsächliche Rastvorkommen im Betrachtungsraum sind aufgrund der Landschaftsstruktur wenig wahrscheinlich.

¹ Zum Vergleich die 2%-Schwellenwerte: Blässgans 840 Ex., Weißwangengans 3.800 Ex.

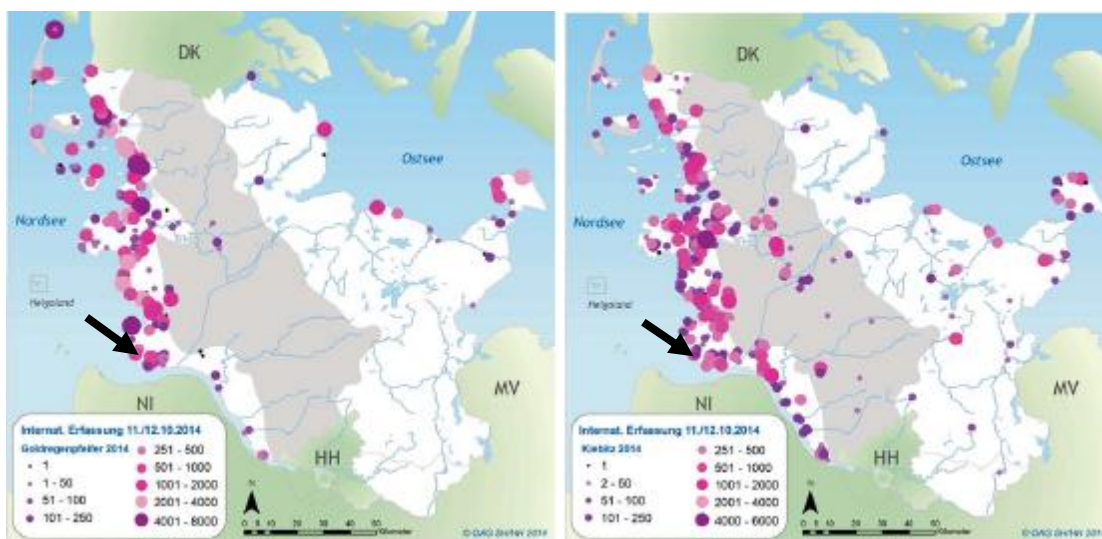


Abbildung 28: Ergebnisse der Synchronerfassung des Goldregenpfeifers (links) und des Kiebitzes (rechts) am 11./12.10.14

Quelle: (OAG 2014), Rundschreiben 3/2014, Nov. 2014. Insgesamt wurden etwa 110.000 Exemplare vom Goldregenpfeifer und etwa 89.000 Exemplare vom Kiebitz registriert. Pfeil = ungefähre Lage des Geltungsbereichs.

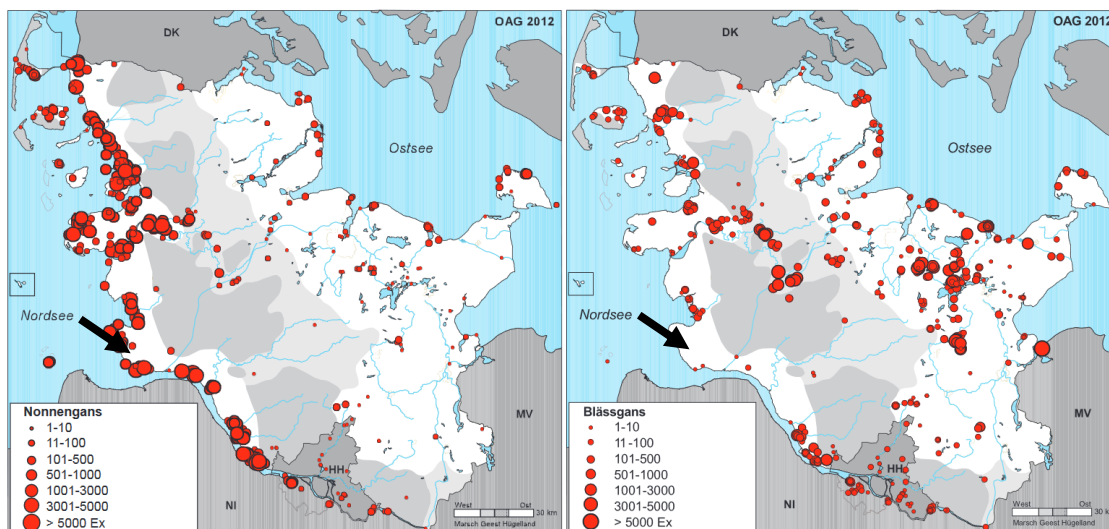


Abbildung 29: Rastverbreitung der Nonnengans (links) und der Blässgans (rechts) in Schleswig-Holstein im Winterhalbjahr 2011/2012

Quelle: (LLUR-SH 2012). Pfeil = ungefähre Lage des Geltungsbereichs. Nonnengans = Weißwangengans.

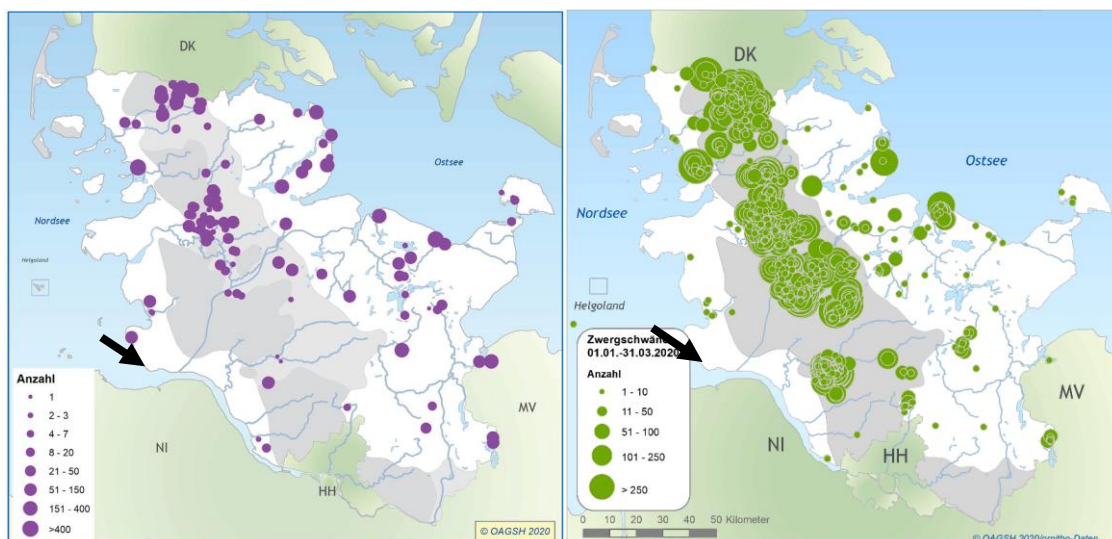


Abbildung 30: Ergebnisse der Synchronerfassung des Singschwans am 10./11./01.10.2020 (links) und des Zwergschwans in Schleswig-Holstein im Winter 2020) in Schleswig-Holstein

Quelle: (OAGSH 2020) Pfeil = ungefähre Lage des Geltungsbereichs. Nonnengans = Weißwangengans.

Die Bewertung der Flächen des Geltungsbereichs für Rastvögel erfolgt nach den Kriterien der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle 8: Bewertungskriterien für Rastvogellebensräume

Bedeutung	Kriterien (Auswahl)
sehr gering	Potenzialanalyse: Lage abseits von Schlafgewässern / Hauptrastgebieten / Leitlinien des Vogelzuges, aufgrund (weitgehend) fehlender Habitats, Vorbelastungen o.ä. unzureichende Habitatausstattung für Rastvögel
gering	Potenzialanalyse: Lage abseits von Schlafgewässern / Hauptrastgebieten / Leitlinien des Vogelzuges, durchschnittliche Habitatausstattung, hohe Nutzungsintensität oder hohe Strukturdichte (Knicks/Wälder), daher keine besondere Attraktionswirkung für wertgebende Rastvogelarten, dementsprechend keine bekannten Vorkommen wertgebender Rastvogelarten
mittel	Potenzialanalyse: Vorhandensein geeigneter Rasthabitats für wertgebende Arten im Umfeld von Schlafgewässern / Hauptrastgebieten / Leitlinien des Vogelzuges, aber keine besondere Attraktionswirkung (Agrarlandschaft), keine bedeutenden Rastvorkommen wertgebender Arten bekannt
hoch	Potenzialanalyse: Prüfbereiche um Rastgebiete von Meeresgänsen und Gelbschnabelschwänen bzw. Küstenvorländern oder offenen Niederungen, andere Gebiete mit hohem Potenzial für Rastvögel im Umfeld von Schlafgewässern / Hauptrastgebieten / Leitlinien des Vogelzuges, mindestens bei einzelnen wertgebenden Arten zeitweise hohe Rastabundanzen zu erwarten
sehr hoch	Potenzialanalyse: VSch-Gebiete mit Erhaltungsgegenstand Rastvögel, ausgewiesene Rastgebiete von Meeresgänsen und Gelbschnabelschwänen, weitere Hauptrastgebiete (z.B. größere binnenländische Niederungen), bedeutende Schlafgewässer und deren Umfeld

Das Planungsgebiet ist durch intensiv genutzte Ackerflächen mit Entwässerungsgräben geprägt. Es bestehen gute Sichtbeziehungen, die für Rastvögel für eine frühzeitige Prädatorenwahrnehmung von Bedeutung sind. Größere Rastgewässer und bevorzugte Rastgebiete (Nahrungsgebiet für Gänse und Singschwäne) liegen rd. 16 km östlich der Planung am Nord-Ostsee-Kanal in der Nähe von Buchholz. Zudem bestehen Vorbelastungen durch die K 12 und Windkraftanlagen in 400 m Entfernung. Die Agrarlandschaft setzt sich im Umfeld großflächig fort, sodass keine besondere

Attraktionswirkung der Flächen besteht. Im Sinne einer Potenzialabschätzung ist daher insgesamt nur von einer **mittleren Bedeutung** der Flächen für Rastvögel auszugehen, wobei aufgrund der Ausstattung der Landschaft und der baulichen und verkehrlichen Vorbelastungen geringe Abundanzen zu erwarten sind.

Zugvögel

Vogelzug in Schleswig-Holstein ist durch seine Lage zwischen Nord- und Ostsee sowie am Wattenmeer eine zentrale Drehscheibe des nord- und mitteleuropäischen Vogelzuges. Jährlich queren mehrere Millionen Wasser- und Watvögel sowie bis zu 100 Millionen Singvögel das Land (Koop 2002). Der Hauptteil des Zuges erfolgt nachts (v. a. Kleinvögel, Limikolen, Enten), tagsüber ziehen Thermiknutzer wie Störche, Kraniche und Greifvögel. Einige Arten ziehen sowohl tags als auch nachts; zudem tritt der sogenannte „Schleichzug“ bei Kleinvögeln auf (Berthold 2007)

Geomorphologische Leitlinien wie Küsten, Moränenzüge, Flussläufe und Förden führen zu deutlichen Zugmassierungen. Wichtige Korridore sind u. a. die Küstenlinien von Nord- und Ostsee, die Elb- und Eidermündung sowie die „Vogelfluglinie“ über Fehmarn nach Ostholstein.

Landvögel meiden weite Wasserflächen und ziehen überwiegend im Breitfrontzug über Schleswig-Holstein, während Wasservögel häufiger Leitlinien nutzen. Prägnante Landschaftselemente können auch hier zu Bündelungen führen. Schmalfrontzug ist selten und betrifft nur wenige Arten (z. B. Storch, Kranich, Neuntöter). Unter bestimmten Bedingungen kann sich auch der Breitfrontzug zu Massenzügen verdichten.

Die Bewertung der Flächen des Geltungsbereichs für Zugvögel ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle 9: Bewertungskriterien für Zugvögel

Bedeutung	Kriterien (Auswahl)
sehr gering	Zugvogelzählung: vernachlässigbares Zugaufkommen
gering	Zugvogelzählung: < 200 ziehende Ind./h zur Hauptzugzeit
mittel	Bereiche außerhalb von Konzentrationsgebieten und Leitlinien des Vogelzugs
hoch / sehr hoch	Konzentrationsgebiete und Leitlinien des Vogelzugs

Gemäß Darstellungen der Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind (Dezember 2020, Abbildung 31) liegt der Geltungsbereich knapp innerhalb der Hauptzugwege des Vogelzugs in Schleswig-Holstein. Die nächstgelegene Hauptachse des Vogelzugs befindet sich entlang der Nordseeküste (Speicherkoog Dithmarschen) in 5,5 km Entfernung. In den Darstellungen zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans sowie der Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Wind befindet sich der Geltungsbereich außerhalb der Hauptzugachse.

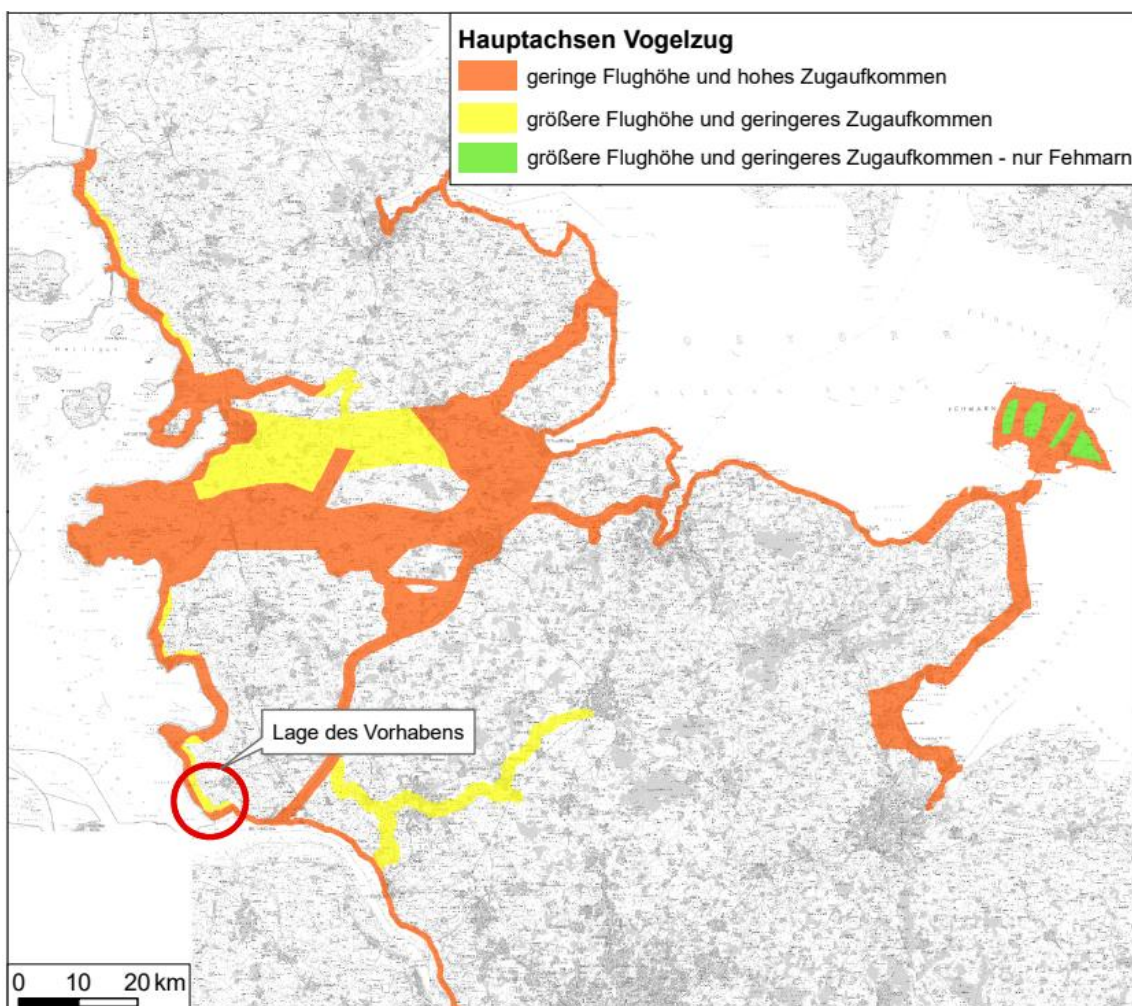


Abbildung 31: Hauptachsen des Vogelzugs gemäß Regionalplan (2020)

Der Geltungsbereich liegt somit knapp innerhalb bzw. außerhalb von Leitlinien des Vogelzugs mit hohem Zugaufkommen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb einer Zugachse mit größeren Flughöhen und geringem Zugaufkommen, sodass sich eine **hohe** Bedeutung der Flächen für den Vogelzug ergibt.

Fledermäuse

Gemäß den in den LLUR-Empfehlungen publizierten Karten und den Kriterien der Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind (2020) liegt der Geltungsbereich außerhalb von Umgebungsbereichen zu Wäldern und/oder Stillgewässern und damit außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

Lokale Arten

Die Fledermausvorkommen wurden über Datenabfragen beim ZAK (Stand Februar 2025), den Säugetier-Verbreitungsatlas Schleswig-Holstein sowie eine Potenzialanalyse unter Berücksichtigung der Quartier- und Landschaftsstrukturen ermittelt. Im Rahmen des Artenschutzprogramms „Fledermäuse in Dithmarschen“ wurden 2016–2018

gesicherte Nachweise von fliegenden Tieren der Arten Großer Abendsegler, Breitflügel-, Mücken-, Zwerg-, Wasser- und Flughautfledermaus erbracht; der nächstgelegene Nachweis betrifft die Zwergfledermaus direkt am Geltungsbereich. Ein einmaliger Nachweis der Zweifarbfledermaus (2017, ca. 1,2 km entfernt) sowie Nachweise des Kleinabendseglers (2016) gelten als unsicher.

Tabelle 10: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld sicher nachgewiesenen Fledermausarten basierend auf Daten des ZAK (LfU, Stand 02/2025)

Art	RL SH (2014)	RL D (2020)	FFH-Anh.	BNatSch G
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)**	*	*	IV	§§
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)**	3	V	IV	§§
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)**	3	3	IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)**	*	*	IV	§§
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	*	IV	§§
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)**	3	*	IV	§§

Legende: **= Altnachweis, **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Borkenhagen (2014); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Meinig et al. (2020); **Gefährdungsstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

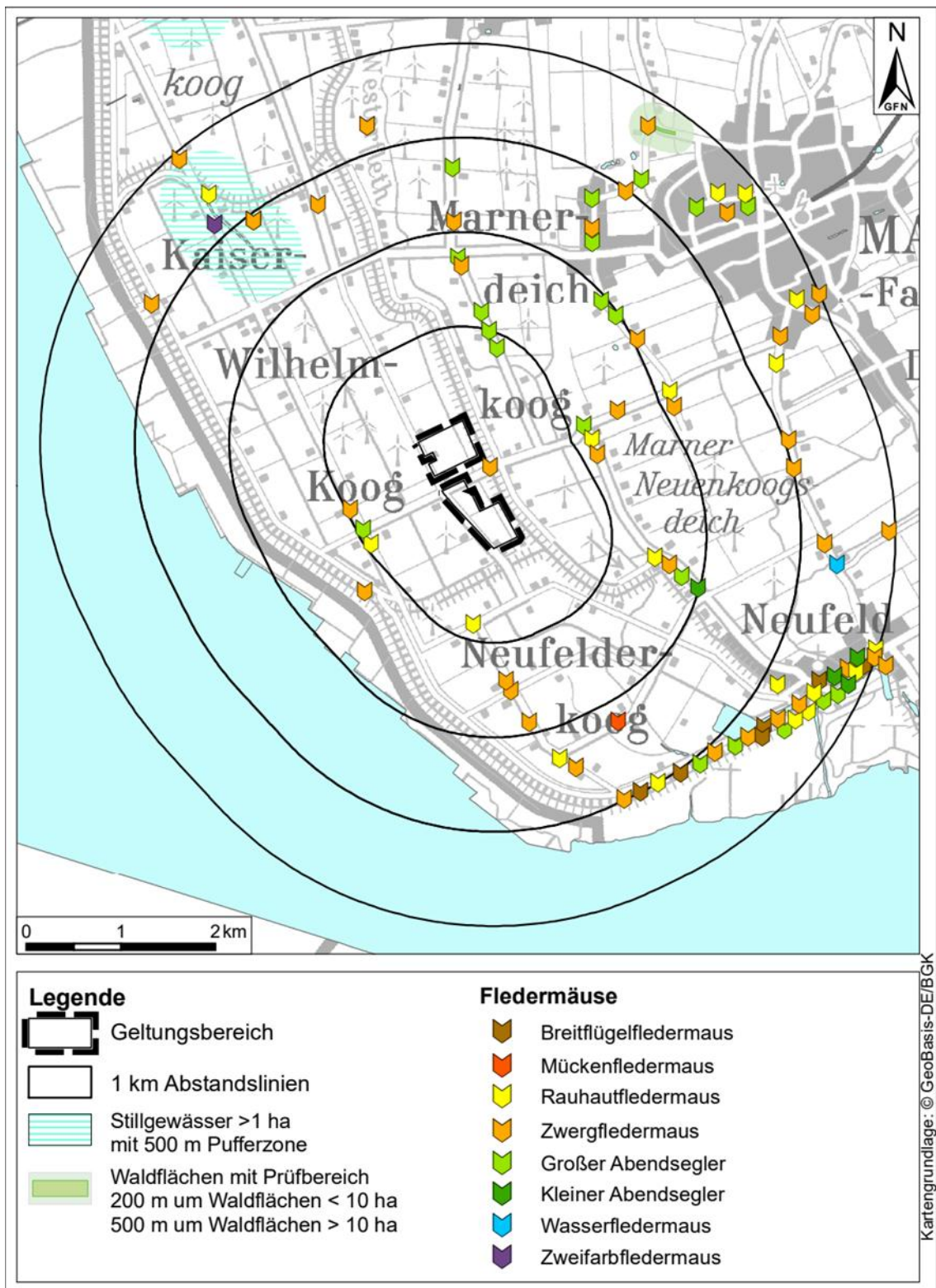


Abb. 32: Fledermausnachweise und Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

Der Betrachtungsraum im Kaiser-Wilhelm-Koog ist durch eine halboffene Agrarlandschaft mit intensiver Ackernutzung, Entwässerungsgräben und wenigen Gehölzstrukturen geprägt; größere Wasserflächen oder Wälder fehlen. Für Fledermäuse bieten die Flächen nur geringes Jagdpotenzial, da Nahrungsangebot und Strukturen

fehlen, während Gräben und begleitende Gehölze lediglich als Leit- und Randhabitate dienen können. Die überplanten Ackerflächen besitzen keine besondere Funktion als Nahrungsgebiet, ein Ausweichen während der Bauphase ist möglich. Anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da keine Beleuchtung vorgesehen ist und die Flächen weiterhin von strukturungebundenen Arten genutzt werden können. Eingriffe in Gehölze oder Gräben erfolgen nicht, sodass Leit- und Quartierstrukturen unberührt bleiben.

Die Bewertung der Flächen als Lebensraum für Fledermäuse richtet sich nach der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 11: Bewertungskriterien für Fledermäuse (Lokale Arten)

Hinweis: geeignete Strukturen für Fledermäuse können Jagdhabitate und Quartiere umfassen.

Bedeutung	Kriterien (Auswahl)
sehr gering	Potenzialanalyse: keine geeigneten Strukturen, intensiv genutzte, offene Agrarlandschaft
gering	Potenzialanalyse: vereinzelte Strukturen, geringe Knickdichte in intensiv genutzter Agrarlandschaft, keine Kleingewässer
mittel	Potenzialanalyse: mittlere Strukturdichte mit Gehölzen und ggf. einzelnen Kleingewässern, Siedlungsstrukturen in der Umgebung
hoch	Potenzialanalyse: hohe Strukturdichte (Knicks, Feldgehölze oder Waldflächen) und/oder erhöhter Grünlandanteil und/oder mehrere Kleingewässer und/oder Siedlungsstrukturen im nahen Umfeld
sehr hoch	Potenzialanalyse: sehr hohe Strukturdichte (Knicks, Feldgehölze oder Waldflächen) und/oder hoher Grünlandanteil der Offenflächen und/oder hohe Dichte an Kleingewässern bzw. einzelne größere Stillgewässer und/oder Siedlungsstrukturen im Betrachtungsraum

Gemäß der Habitatausstattung in dem Gebiet ist für das Vorhaben (landwirtschaftliche Ackernutzung, mittlere Knickdichte, kaum Gräben, keine größeren Stillgewässer, Siedlungsstrukturen) eine **geringe Bedeutung** für lokale Fledermäuse anzunehmen.

Migrierende Arten

Aus Beringungsstudien und wenigen Direktbeobachtungen ist bekannt, dass einige Fledermausarten aus Nordeuropa jahreszeitliche Wanderungen nach Mittel- und Südeuropa unternehmen (Ahlén 1997; Boye et al. 1999). Schleswig-Holstein ist somit ein Transitland für in Nordosteuropa lebende und in klimatisch begünstigten Regionen Europas überwinternde Fledermäuse. Grundsätzlich ist je nach Länge der Strecke, die zwischen Sommer- und Winterquartieren zurückgelegt wird, zwischen weitgehend ortstreu, zugfähigen und regelmäßig ziehenden Arten zu unterscheiden. Typische fernziehende Arten in Mitteleuropa sind Großer und Kleiner Abendsegler sowie Rauhaut- und Zweifarbfledermaus (Schober und Grimmberger 1998, Steffens et al. 2004, Götsche 2007), wobei einzelne Tiere einer Population nicht wandern, sondern vor Ort überwintern (z.B. beim Großen Abendsegler und der Zwergfledermaus bekannt (Hutterer et al. (2005), Taake und Vierhaus (2004)). Es wird vermutet, dass die Tiere während des Zugs in größeren Höhen nur noch wenige oder keine Ortungslaute abgeben, da die energieaufwändigen Rufe nicht bis zum Boden reichen und somit keine Orientierungshilfe geben können.

Es ist davon auszugehen, dass der großräumige Fledermauszug durch eine Kombination aus Breitfrontzug und Zugwegen (Korridoren) mit erhöhter Konzentration von Individuen charakterisiert ist (Bach und Meyer-Cords 2004, Hutterer et al. 2005). Aufgrund der Leitlinienwirkung sowie der Barrierewirkung größerer Gewässer oder Meere spielen dabei vermutlich große Flüsse und wahrscheinlich auch insbesondere die Vogelfluglinien eine wichtige Rolle. Typische fernziehende Arten sind Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler, aber auch von anderen Arten ist durch Wiederfunde beringter Individuen bekannt, dass sie größere Wanderungen unternehmen.

Durch PV-Freiflächenanlagen sind keine Beeinträchtigungen für migrierende Fledermäuse anzunehmen.

Reptilien

Die Abfrage des ZAK-SH des LfU (Stand August 2026) ergab einen Reptilienarten-Nachweis im Umfeld um die Planung (Waldeidechse in 3 km Entfernung aus dem Jahr 2020). Die nachgewiesene Art ist kein Bestandteil des Anhang IV FFH-RL bzw. der Roten Liste. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen keine besondere Eignung oder für Reptilien relevante Habitatstrukturen auf.

Die Bewertung der Flächen als Lebensraum für Reptilien richtet sich nach der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 12: Rangskala zur Bewertung von Reptilienlebensräumen auf Basis einer Potenzialabschätzung

Bedeutung	Kriterien (Auswahl)
sehr gering	Standort voll beschattet oder vollversiegelte Fläche ohne geeignete Randstrukturen wie besonnte Säume- und Böschungen
gering	Standort überwiegend beschattet und fragmentiert, besonnte Bereiche nur kleinflächig vorhanden, meist homogene Strukturierung der offenen Bereiche
mittel	Offener oder halboffener Lebensraum von durchschnittlicher Ausprägung, welcher lediglich Kleinvorkommen von Reptilienarten mit allgemeiner Planungsrelevanz erwarten lässt
hoch	Offener oder halboffener Lebensraum von überdurchschnittlicher Ausprägung oder Hinweise auf ein Vorkommen einer besonders planungsrelevante Reptilienart in der Fauna-Datenbank (ZAK-SH) im räumlichen Bezug, potenzielle Teil – (Lebensräume) vorhanden
sehr hoch	Standort mit Habitatpotenzial für mehrere Reptilienarten mit besonderer Planungsrelevanz oder für eine landesweit vom Aussterben bedrohte Reptilienart; Hinweise auf ein Vorkommen von einer landesweit vom Aussterben bedrohten Reptilienart oder von mindestens zwei besonders planungsrelevanten Reptilienarten in der Fauna-Datenbank (ZAK-SH) im räumlichen Bezug, potenzielle (Teil) – Lebensräume vorhanden

Die Bedeutung des Betrachtungsraums als Lebensraum von Reptilien ist nach den vorliegenden Daten als **gering** anzusehen.

Amphibien

Die Abfrage des ZAK des LfU (Stand **August 2026**) ergab keine Amphibienarten-Nachweise im Umfeld um die Planung.

Im Geltungsbereich und der Umgebung befinden sich Entwässerungsgräben, auf einem angrenzenden Grundstück ist ein stehendes Kleingewässer vorhanden und angrenzende Grünlandflächen können potenziell als Landhabitat genutzt werden. Auf der Planfläche selbst sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden und aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung besitzt die Fläche nur ein sehr geringes Potenzial als Landhabitat. Somit ist aufgrund der Datenabfrage, sowie der Habitatausstattung nicht von einem Auftreten von Amphibien auf der Fläche auszugehen.

Die Bewertung der Flächen richtet sich nach der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle 13: Rangskala zur Bewertung von Amphibienlebensräumen auf Basis einer Potenzialabschätzung

Bedeutung	Kriterien (Auswahl)
sehr gering	Keine Laichgewässer vorhanden oder stark belastete oder versiegelte Flächen
gering	Vorhandene Gewässer stark degradiert bzw. weiträumig ohne Anschluss an geeignete Landlebensräume (Knicks, Grünland, Waldränder etc.) oder Grabensysteme mit unzureichender Wasserführung
mittel	Kleingewässer oder Grabensysteme mit ausreichender Wasserführung vorhanden, jedoch überwiegend intensive Flächennutzung im Umland und potenzielle Landlebensräume in durchschnittlicher Ausprägung vorhanden
hoch	Dichtes Kleingewässernetz mit Gewässern und unterschiedlicher Art und Ausprägungen und enger Verbund mit potenziellen Landlebensräumen von überdurchschnittlicher Ausprägung oder Hinweise auf Vorkommen einer besonders planungsrelevanten Amphibienart in der Fauna-Datenbank (ZAK) im räumlichen Bezug, potenzielle (Teil-) lebensräume vorhanden
sehr hoch	Sonderstandort (z.B. Kiesgrube, militärischer Übungsplatz, naturnahe Flussauen) mit hoher Dynamik: Habitatpotenzialanalyse mit für mehrere Amphibienarten mit spezifischen Lebensraumsansprüchen oder einer landesweit vom Aussterben bedrohten Amphibienart oder Hinweise auf Vorkommen von einer landesweit vom Aussterben bedrohten Amphibienart oder von mindestens zwei besonders planungsrelevanten Amphibienarten in der Fauna-Datenbank (ZAK), im räumlichen Bezug, potenzielle (Teil-) Lebensräume vorhanden

Insgesamt weist der Geltungsbereich eine **geringe** Bedeutung als Lebensraum für Amphibien auf.

Fischotter

Gemäß der Datenabfrage liegen für den Umkreis von 3 km um den Geltungsbereich aktuelle Nachweise des Fischotters anhand von Zufallsbeobachtungen aus den Jahren 2022 und 2023 vor. Der nächstgelegene Nachweis gelang an der Westerfleth mittels eines Kotfunds 1,9 km nördlich des Teilgeltungsbereichs 1. Weitere Hinweise auf die Art liegen mindestens 2,8 km entfernt. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine für Wanderbewegungen des Fischotters relevante Gewässer. Das Plangebiet kann daher als relevanter Wanderungskorridor für die Art ausgeschlossen werden. Es besteht nur eine **sehr geringe** Bedeutung der Flächen für den Fischotter.

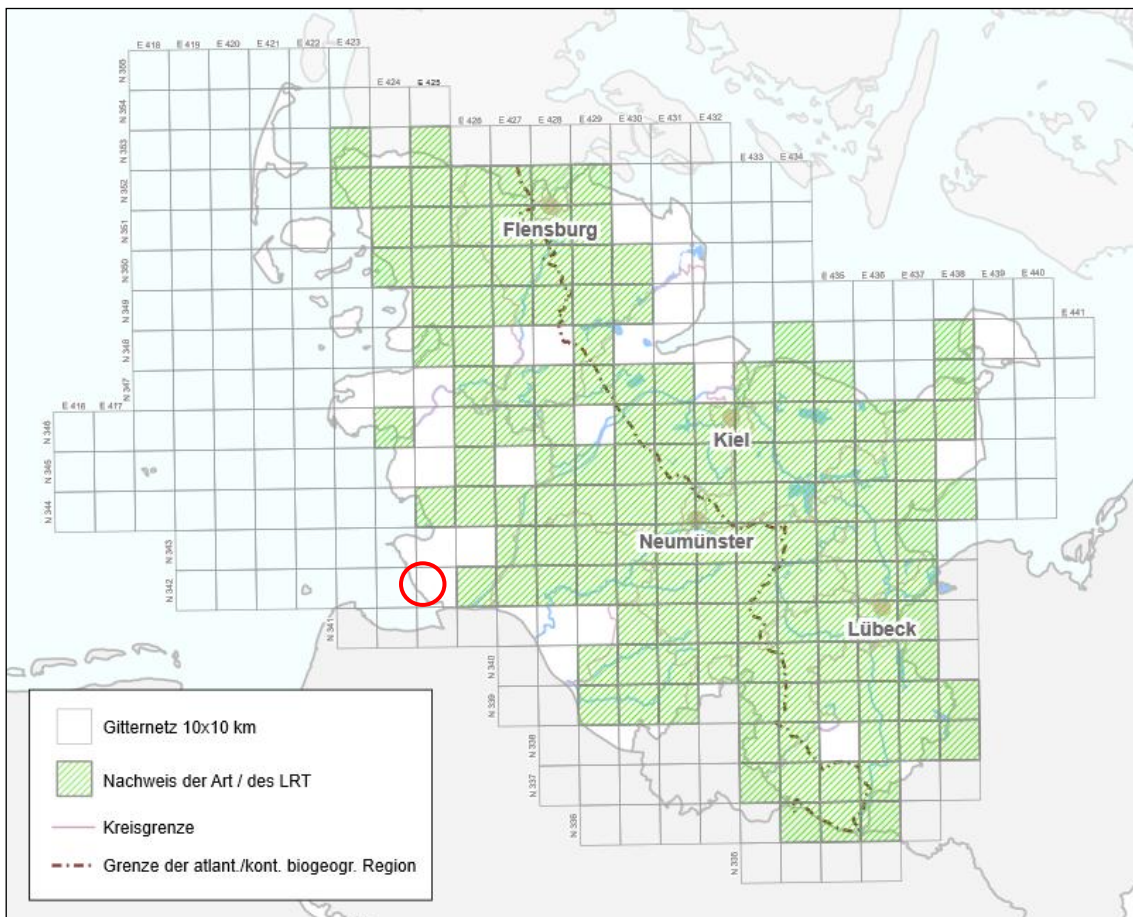


Abbildung 33: Vorkommen des Fischotters in Schleswig-Holstein gemäß (MELUND-SH 2020b)
Kreis markiert die ungefähre Lage der Planung.

Schalenwild

Große Säugetiere wandern innerhalb der Landschaft zwischen verschiedenen Lebensräumen und überwinden dabei teils weite Strecken. Um eine Isolierung von Populationen zu verhindern und die Vernetzung von Lebensräumen zu gewährleisten, ist ein Konzept für Trittsteinbiotope und Korridore erstellt worden. Diese Vernetzung von Lebensräumen steht in Konflikt zu Infrastrukturplanungen und der Inanspruchnahme von großen, bisher unbebauten Flächen. Eingezäunte PV-Freiflächenanlagen können eine Sperr- und Leitwirkung für Schalenwild ergeben. Das Wild wird am Ziehen gehindert oder auf Straßen geleitet, wo es dann vermehrt zu Unfällen kommen kann.

Rotwild dient in diesem Zusammenhang als Flaggschiffart für Schalenwild. Flaggschiffarten haben für ein Ökosystem oft keine besonders hervorragende Rolle, deren Schutz und Förderung lassen sich jedoch auf weitere Arten übertragen, die ebenfalls von den Maßnahmen profitieren können.

Gemäß dem vom Landesjagdverband SH (2022) veröffentlichten Rotwildwegeplan zur Ausweisung von Wanderkorridoren zwischen Lebensräumen verschiedener Rotwildpopulationen liegt der Geltungsbereich außerhalb dieser Gebiete für den Fernwechsel. Darüber hinaus sind nach den im Kriterienkatalog für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind (2020) veröffentlichten Querungshilfen und Korridore ebenfalls nicht betroffen (Abbildung 34).

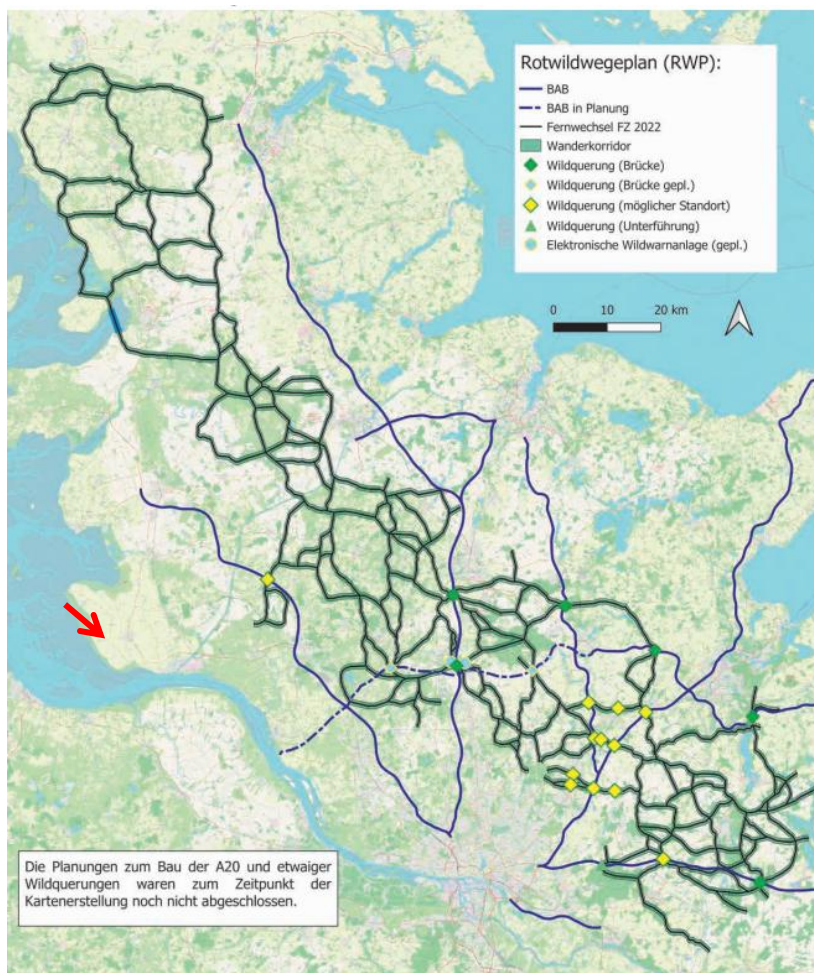


Abbildung 34: Rotwildwegeplan in Schleswig-Holstein (Landesjagdverband SH 2022)
Der Pfeil markiert die ungefähre Lage der Planung.

Rotwild kommt in Schleswig-Holstein lediglich in verinselten kleinen Gebieten vor, die vom Herzogtum Lauenburg über Duvenstedt bei Hamburg bis auf die Geest südlich des Nord-Ostsee-Kanals reichen. Zwischen den isolierten Inselformen liegen oft Regionen die als „rotwildfrei“ gelten oder dem Wechsel dienen (Abbildung 35). Oftmals wird die Ausbreitung der Populationen durch Barrieren wie beispielsweise großen Verkehrsstraßen und dem Nord-Ostsee-Kanal vermindert (Institut für Natur- & Ressourcenmanagement der CAU Kiel und Landesjagdverband SH 2014).

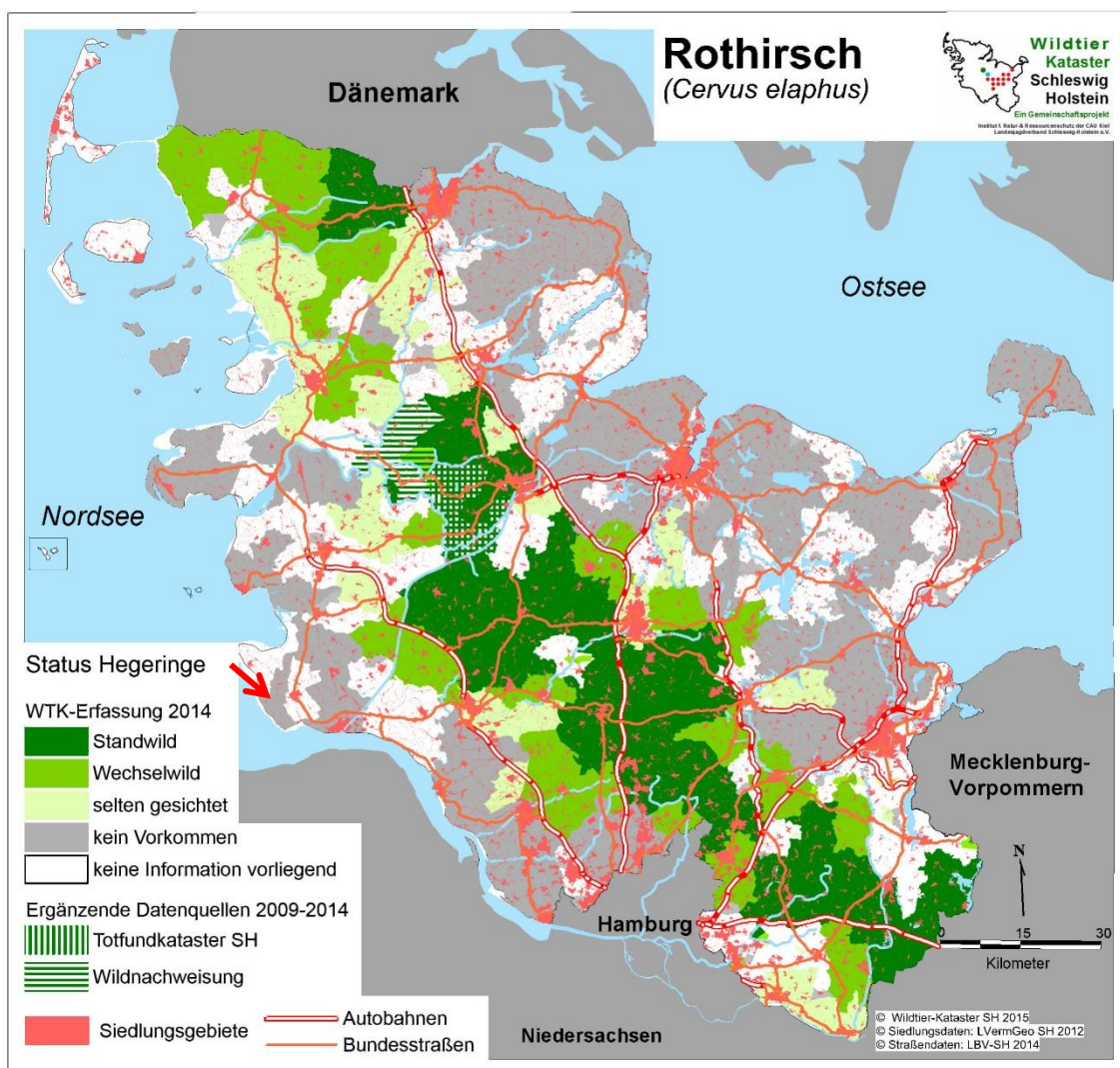


Abbildung 35: Verbreitung vom Rotwild in Schleswig-Holstien (Institut für Natur- & Ressourcenmanagement der CAU Kiel und Landesjagdverband SH 2014)

Der Pfeil markiert die ungefähre Lage der Planung.

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, in dem kein Vorkommen von Rotwild bekannt ist. Die Bewertung der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs für das Schalenwild richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Tabelle 14: Bewertungstabelle Schalenwild

Bedeutung	Kriterien (Auswahl)
sehr gering	Standort außerhalb bekannter Verbreitungsgebiete der Flagshipart Rotwild, außerhalb von bekannten Fernwanderkorridoren
gering	Standort innerhalb von Bereichen mit einzelnen Sichtungen der Flagshipart Rotwild, außerhalb von bekannten Fernwanderkorridoren
mittel	Standort innerhalb von Bereichen mit Wechselwild der Flagshipart Rotwild, randlich innerhalb von bekannten Fernwanderkorridoren
hoch	Standort innerhalb von Bereichen mit Wechselwild oder randlich innerhalb von Bereichen mit Standwild der Flagshipart Rotwild, innerhalb von bekannten Fernwanderkorridoren, randlich innerhalb von Zuwanderungskorridoren zu Querungshilfen
sehr hoch	Standort innerhalb von Bereichen innerhalb von Bereichen mit Standwild der Flagshipart Rotwild, innerhalb von bekannten Fernwanderkorridoren oder bekannten, regionalen Wechsell, innerhalb von Zuwanderungskorridoren zu Querungshilfen

Die Bedeutung des Betrachtungsraums als Lebensraum und Wanderkorridor von Rotwild ist nach den vorliegenden Daten als gering anzusehen. Der Fläche wird eine **sehr geringe** Bedeutung für Schalenwild zugeordnet.

Haselmaus

Die Kriterien für die Einstufung einer Vorkommens-Wahrscheinlichkeit der Art richten sich nach aktuellen und historischen Vorkommen sowie nach der Lebensraumausstattung. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des bekannten und mit Nachweisen belegten Verbreitungsgebietes der Art in Schleswig-Holstein (vgl. Abbildung 36), das sich im Wesentlichen auf den Landesteil östlich der Linie Plön – Bad Segeberg – Hamburg mit einer größeren Inselform westlich von Neumünster beschränkt (LLUR-SH 2018; Stiftung Naturschutz SH 2008). Es ist daher nicht mit Vorkommen der Art auf den Flächen zu rechnen.

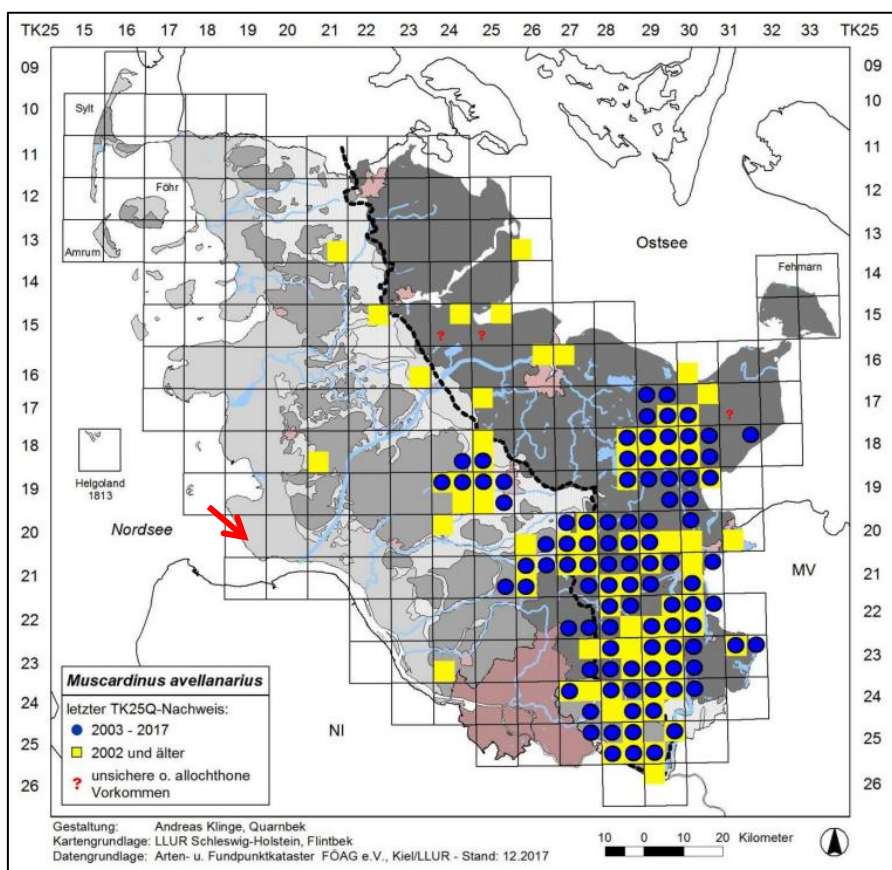


Abbildung 36: Vorkommen der Haselmaus in Schleswig-Holstein gemäß LLUR (2018)

Der Pfeil markiert die ungefähre Lage der Planung.

Die Bewertung der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs für die Haselmaus richtet sich nach folgender Tabelle:

Tabelle 15: Bewertungstabelle Haselmaus

Bedeutung	Kriterien (Auswahl)
sehr gering	Standort außerhalb bekannter Verbreitungsgebiete, Nachweise in der Erfassung nicht erbracht
gering	Gehölzbedeckung mit Lücken oder hoher Anteil ungeeigneter oder nur sehr temporär nutzbarer Gehölzarten, kaum geeigneter Krautvegetation als Ersatzlebensraum; geringer Anteil von Nahrungspflanzen (Haselnuss, Rubus-Arten, Schlehe, Faulbaum, etc.); räumliche Trennung der Nahrungsressourcen im Jahresverlauf, geringer bis sehr geringer Anteil von Höhlen und durchschnittliches bis geringes Strukturpotenzial für erfolgreiche Überwinterung
mittel	Standort innerhalb oder randlich bekannter Verbreitungsgebiete, flächige Gehölzdeckung mit einem Anteil von Nahrungspflanzen (Haselnuss, Rubus-Arten, Schlehe, Faulbaum, etc.), ggf. räumliche Trennung der Nahrungsressourcen im Jahresverlauf, geringer bis sehr geringer Anteil von Höhlen und durchschnittliches Strukturpotenzial für erfolgreiche Überwinterung
hoch	Standort innerhalb bekannter Verbreitungsgebiete, Nachweise aus dem Umfeld bekannt Hohe Gehölzdeckung mit einem hohen Anteil von Nahrungspflanzen (Haselnuss, Rubus-Arten, Schlehe, Faulbaum, etc.) zur Gewährleistung eines kleinräumig vielfältigen Nahrungsangebots in der Aktivitätszeit, durchschnittliche Anzahl von Höhlen und frostgeschützten Winterverstecken
sehr hoch	Standort innerhalb bekannter Verbreitungsgebiete, Nachweise in der Erfassung erbracht Sehr hohe Deckung der Gehölzvegetation und hoher Gehölzdiversität mit einem sehr hohen Anteil verschiedener Nahrungspflanzen (Haselnuss, Rubus-Arten, Schlehe, Faulbaum, etc.) zur Gewährleistung eines kleinräumig vielfältigen Nahrungsangebots in der Aktivitätszeit, hohe bis sehr hohe Anzahl von Höhlen und frostgeschützten Winterverstecken

Es besteht nur eine **sehr geringe** Bedeutung der Flächen für die Haselmaus.

Weitere Arten/Artgruppen

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind Lebensraum zahlreicher weiterer Tiergruppen (z.B. weitere Säugetiere oder Insekten). Da aufgrund der fehlenden Empfindlichkeit gegenüber von Solarfreiflächenanlagen für keine dieser Gruppen erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten sind, wird auf eine Betrachtung verzichtet.

Für den Wolf können durch großflächige PV-Freiflächenanlagen Beeinträchtigungen (z.B. Barrierewirkungen) entstehen. In Schleswig-Holstein gibt es zwei residente Wolfspaare im Segeberger Forst und im Bereich des Sachsenwaldes (Stand: Mai 2024). Zusätzlich gibt es im südlichen Grenzbereich zu Mecklenburg-Vorpommern ein territoriales Wolfspaar, welches zwar beide Bundesländer nutzt, aber Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet wird. Das Wolfspaar im Segeberger Forst hat im Jahr 2024 das zweite Mal Nachwuchs bekommen. Bei den anderen Paaren konnte bisher kein Nachwuchs nachgewiesen werden. Es ist in Dithmarschen kein residentes Wolfspaar bekannt. Aus Vorsorgegründen wurde der Kreis Dithmarschen zum Wolfspräventionsgebiet erklärt.

Es bleiben nach der Errichtung ausreichend große Korridore in der Umgebung vorhanden, die von dem Wolf zum Ziehen verwendet werden können. Weitere Siedlungen aus dem Umfeld sind vergleichsweise klein und stellen kaum eine Barriere dar. Der Wolf gewöhnt sich zudem an starre Strukturen (z.B. Häuser) oder an Fahrzeuge, reagiert allerdings scheu hinsichtlich der Begegnung mit Menschen. Durch die Nähe zu Siedlungen kann es auch zu einem erhöhten Aufkommen Erholungssuchender

(Spaziergänger, Hundebesitzer) kommen, wodurch grundsätzlich eine Meidewirkung anzunehmen ist. Allerdings kann angenommen werden, dass die Aktivitätszeiten der Menschen nicht deckungsgleich mit denen des Wolfes sind, so dass eine Wanderung im Bereich des Kooges theoretisch weiterhin möglich wäre. Auf Grund der Lage im westlichen Schleswig-Holstein, der Möglichkeit eines Ausweichens der hochmobilen Art und der vergleichsweise kleinen Freiflächenanlage sind keine Beeinträchtigungen anzunehmen.

10.2.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Darstellung und Bewertung erfolgt jeweils für die Teilkomponenten des Schutzgutes in den Schutzgutkapiteln Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere.

Die Biodiversität oder biologische Vielfalt eines Raumes umfasst vier verschiedene Aspekte der Vielfalt:

- Genetische Diversität – einerseits die genetische Variation (Diversität) aller Gene innerhalb einer Art, andererseits die Vielfalt nur sehr entfernt miteinander verwandter Taxa in einer Biozönose;
- Artendiversität (Anzahl Arten);
- Ökosystem-Diversität (= Vielfalt an Lebensräumen);
- Vielfalt biologischer Interaktionen, auch funktionale Biodiversität genannt (z.B. Nahrungsnetze, Symbiosen).

Eine Abschätzung der Biodiversität bezieht alle vier Ebenen ein; am leichtesten zugänglich sind jedoch die Anzahl und die Verteilung der Arten, also die Artenvielfalt sowie die Vielfalt von Lebensräumen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind vor allem Lebensräume mit durchschnittlicher Artenvielfalt vorhanden. Daher ist die biologische Vielfalt als durchschnittlich zu werten. Dies gilt sowohl für die genetische Diversität als auch für die Arten- und Ökosystem-Diversität. Die Vielfalt biologischer Interaktionen zwischen den Arten und Lebensräumen (Nahrungsnetze, Symbiosen) wird dementsprechend als **mittel** bewertet.

10.2.5 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden umfasst neben der eigentlichen Substanz auch diverse Funktionen, die in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt werden.

Tabelle 16: Funktionen von Böden

Natürliche Funktion	Archivfunktion	Nutzungsfunktion
Lebensgrundlage und Lebensraum	Zeugnis historischer Nutzung	Rohstofflagerstätte
Wasser- und Nährstoffkreislauf		Siedlung und Erholung
Abbau-, Ausgleichs und Aufbaumedium (Pufferfunktion, Schutzfunktion)		Land- und Forstwirtschaft
		Verkehr, Versorgung
		Produktionsfunktion

Gemäß der BÜK 250 (LLUR-SH 2017) liegt der Geltungsbereich ausschließlich auf Kalkmarsch mit Kleimarsch.

Die Kalkmarsch mit Kleimarsch ist eine Bodenart, die sich vor allem in Küstengebieten bildet. Sie entsteht durch die Ablagerung von kalkhaltigem Material, das durch Fluten und Tidenströme in Marschlandschaften gelangt. Diese Böden zeichnen sich durch ihren hohen Kalkgehalt und ihre Lehmenteile aus, was sie fruchtbar und für landwirtschaftliche Nutzung attraktiv macht. Die Kalkmarschböden bieten gute Bedingungen für den Anbau von Getreide, Gemüse und Weidepflanzen. Zudem sind sie wichtig für den Küstenschutz, da sie zur Stabilisierung von Deichen und zur Speicherung von Wasser beitragen.

Die Kalkmarsch mit Kleimarsch-Böden haben eine hohe Nährstoffkapazität. Der hohe Kalkgehalt fördert die Bodenfruchtbarkeit, während der Lehmanteil eine gute Struktur und Durchlüftung gewährleistet. Die Mischung aus Kalk und Lehm ermöglicht es dem Boden, Wasser effektiv zu speichern, ohne dass es zu Staunässe kommt. Die Filterfunktion der Kalkmarsch wird gem. Landschaftsplan (UAG - Umweltplanung und -audit GmbH 2006) hinsichtlich der mechanischen Filterung als mittel und in Bezug auf die physiko-chemische Filterung als hoch bezeichnet.

Die Ertragsfähigkeit wird gem. Landschaftsplan (UAG - Umweltplanung und -audit GmbH 2006) mit 80 Bodenpunkten/ha angegeben.

Tabelle 17: Bewertungstabelle Schutzgut Boden

Bedeutung	Kriterien
sehr gering	versiegelte und teilversiegelte Böden
gering	anthropogen stark veränderte Böden, z.B. intensiv bewirtschaftete Ackerböden
mittel	typische Böden, anthropogen nicht oder nur mäßig verändert, sehr geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit
hoch	seltene Bodenformen, anthropogen nicht oder nur mäßig verändert oder hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit
sehr hoch	sehr seltene Bodenformen, anthropogen nicht verändert

Dem Schutzgut Boden wird eine **mittlere** Bedeutung zugeordnet.

10.2.6 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich befinden sich mehrere kleinere Fließgewässer entlang der landwirtschaftlichen Flächen (v.a. Entwässerungsgräben). Die Gräben innerhalb und um den Geltungsbereich herum sind Teil eines anthropogen angelegten Entwässerungsnetzes, welches für die landwirtschaftliche Nutzung und die überschwemmungsfreie Siedlungsnutzung von sehr hoher Bedeutung ist.

Tabelle 18: Bewertungstabelle Schutzgut Wasser

Bedeutung	Kriterien
sehr gering	keine Oberflächengewässer, hoher Grundwasserflurabstand
gering	schmale Gräben, lückiges Grabennetz, mittlerer Grundwasserflurabstand
mittel	anthropogene Kleingewässer, breitere Gräben, geringer Grundwasserflurabstand
hoch	natürliche Oberflächengewässer, sehr geringer Grundwasserflurabstand, Grundwassernutzung
sehr hoch	besonders hochwertige Oberflächengewässer, Grundwasserschutzgebiete

Dem Schutzgut Wasser wird eine **mittlere** Bedeutung zugeordnet.

10.2.7 Schutzgut Fläche

Der rd. 42,5 ha große Geltungsbereich umfasst überwiegend Ackerflächen und vereinzelt kleinere Biotop in Form von Gräben.

Die unversiegelten Flächen entsprechen ihrer Funktion, auch wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden. Dem Schutzgut Fläche wird grundsätzlich eine **sehr hohe** Bedeutung beigemessen.

10.2.8 Schutzgut Klima und Luft

Schleswig-Holstein weist aufgrund seiner Lage zwischen Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feucht-temperiertes ozeanisches Klima auf. Dies verursacht milde Winter und kühlere Sommer. Innerhalb der Planungsgebiete befinden sich keine Nutzungen, die die Luftqualität mindern. Die Luftqualität ist daher als gut zu bezeichnen.

Die mittlere jährliche Globalstrahlungssumme zwischen 2011 und 2020 lag in Deutschland bei 1114,5 kWh/m² und in Schleswig-Holstein bei 1044,7 kWh/m² (DWD

Die Bedeutung der Flächen für die Schutzgüter Klima und Luft wird als **mittel** bewertet.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, der bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignissen eine Überflutungstiefe von 10 bis unter 30 cm angibt. Die ist in der Starkregengefahrenkarte als geringes bis moderates Überschwemmungsrisiko einzustufen. In diesem Bereich steht Wasser zwar sichtbar auf der Oberfläche, jedoch ohne die typischen Merkmale einer schweren Überflutung wie starke Strömung oder tiefes Stauwasser.



Abbildung 38: Überflutungstiefe Extremereignis

Bei Extremereignissen sind im Plangebiet überwiegend Überschwemmungstiefen von 10 bis unter 30 cm zu erwarten; in einzelnen Bereichen können auch Tiefen von bis zu unter 50 cm auftreten, was einem geringen bis moderaten Überschwemmungsrisiko entspricht.

10.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Denkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler. Der Geltungsbereich liegt teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Das Interessensgebiet umfasst den Bereich des Sommerdeichs der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog. (vgl. Kap. 7.5)

Im Umfeld liegen Kultur- und sonstige Sachgüter, die in der Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein geführt werden.

Die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgt nach der folgenden Tabelle:

Tabelle 19: Bewertungskriterien für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bedeutung	Kriterien (Auswahl)
sehr gering	keine Kultur- und Sachgüter bekannt
gering	nur wenige Kultur- und Sachgüter von regionaler Bedeutung bekannt
mittel	Kultur- und Sachgüter von regionaler Bedeutung bekannt
hoch	eine hohe Dichte an Kultur- und Sachgüter von regionaler Bedeutung oder Kultur- und Sachgüter von überregionaler Bedeutung, Lage innerhalb von archäologischen Interessengebieten
sehr hoch	Kultur- und Sachgüter von nationaler oder internationaler Bedeutung

Die Bedeutung der Flächen für die Kultur- und sonstigen Sachgüter, die in der Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein geführt werden, wird als **gering** angesehen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des archäologischen Interessensgebietes, die Bedeutung hinsichtlich der Bodendenkmäler wird als **hoch** bewertet.

10.2.10 Schutzgut Landschaftsbild

Die Landschaft um den Geltungsbereich umfasst eine weitläufige Kulturlandschaft nördlich des Elb-Ästuars. Das Marschland wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Flächen sind marschtypisch durch Gräben strukturiert und Gehölze finden sich überwiegend nur im Zusammenhang mit Bebauung. Das Relief ist überwiegend flach, jedoch schränken umliegende Deichanlagen die Sichtbeziehungen ein. Sowohl im Süden als auch im Osten grenzt der Geltungsbereich an Deichanlagen, wodurch weite Sichtbeziehungen in diese Richtung ausgeschlossen werden können.

Vorbelastungen der Landschaft bestehen in der Umgebung des Geltungsbereichs durch die Lage an der K12 und umliegende Windparks, wovon sich die nächsten Anlagen in 400 m Entfernung befinden. Die Nähe zu den Vorbelastungen mindert die Qualität der Kulturlandschaft und eine mögliche touristische bzw. erholungsbezogene Funktion der Flächen.



Abbildung 39: WEA westlich des Geltungsbereichs



Abbildung 40: Deichanlage östlich des Geltungsbereichs

Tabelle 20: Bewertungskriterien für das Landschaftsbild (Naturraumtypische Eigenart)

Bewertung	Kriterien
sehr gering	Naturraumtypische Eigenart weitestgehend überformt oder verloren (z.B. bebaute Flächen)
gering	Naturraumtypische Eigenart stark überformt (z.B. ausgeräumte/strukturarme und intensiv agrarisch genutzte Landschaft)
mittel	Naturraumtypische Eigenart durch den Verlust typischer Strukturen oder eine naturraumuntypische Nutzung vermindert (z.B. durchschnittliche Agrarlandschaften mit geringem Anteil von naturnahen Strukturen und geringem Grünlandanteilen)
hoch	Naturraumtypische Eigenart überwiegend erhalten bzw. nur in geringem Umfang vermindert (z.B. Agrarlandschaften mit dichten Knicknetzen, und/oder höherem Anteil an Knicks/Hecken, naturnahen Landschaftselementen oder Grünland, Bereiche mit standortbedingt höherer Naturnähe wie Bach- und Flussniederungen, hoher Grünlandanteil)
sehr hoch	Landschaften, die der naturraumtypische Eigenart entsprechen (z.B. Naturlandschaften wie Moore oder Wattenmeer etc.)

Dem Landschaftsbild wird aufgrund der Ausstattung in Zusammenspiel mit der Vorbelastung durch Windkraft und die vorhandenen Straßen eine **mittlere** Bedeutung beigemessen.

10.3 Auswirkungen auf die Umwelt

10.3.1 Wirkfaktoren

Durch die Errichtung und den Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen kommt es bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Die wesentlichen Wirkfaktoren sowie die von ihnen ausgelösten möglichen Wirkprozesse mit den jeweils betroffenen Schutzgütern sind in untenstehender Tabelle zusammengefasst.

Die Wirkräume sind je nach Schutzgut unterschiedlich groß und werden nachfolgend bei den einzelnen Schutzgütern genannt. Dabei entsprechen ggf. erforderliche Untersuchungsräume den jeweiligen Wirkräumen.

Die Beschreibung der zu erwartenden Wechselwirkungen, Folgewirkungen und kumulativen Wirkungen ist integrativer Bestandteil der Wirkungsprognose für die einzelnen Schutzgüter.

Tabelle 21: Übersicht über die möglichen Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen

Ursache	mögliche Auswirkungen	betroffene Schutzgüter
Baumaßnahmen (baubedingte, vorübergehende Wirkungen)	- Eingriffe in den Boden, die Vegetationsdecke und Gewässer durch Verlegung von Kabeln, Anlage von Fundamenten und Wegen	- Boden, Wasser, Fläche, Pflanzen und Lebensräume, Tiere, kulturelles Erbe
	- baubedingte Stör- / Scheuchwirkung durch Lärm, optische Reize	- Tiere (v.a. Vögel), Landschaftsbild, Menschen

Ursache	mögliche Auswirkungen	betroffene Schutzgüter
	- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baufahrzeuge	- Pflanzen und Lebensräume, Tiere, Boden und Wasser
Fundamente und Module (anlage- bzw. betriebsbedingte, dauerhafte Wirkungen)	- Versiegelung von Böden (Fundamente), kleinflächiger Verlust von Boden- und Lebensraumfunktionen	- Boden, Fläche, Pflanzen und Lebensräume
	- Wirkung als Fremdstrukturen	- Landschaftsbild / Erholungseignung der Landschaft / kulturelles Erbe
	- Stör- bzw. Scheuchwirkung der Anlage bzw. betriebsbedingte Emissionen/ Immissionen (Lärm, Blendwirkung), ggf. Meidung des Anlagen-Umfeldes	- Tiere (Brut- und Rastvögel, Schalenwild), Menschen
	- Barrierewirkung	- Tiere (Schalenwild)

10.3.2 Schutzgut Mensch

Auswirkungen auf den Menschen sind v.a. durch die von den Solarmodulen ausgehenden Lichtimmissionen (Blendwirkung), den Geräuschemissionen an den Trafostationen sowie während der Bauphase durch Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen möglich.

Baubedingte Auswirkungen

Mögliche, durch den Bau von PV-Freiflächenanlagen bedingte Beeinträchtigungen auf Anwohner und Erholungssuchende im Gebiet sind z.B. Lärmentstehung durch den Betrieb der Baufahrzeuge, Erschütterung durch notwendige Rammarbeiten, optische Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr sowie Schadstoff- und Staubimmissionen. Beeinträchtigungen können für die Dauer der Bauarbeiten auftreten.

Trotz Einhaltung der Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm ergeben sich durch Bauaktivitäten für die Anwohner und Erholungssuchenden Belästigungen durch Lärm und andere Faktoren. Zum einen können Beeinträchtigungen von den Baustellen ausgehen, zum anderen vom Bauverkehr, der auf den öffentlichen und landwirtschaftlichen Wegen des betroffenen Gebietes stattfindet.

Emissionen, insbesondere Staub und Stickoxide, stellen keine erheblich stärkere Umweltbelastung im Vergleich zur bisherigen Ackerbearbeitung und zur angrenzenden Emissionsquelle der Landstraße dar.

Die Bauarbeiten und der damit verbundene Baustellenverkehr beschränken sich auf wenige Wochen. Die Bauarbeiten tangieren den Geltungsbereich. Hierdurch werden belästigende Wirkungen während der Bauarbeiten abgemildert. Für Erholungssuchende wird generell eine eingeschränkte Verweilzeit an den Emissionsorten bzw. in deren Nähe (z.B. durch Vorbeigehen / Vorbeifahren an den Baustellen) angenommen. Die

Auswirkungen durch Baustellenverkehr und -lärm werden zusammenfassend als **gering** eingestuft.

Auswirkungen durch Blendwirkungen

Solaranlagen können zu Lichtimmissionen führen. Sonnenlicht wird von den Oberflächen der Module nicht nur absorbiert, sondern auch teilweise reflektiert. Dadurch treten in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auf. Es gibt seitens des Landes bzw. Bundes keine standardisierten Abstandsempfehlungen zu Wohnbebauungen. In der Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt, und Klimaschutz (LAI 2012) zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen wird hinsichtlich der Blendwirkung folgendes beschrieben:

Für die Beurteilung der Belästigungswirkung wird die zeitliche Einwirkdauer an den ausgewählten Immissionsorten herangezogen. Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die u.a. als Wohn-, Schlaf-, Unterrichts- sowie Büroräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. An Gebäuden anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind als schutzwürdige Räume tagsüber zwischen 6:00 – 22:00 Uhr gleichgestellt. Ob es am Immissionsort im Jahresverlauf zu einer erhöhten Leuchtdichte kommt, hängt u.a. von der Lage und der Entfernung des Immissionsortes zur Solar-Freiflächenanlage ab. So lassen sich vor der Errichtung schon ohne eine genauere Prüfung Immissionsorte ausklammern.

Ab einer Entfernung von ca. 100 m sind erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen am Immissionsort zu erwarten. Ausgenommen sind größere Solar-Freiflächenanlagen. Befindet sich der Immissionsort nördlich zur Solar-Fläche werden Lichtimmissionen als unproblematisch eingeschätzt. Eine genauere Betrachtung erfordert der Fall, wenn der Immissionsort relativ hoch liegt (z.B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind. Immissionsorte, die vorwiegend südlich der Freiflächenanlage liegen, sind bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) zu berücksichtigen.

Kritische Immissionsorte liegen meist östlich oder westlich von einer Photovoltaikanlage. Hier kann es im Jahresverlauf zu umfassenden Immissionszeiträumen in der Nachbarschaft kommen.

Mit Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen können an einzelnen Immissionsorten Absolutblendungen vermieden werden. Mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen sind:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen/Knicks oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Auswirkungen durch Geräuschwirkung

Von den Wechselrichtern sowie der Trafostation können Geräuschemissionen während des Betriebes ausgehen und somit die Wohn- und Erholungsnutzung im Wirkungsbereich beeinträchtigen. Damit Anwohner durch Geräusche nicht erheblich belästigt werden,

sind in der TA Lärm Beurteilungspegel als maximal zugelassene Immissionsrichtwerte vorgegeben. Für Dorf- und Mischgebiete sind tagsüber (6 bis 22 Uhr) 60 dB(A) und nachts (22 bis 6 Uhr) 45 dB(A) einzuhalten. In allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten gelten tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A), in reinen Wohngebieten Werte von tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A).

Belästigungen von Erholungssuchenden können v.a. im Nahbereich auftreten. Dabei sind Erholungssuchende den gleichen Wirkungen wie die Anwohner ausgesetzt. Diese können stärker wirken, wenn sich Erholungssuchende im Nahbereich aufhalten. Allerdings treten die Wirkungen nur kurzzeitig auf, weil Erholungssuchende nicht an einen festen Standort gebunden sind. Es ist davon auszugehen, dass der touristisch stark frequentierte Bereich des Kaiser-Wilhelm-Koogs im Bereich des westlich gelegenen Deiches in Richtung Wattenmeer liegt und der innere Bereich des Kooges vornehmlich für Übernachtungen (Ferienwohnung) und als Durchgangsbereich (z.B. Weg zur Ferienwohnung, An- oder Abreise, Weg zum Deich) genutzt wird. Es handelt sich somit eher um vorübergehende Tätigkeiten mit kurzer Verweildauer.

Lärm, der von den geplanten Trafostationen ausgeht, ist aufgrund des geringen Schallpegels nur kleinräumig wahrnehmbar und wird durch andere, natürliche Nebengeräusche und weitere Geräuschquellen überlagert werden. Für das Batteriespeichersystem werden im Rahmen der weiteren Planung schalltechnische Untersuchungen durchgeführt, um die zu erwartenden Geräuschemissionen von Batteriespeichern, Wechselrichtern, Transformatoren sowie gegebenenfalls vorhandenen Kühlanlagen zu bewerten. Die Schallprognosen dienen dem Nachweis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten sowie entlang öffentlicher Wege eingehalten werden.

Nach dem derzeitigen Planungsstand ist davon auszugehen, dass die geltenden Schallgrenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht überschritten werden. Sollte wider Erwarten im Rahmen der Schallprognosen oder des Anlagenbetriebs eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte festgestellt werden, werden geeignete technische Maßnahmen umgesetzt, um die Einhaltung der geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Lichtimmissionen beschränken sich auf die sicherheitsrelevante Beleuchtung sowie die Statusanzeigen der Anlagenkomponenten. Bei Einhaltung der geltenden technischen Standards und Schutzvorschriften sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt zu erwarten.

Für Erholungssuchende wird generell eine eingeschränkte Verweilzeit an den Emissionsorten bzw. in deren Nähe (z.B. durch Vorbeigehen / Vorbeifahren an den Baustellen) angenommen. Beeinträchtigungen der Wohn- und Freizeitqualität durch Schallimmissionen werden als **gering** eingestuft.

Auswirkungen durch Fremdstruktur

PV-Freiflächenanlagen werden im näheren Raum als Fremdstruktur wahrgenommen und wirken sich negativ auf Freizeit-, Wohn- und Erholungsqualitäten aus.

Der Geltungsbereich grenzt an die nächstgelegenen Wohnbebauungen an.

PV-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha werden gemäß dem LEP als raumbedeutsam eingestuft, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch kleinere Anlagen je nach Ausstattung der Landschaft oder dem Umfeld ebenfalls als raumbedeutsam eingestuft werden können (MILIG-SH 2021). Raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen sollen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich entwickelt und die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen dabei vermieden werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 42,5 ha.

Insgesamt werden die Auswirkungen durch Fremdraumstruktur als **mittel** eingestuft.

Gefährdungen durch Havarien

Brandgefahr

Bei der Planung der PV-Freiflächenanlage sind geeignete Zuwegungen für die Feuerwehr zu beachten. Insbesondere zu den Trafostationen und Wechselrichtern von großflächigen Anlagen sind Brandschneisen zwischen den Modulen freizuhalten und der örtlichen Feuerwehr ist der Zugang sowie ein Lageplan inklusive Leitungsführungen des Geländes zu gewähren.

Im Brandfall sind die VDE 0132 „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“ (DKE 2018), die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ (DGUV 2011) sowie die Handlungsempfehlungen zum „Einsatz an Photovoltaikanlagen“ (Deutscher Feuerwehrverband 2010) zu berücksichtigen.

Für den Solarpark sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 zu erstellen und in der durch die Feuerwehr geforderten Form, Fassung und Anzahl an diese zu übergeben. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Abstimmung vorzulegen.

Das „Merkblatt Feuerwehrpläne“ des Kreises Dithmarschens und eine Word-Vorlage für die Objektbeschreibung gemäß DIN 14095 kann unter der E-Mail-Adresse brandschutzdienststelle@dithmarschen.de in der aktuellen Version abgerufen werden. Diese sind, für ein vereinheitlichtes Aussehen der Feuerwehrpläne innerhalb des Kreisgebietes, bei der Erstellung der Feuerwehrpläne zu beachten und anzuwenden. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Abstimmung vorzulegen.

Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Schraken, Sperrpfosten, Toren, Ketten) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 zu verwenden. Wenn verschließbare Tore eingesetzt werden, hat sich eine Doppelschließung bewährt, sodass neben dem Schließzylinder des Betreibers auch ein Schließzylinder mit der im Kreis Dithmarschen eingeführten Feuerweherschließung verbaut werden kann. Eine vorherige Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist erforderlich. Die Zugänge zum Solarpark sind gut sichtbar analog der Kennzeichnung im Übersichtsplan (Teil des Feuerwehrplans) zu kennzeichnen. Aufgrund der Größe des Objektes und der ggf. eingeschränkten Zufahrtsmöglichkeiten von öffentlichen Verkehrsflächen sind die Zufahrten innerhalb des Solarparks so zu planen und zu errichten, dass sie der DIN

14090 entsprechen. Dieses beinhaltet auch die Einrichtung von Bewegungsflächen und Wendemöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge.

Die Planungen sind im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Ölaustritt

Während der Bauphase kann es zur Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle) durch die Fahrzeuge kommen. Im Vorfeld der Bauarbeiten sind die Fahrzeuge auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen und Mängel sind unmittelbar zu beheben. Sollte es trotz der Überprüfung zu einer Havarie kommen, sind die freigesetzten Schadstoffe unmittelbar zu beseitigen und der verunreinigte Boden auszutauschen. Zugleich ist die zuständige Wasserbehörde über diesen Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Betriebsbedingte Freisetzungen von Schadstoffen sind nicht zu erwarten. **Es sind bei Errichtung von Öltransformatoren die entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständigen Unterlagen mit Vorlage des Bauantrags einzureichen.** Die Gefahr durch Schadstoffe wird daher als **sehr gering** angesehen.

10.3.3 Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen)

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge von Bauarbeiten und Baustellen- und Materialtransportverkehr ist infolge von temporären Baustraßen und Lagerflächen eine zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Diese Flächen gehen temporär als Lebensraum für Pflanzen verloren. Zudem ist mit Schadstoff- und Staubemissionen zu rechnen. Zu den freigesetzten stofflichen Emissionen mit negativen Auswirkungen auf Pflanzen zählen in erster Linie Stäube und Sedimente. Bei ordnungsgemäßer Ausführung sind Beeinträchtigungen durch evtl. auslaufende Kraft- und Schmierstoffe auszuschließen bzw. nur im Havariefall zu erwarten. Die Beeinträchtigungsintensität von baubedingten Auswirkungen ist abhängig von der konkreten Standortwahl. Innerhalb des Geltungsbereichs kommen vor allem Ackerfläche vor, auf welche baubedingte Beeinträchtigungen keine nachhaltige Wirkung hätten.

Auswirkungen durch anlagebedingten Flächenverlust

Mit den anlagebedingten Flächenbeanspruchungen für Zufahrtswege (Teilversiegelung) sowie Nebenanlagen (Vollversiegelung) ist ein dauerhafter Verlust von Biotoptypen verbunden. Wie auch bei den baubedingten Auswirkungen ist das Ausmaß der Beeinträchtigungen abhängig von den betroffenen Biotoptypen. Eine geringe Wirkintensität wird bei einer Betroffenheit von Biotoptypen mit voraussichtlich geringerer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit angenommen.

Im Geltungsbereich liegt gemäß Biotop- und Nutzungstypenkartierung Intensivacker vor. Randlich bzw. innerhalb der Ackerflächen sind Gräben vorhanden. Gehölze befinden

sich entlang der Straße oder im Bereich der Wohngebäude. Sie bleiben unverändert erhalten.

Durch die Nutzungsextensivierung auf dem Betriebsgelände wird Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzenarten geschaffen und die derzeit monotonen Ackerflächen ökologisch aufgewertet. Die Überplanung der Flächen ist zu kompensieren. Dies erfolgt im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5.

10.3.4 Schutzgut Tiere

Die nachfolgende Auswirkungsprognose in Bezug auf die Wirkfaktoren des Vorhabens (vgl. Kap. 10.3.1) wird nur für solche Arten(gruppen) durchgeführt, für die in Kap. 10.2.3 (potenzielle) Vorkommen im artbezogenen Betrachtungsraum ermittelt wurden (= mindestens mittlere Bedeutung des Geltungsbereichs für die Art/Artgruppe).

Brutvögel (inkl. Großvögel der Umgebung)

Brutvögel reagieren unterschiedlich auf die neuen Strukturen in der Landschaft. Maßgeblich ist der Ausgangszustand der Fläche. Je geringer der naturschutzfachliche Ausgangswert, desto höher sind die Aufwertungsmöglichkeiten. Eine Grundvoraussetzung für biodiversitätsfördernde Solarparks sind ausreichend große Reihenabstände und eine Pflege der Flächen, die sich an der naturschutzfachlichen Zielstellung (Zielvegetationstypen, -arten) orientiert (Peschel und Peschel 2023). Die Vegetation auf diesen Flächen wird durch Mahd oder Schafsbeweidung kurzgehalten, damit es nicht zu einer Verschattung der Module kommt. Innerhalb diesen extensiv gepflegten Grünlandlebensräumen entstehen heterogene Vegetationsstrukturen, die die unterschiedlichen Ansprüche der Bodenbrüter erfüllen. Zudem schützt die Einfriedigung der Freiflächenanlage die Gelege der Bodenbrüter vor menschlichen Störungen als auch vor größeren Prädatoren (KNE 2021).

Aufgrund der unterschiedlichen Habitatansprüche der Arten sind die Auswirkungen art- und einzelfallspezifisch zu beurteilen. Dabei zeigen einige Brutvogelarten in den ersten Jahren nach der Errichtung der Freiflächenanlagen ein Meideverhalten. Nach einiger Zeit kommt es jedoch zu einer Akklimatisation und die Arten nutzen unter bestimmten Bedingungen die Fläche wieder als Bruthabitat. So ist der Ausgangszustand der Vorhabenfläche, die Gestaltung der Anlagen im Einzelfall und die Habitatqualität des Umfeldes bei der Beurteilung wesentlich (KNE 2021).

Grundsätzlich kann es zu Meidewirkungen und/oder einem (Teil-)Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten in den angrenzenden Gebieten kommen. Strukturbedingte visuelle Störwirkungen – insbesondere auf Vogelarten offener Lebensräume – werden v. a. von hohen bzw. breiten Vertikalstrukturen bzw. „Silhouetten“ hervorgerufen. Dazu zählen z.B. Windenergieanlagen, Energiefreileitungen, Gebäude, Dämme, Brücken oder hohe Gehölzbestände.

Generell ist davon auszugehen, dass der Kulisseneffekt bei eingezäunten PV-Anlagen geringer ausfällt als bei geschlossenen Strukturen wie Waldrändern, Hecken oder Gebäuden. Nach Laux et al. (2015) halten Feldlerchen je nach Größe des Gehölzbestands Meideabstände zwischen 50-120 m zu Feldgehölzen ein. Ausgeprägte Feldgehölze und Knicks erreichen Höhen von ca. 6 m und lassen kaum durchlässige

Sichtbeziehungen zu. Die Module der PV-Freiflächenanlage haben im Vergleich zu linearen Gehölzstrukturen eine lichtere Ausgestaltung, keine geschlossene Bauweise und sind deutlich flacher mit einem zusätzlichen Bodenabstand von 0,8 m.

Von der geplanten PV-FFA werden voraussichtlich nur geringe Kulisseneffekte aufgrund der Bauweise und der geringen Höhe ausgehen.

Im Jahr 2025 wurde eine Brutvogelerfassung durch die GFN mbH durchgeführt (s. Kap. 10.2.3). Im Ergebnis umfasst das Artenspektrum des Untersuchungsgebiets (Geltungsbereich plus 100 m-Umkreis) 58 Arten, 30 davon als Brutvögel. Entsprechend der Biotopausstattung treten zum deutlichen Großteil weit verbreitete, ungefährdete Arten auf, die überwiegend der Gilden der Gehölz- und Bodenbrüter angehören. Weiterhin kommen Arten der Gilden der Gebäudebrüter und der Fließ- und Stillgewässer und ihrer Ufer (inkl. Röhrichte) vor. Mit dem Kiebitz (RL SH: 3) wurde eine in SH gefährdete Art und mit Rohrweihe und Blaukehlchen zwei Arten des Anhang I der VSch-RL als Brutvögel im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesen. Austernfischer und Wiesenpieper werden in der landesweiten Vorwarnliste geführt. Mäusebussard und Schilfrohrsänger zählen darüber hinaus zu den wertgebenden Arten, da sie gem. BNatSchG als streng geschützt gelten.

Auswirkungen auf Brutvögel werden vertieft in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (GFN mbH 2025) vertieft betrachtet. Zusammenfassend sind aufgrund der nachgewiesenen Brutvorkommen von Bodenbrütern innerhalb der überplanten Bereiche des Geltungsbereichs relevante vorhabenbedingte Auswirkungen hingegen für den Kiebitz und weiteren Bodenbrütern des Offenlandes zu prognostizieren, wenn die Bauarbeiten bzw. die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Infolge der Bauarbeiten und bauvorbereitenden Arbeiten kann es darüber hinaus für die Rohrweihe zu einer durch Störung induzierten Aufgabe der Fortpflanzungsstätte in rd. 47 m Entfernung zur südlichen Teilfläche mit Verlust von Jungtieren oder eines Geleges kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Da weder in Gewässer und deren Ufersäume noch in Gehölze und Gebäude eingegriffen wird, und es sich bei den Arten überwiegend um vergleichsweise wenig störungsempfindliche Arten handelt, können erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf die meisten dieser Arten der Brutvogelgilden ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen durch Tötungen / Schädigungen von Individuen oder Gelegen werden durch eine Bauzeitenregelung, Vergrämnungsmaßnahmen oder Besatzkontrollen vor Baubeginn vermieden, der dauerhafte Verlust von 3 Brutrevieren des Kiebitzes ist auszugleichen (s. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Zudem ist auf Gehölzpflanzungen als Eingrünungsmaßnahmen für Eingriffe in das Landschaftsbild zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Kiebitz (Lebensraumverlust durch Meideverhalten) zu verzichten. Die Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf Brutvögel zu erwarten.

Rastvögel

Aufgrund der grundsätzlich hohen Mobilität von Rastvögeln und der Nichtbetroffenheit von Brutstätten können für alle Rastvogelarten baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Wasseroberflächen werfen, ebenso wie PV-Module, ultraviolettes (UV) Licht zurück. Daher liegt die Vermutung nahe, dass für bestimmte Arten eine Attraktionswirkung der PV-Modulflächen gegeben ist, die aus der Verwechslung der Modulflächen mit Wasserflächen entsteht. Eine Verwechslung und mögliche Landeanflüge können grundsätzlich mit der Verletzung oder Tötung von Individuen einhergehen.

Die Studien von ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007) und Herden et al. (2009) ergaben keine Hinweise darauf, dass Vögel mit flach geneigten PV-Modulen (ungefähr 30°) kollidieren oder dass diese eine besondere Anziehungskraft auf sie ausüben. Bei hoch aufragenden Modulen könne jedoch ein Risiko für Kollisionen nicht ausgeschlossen werden (ebd.).

Während Licht ohne Informationsgehalt i.d.R. gestreut reflektiert wird, versteht man darunter die bildliche Widerspiegelung sichtbarer Teile der Umwelt auf den Glasoberflächen. Das Phänomen der „Unsichtbarkeit“ (z.B. durch Transparenz), das für Vögel, wie beim Anflug auf Glasfassaden, eine erhebliche Gefahr darstellt, gilt nicht für PV-Module. Diese sind lichtundurchlässig und nicht transparent, weshalb keine entsprechenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Das Reflexionsvermögen von Modulen wird durch die Oberflächenstruktur und die Farbgestaltung beeinflusst (Herden et al. 2009). Die Module in verschiedenen Farben zu gestalten, habe demnach einen risikomindernden Effekt. Das Verständnis über Kollisionsrisiken bei vertikalen PV-Modulen ist insgesamt noch begrenzt.

Aufgrund der geringen Störwirkung und des starren Baus der Anlage ist ein Ausweichen auf andere Rastplätze in der Regel ohne weiteres möglich. Etwaigen Störungen würde daher frühzeitig ausgewichen.

Zudem bestehen aufgrund der Vielzahl an geeigneten Rastflächen ähnlicher oder besserer Habitatausstattung (wenige Gehölzstrukturen, Rastgewässer, kaum Störungen durch Infrastrukturen) in der näheren und weiteren Umgebung, ausreichende Ausweichmöglichkeiten, sodass nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind.

Für Rastvögel ist allenfalls von geringen Beeinträchtigungen durch die Planung auszugehen.

Zugvögel

Die Kollisionswirkung könnte grundsätzlich für Zug- und Rastvögel entstehen, wenn die Individuen die PV-Module aufgrund der Spiegelung mit Wasserflächen verwechselt werden. Der Effekt ist bekannt von den Spiegelungen mit Glasfassaden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko wird gem. Herden et al. (2009) für Freiflächensolaranlagen nicht angenommen. In Kalifornien wurden hingegen Hinweise auf Anflüge von Wasservögeln und anderen Arten gefunden. Ähnliche Hinweise wurden im Südwesten der USA gefunden, allerdings konnten keine Aussagen zum Mechanismus festgestellt werden. Auch für Südafrika wurden Hinweise auf Verluste durch Kollisionen gefunden. In der Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste im Bereich der Freiflächen-

Photovoltaikanlage (Bayerisches Ladensamt für Umwelt 2022) wurden 2021 keine Hinweise auf Kollisionen festgestellt, allerdings wurden auch keine gezielten Untersuchungen durchgeführt.

Die Auswirkungen auf Zugvögel werden als gering betrachtet.

Fledermäuse

Von PV-Freiflächenanlagen geht kein betriebsbedingtes Tötungsrisiko für Fledermäuse aus.

Störungen durch den Bau (Tagbaustelle) oder den Betrieb der PV-Freiflächenanlage sind für Fledermäuse nicht anzunehmen. Es werden keine Nachtbaustellen eingerichtet, die zu erheblichen Störwirkungen durch das Ausleuchten der Baustelle führen können. Auch erfolgen keine Eingriffe in Gehölze, die zu einem Verlust potenzieller Quartiere führen könnten.

Nach aktuellem Kenntnisstand nutzen Fledermäuse PV-Freiflächenanlagen auch als Jagdhabitat. Dementsprechend ist keine Scheuchwirkung anzunehmen, die zu einem Lebensraumverlust durch Entwertung der Jagdfunktion führen könnte.

10.3.5 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt des Untersuchungsraumes und die Vielfalt biologischer Interaktionen zwischen den Arten und Lebensräumen im Raum besitzt eine durchschnittliche Bedeutung. Beeinträchtigungen, welche die einzelnen Schutzgüter betreffen, betreffen auch die biologische Vielfalt und die Interaktionen innerhalb des Untersuchungsraumes als Ganzes. Eine Darstellung und Bewertung der Beeinträchtigungen durch die Planung erfolgt in den Kapiteln der relevanten Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser, welche die Komponenten der biologischen Vielfalt bilden.

PV-Freiflächenanlagen können bei entsprechender Ausgestaltung einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten. Umso geringer der naturschutzfachliche Ausgangswert, desto höher sind die Möglichkeiten zur Aufwertung der Flächen. Die Flächen zwischen den Modulreihen werden überwiegend als Grünland genutzt. Bei einer Verwendung von gebietsheimischer Saatgutmischungen und extensiver Nutzung können sich wertvolle Blütehorizonte entwickeln, von denen eine Vielzahl an Insektenarten und anderen Tieren profitieren (Peschel und Peschel 2023).

10.3.6 Schutzgut Boden

Böden sind insbesondere gegenüber Vollversiegelung empfindlich, da die Bodeneigenschaften vollständig verloren gehen.

Durch die Errichtung von Zufahrtswegen (Teilversiegelung) sowie Nebenanlagen (Vollversiegelung) kommt es in den betroffenen Bodenbereichen zu einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen. Spezielle Bodenbildungen, die besonders konflikträftig gegenüber Eingriffen sind, liegen in dem Geltungsbereich nicht vor.

Durch die Einfriedung und die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und die Überführung in die extensive Nutzung durch Beweidung oder Mahd, wird auch die Bodenbearbeitung für die Dauer der Laufzeit eingestellt. Während der Dauer der Laufzeit können sich die Bodenfunktionen erholen und in den unversiegelten Bereichen ohne Beeinträchtigung bestehen bleiben.

Der temporäre Baumaschineneinsatz wird im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung und aufgrund der geringen Verdichtungsgefährdung keine deutlich höheren Verdichtungswirkungen nach sich ziehen.

Die Intensität der Beeinträchtigungen für direkt von Eingriffen betroffene Böden durch erforderliche Versiegelungen wird als sehr hoch eingestuft. Es handelt sich jedoch im Rahmen von PV-Freiflächen-Vorhaben stets nur um kleinflächige Eingriffe, da bestehende Wege weitgehend mitgenutzt werden und eine Neuversiegelung auf das unumgänglich erforderliche Maß begrenzt wird. Durch die kleinflächige Inanspruchnahme von anthropogen überformten und stark gestörten Böden (Ackernutzung innerhalb des Geltungsbereichs) sind insgesamt nur von **geringen** Beeinträchtigungen für Böden auszugehen. Der Flächenverlust ist zudem zu kompensieren. Die Kompensation des Flächenverlustes wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 durchgeführt.

10.3.7 Schutzgut Wasser

Mit den Bodenversiegelungen geht zudem eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate einher. Aufgrund der Verteilung des Eingriffs im Raum kann das Niederschlagswasser an Ort und Stelle versickern, sodass der Eingriff für das Grundwasser als geringfügig zu klassifizieren ist.

Der Niederschlag wird von den Solarmodulen seitlich abgelenkt und selektiv dem Bodenwasser zugeführt. Unmittelbar unter den Modulen kommt es dabei zu einem veränderten Bodenwasserregime. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Lebensbedingungen unter den Solarmodulen sind dennoch nicht zu erwarten. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung erfolgt nicht. **Zudem beeinflussen Freiflächen-PV-Anlagen das Abflussverhalten von Niederschlag (auch Starkregenereignissen) kaum, da die Reihenabstände weitgehend durchlässig bleiben. Die Versiegelung ist minimal, da nur Punktfundamente eingesetzt werden. Der natürliche Bodenwasserhaushalt bleibt weitgehend erhalten, sodass Versickerung und Oberflächenabfluss nicht nennenswert verändert werden. Insgesamt bedeutet eine in den Starkregenkarten des Landes dargestellte Überflutungstiefe von 10–30 cm in Kombination mit einer Freiflächen-PV-Anlage kein erhöhtes Risiko für die Anlage selbst noch für das lokale Abflussregime.**

Nach § 37 WHG dürfen Anlagen den Wasserabfluss nicht wesentlich beeinträchtigen, keine Rückstau- oder Umlenkungseffekte verursachen und keine relevanten Erhöhungen von Wasserständen hervorrufen. Die im Plangebiet prognostizierten Überflutungstiefen von überwiegend 10 bis unter 30 cm sowie vereinzelt bis unter 50 cm (Extremereignis) entsprechen typischen flach ausgebildeten Starkregenüberstauungen ohne nennenswerte Strömungsdynamik.

Die geplanten Module werden aufgeständert und weisen eine punktuelle Gründung auf. Diese Bauweise führt nicht zu flächigen Barrieren, sondern ermöglicht einen uneingeschränkten Abfluss des Oberflächenwassers unter den Modulen hindurch. Die Rammpfähle besitzen nur geringe Querschnitte und sind hydraulisch praktisch irrelevant, sodass weder Aufstau noch Umlenkung des Abflusses zu erwarten sind. Zudem werden keine Zäune errichtet, die potenziell als lineare Abflussbarrieren wirken könnten. Die vorgesehenen Trafostationen und das Batteriespeichersystem stellen lediglich kleine, punktuelle Bauwerke dar, die aufgrund ihrer geringen Grundfläche und Lage ebenfalls keine hydraulisch wirksamen Hindernisse bilden.

Unter Berücksichtigung dieser konstruktiven Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass die geplante PV-Anlage keine Störung des Wasserabflusses im Sinne des § 37 WHG verursacht. Die natürliche Ableitung von Niederschlagswasser bleibt gewährleistet, und es ist nicht zu erwarten, dass die baulichen Anlagen die lokal möglichen Überflutungstiefen bis unter 50 cm verstärken oder beeinflussen.

Oberflächen- und Grundwasser sind gegenüber Schadstoffeinträgen grundsätzlich empfindlich. Durch die extensivierte Mahd- oder Weidenutzung während des Betriebs der PV-Freiflächenanlage wird der Boden keine Pestizid- und Düngereinträge mehr erfahren. Bodengefährdende Einträge von Schadstoffen durch Auswaschungen oder Havarien können durch die Verwendung von schadstoffarmen Modul- und Konstruktionsmaterial wie bei der geplanten PV-Freiflächenanlage erheblich verringert werden. Damit zusammenhängend bewirkt die Nutzung unter Berücksichtigung einer extensivierten Nutzung und einer Vorsorge im Umgang mit Havarien eine im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung höhere Schutzwirkung des Grundwassers gegenüber Schadstoff- und Nährstoffeinträgen.

Weitere mögliche Beeinträchtigungen könnten sich bei einer Querung von Wasserläufen im Rahmen der Anlage von Zuwegungen ergeben, dies lässt sich jedoch erst im weiteren Verfahren abschließend klären. Grundsätzlich werden für die Zufahrten zu den Flächen die bestehenden Zufahrten genutzt, so dass, wenn überhaupt, nur von einer geringen zusätzlichen Grabenquerung auszugehen ist.

Mehr als **geringe** Beeinträchtigungen für den Wasserhaushalt des Gebietes wird durch die Planung voraussichtlich nicht erwartet. Beeinträchtigungen durch Versiegelungen sind zu kompensieren. Die Kompensation der Beeinträchtigungen durch Versiegelungen wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 durchgeführt.

10.3.8 Schutzgut Fläche

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch eine Nutzung mit PV-Freiflächenanlagen erfolgt nur eine geringe zusätzliche Flächenversiegelung.

Für die Zeit der solaren Nutzung können die Flächen maximal eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Die Entnahme der Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann dazu beitragen, dass sich die oftmals anthropogen beeinflussten Flächen regenerieren können. Unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben können im Anschluss an die solare Nutzung die Flächen oftmals

in die landwirtschaftliche Produktion zurückgeführt werden. Es erfolgt keine dauerhafte Flächenversiegelung.

Es ist insgesamt nur von **geringen** Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche auszugehen.

10.3.9 Schutzgut Klima und Luft

Auf die Schutzgüter Klima und Luft entstehen durch die PV-Freiflächenanlagen keine Auswirkungen. Großräumig betrachtet verbessert sich die Luftqualität, da Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe vermieden werden.

Hinsichtlich möglicher Starkregenereignisse und dem damit einhergehenden Risiko einer Überschwemmung kommt es aufgrund der prognostizierten Überschwemmungstiefe von 10-30 cm in diesen Tiefenbereich nicht zu einer Gefährdung. Weder die Standsicherheit der Unterkonstruktion noch die elektrischen Komponenten werden durch solche Wasserstände beeinträchtigt, da PV-Gestelle üblicherweise deutlich höher gegründet sind und keine sensiblen Bauteile im bodennahen Bereich liegen.

10.3.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Geltungsbereich liegt teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, welches den Bereich des Sommerdeichs in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog umfasst. Bei archäologischen Interessengebieten handelt es sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Der Boden soll in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nachhaltig gesichert werden. Daher soll die Inanspruchnahme von Boden sparsam erfolgen. Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen werden Bodeneingriffe lediglich in einem geringen Maße notwendig.

Darüber hinaus ist § 15 DSchG zu berücksichtigen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand

zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kap. 10.5) insgesamt als **gering** bewertet.

10.3.11 Schutzgut Landschaftsbild

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen führt zu einer Überprägung mit landschaftsfremden, technischen Objekten und folgend zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Intensität der Beeinträchtigung hängt von der Landschaftsform, der Bauweise und der Einbindung in das Landschaftsbild ab. Eine Sichtbarkeit im Raum hängt von dem Relief, der Lage der Anlage im Relief und den vorhandenen vertikalen Strukturen im Raum ab (KNE 2020). Dabei lassen sich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch PV-Freiflächenanlagen durch Maßnahmen reduzieren. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen nimmt mit zunehmender Entfernung ab.

Durch die bestehenden Vorbelastungen von Windkraftanlagen und die eingeschränkte Fernsicht durch den Deich ist eine erhebliche Wirkung in das Umfeld nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich um Bauwerke mit relativ geringer Bauhöhe, sodass keine höhenwirksame Wirkung der Module in die Umgebung zu erwarten ist.

Auf eine Anlage von Gehölzstrukturen zur Eingrünung der PV-Freiflächenanlage ist zugunsten des Artenschutzes zu verzichten, da einige Vogelarten einen Meideabstand zu vertikalen Strukturen halten (s. Kap. 10.3.4). Zudem sind Gehölzstrukturen, insbesondere aufgrund der Boden- und Wasserverhältnisse, in dem Landschaftsraum „Marsch“ eher unüblich.

Aufgrund des Verzichts auf eine Eingrünung und des flachen Reliefs wird die PV-FFA weithin sichtbar sein und somit **hohe** Auswirkungen auf das Landschaftsbild bewirken. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Fläche für Erholungssuchende keine Relevanz aufweist und somit nicht zum Erleben des Landschaftsbildes dient. Der Vorteil der erneuerbaren Energien wird der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorgezogen.

10.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen werden im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren definiert und abgestimmt. Dabei werden sowohl naturschutzfachliche als auch technische Anforderungen berücksichtigt, um eine verträgliche Umsetzung des Vorhabens sicherzustellen.

10.5 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Mit dem Bau von PV-Freiflächenanlagen sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese sind gemäß BNatSchG zu kompensieren. Die Kompensationsermittlung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5.

10.5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5.

10.6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in einem separaten Dokument (GFN mbH 2025).

Im Ergebnis sind artenschutzrechtliche Konflikte für Tierarten des Anhang IV, Rast- und Zugvögel weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten.

Für die Brutvögel des Offenlandes (hier u.a. Kiebitz) sowie die Rohrweihe können hingegen Konflikte mit dem Artenschutzrecht durch das Vorhaben entstehen. Es werden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um die Auslösung eines Verbotstatbestands zu verhindern. Dazu gehören insbesondere eine Bauzeitenregelung bzw. Besatzkontrollen vor Baubeginn, um direkte Tötungen oder Schädigungen auszuschließen. Der dauerhafte Verlust einzelner Brutreviere wird durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Zudem wird auf Gehölzpflanzungen verzichtet, um Meideverhalten und damit zusätzlichen Lebensraumverlust für Offenlandarten zu vermeiden.

Bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen werden für die artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten nach den zu Grunde legenden Maßstäben keine Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG verwirklicht. Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig.

10.7 Planungsalternativen

Das Gemeindegebiet ist im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Wohnnutzung befindet sich eingestreut in die Landschaft. Flächen für erneuerbare Energien sind nur begrenzt verfügbar. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind (2020) wurde innerhalb der Gemeinde kein Windvorranggebiet ausgewiesen. Die Gemeinde strebt dennoch grundsätzlich an, die Windenergieanlagen, sofern planerisch möglich und zulässig, zu erhalten.

Im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien sind bspw. Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den Hektar bezogen wesentlich energieeffizienter als z.B. Biogasanlagen (Faktor 40) (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE 2022; UBA 2022). Hinzu kommen einzuhaltende

Abstandsflächen und naturschutzrechtliche Ausschlussflächen wie z.B. Naturschutzgebiete oder Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems. Das Ziel gemäß § 3 Klimaschutzgesetz (BfJ 2019), die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % zu reduzieren, können somit auf dem Gemeindegebiet nur schwerlich umgesetzt werden.

Als Vorbereitung auf mögliche Planungen von Freiflächensolaranlagen in der Gemeinde hat die Gemeinde eine Potenzialflächenstudie aufstellen lassen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Potenzialfläche 3 und überlagert sich geringfügig mit der Potenzialfläche 4 im Norden. Im Ergebnis werden die Flächen im Bereich der Küste als gering geeignet eingestuft und haben keine Entwicklungspriorität. Die Flächen im Zentrum der Gemeinde werden derzeit durch Windenergieanlagen genutzt und es findet Ackerbau statt. Obwohl die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind in der Gemeinde kein Windvorranggebiet ausgewiesen hat, möchte die Gemeinde auch langfristig die Windenergienutzung im Gemeindegebiet erhalten. Zudem soll aus touristischen Gründen der zentrale Bereich und der Blick durch die Gemeinde möglichst freigehalten werden. Die Bereiche entlang des Deiches weisen eine hohe bis sehr hohe Eignung auf. Im Bereich der südlichen Fläche verläuft gem. der Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind eine Leitlinie des Vogelzuges, der ggf. bei der Planung von baulichen Anlagen zu berücksichtigen ist.

Die Verwirklichung von den Ausbauzielen der Bundesregierung lässt sich nur realisieren, wenn hierfür großflächige, zusammenhängende Flächen zur Verfügung stehen. Diese Art der Flächen finden sich in der Kulturlandschaft nur im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen. Weitere großflächige Bereiche, die für Photovoltaik zur Verfügung stehen, werden beispielsweise durch Schutzgebietskategorien ausgeschlossen und bleiben daher langfristig für die Landwirtschaft erhalten, welche in der Regel mit den Schutzgebietsvorgaben vereinbar ist. Somit bleibt für die Realisierung der Ausbauziele nur die Nutzung von anderen landwirtschaftlichen Flächen.

Es ist anzunehmen, dass der Boden im Kaiser-Wilhelm-Koog hoch ertragreich ist (gem. Landschaftsplan 80 Bodenknoten), wie es Marschböden üblicherweise sind. Mit der Überbauung durch die Module wird die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Laufzeit der Anlage ausgesetzt. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind zunehmend einer hohen Flächennutzungskonkurrenz ausgesetzt. Um die landwirtschaftlichen Flächen zu bewahren und langfristig die Produktion von Nahrungsmitteln zu gewährleisten, ist ein bewusster Umgang mit den Nutzflächen gefordert. Für den Vergleich von verschiedenen landwirtschaftlich genutzten Standorten können die Acker- bzw. Grünlandzahlen herangezogen werden. Diese Verhältniszahlen geben die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens unter Korrektur von u.a. Klima und ausgewählten Landschaftsmerkmalen wieder. Aufgrund dessen sind Flächen, die eine geringe Ertragsfähigkeit aufweisen, den Flächen vorzuziehen, die von Natur aus eine hohe Ertragsfähigkeit vorweisen. Für die Beurteilung liegen sowohl die Daten der Ertragsfähigkeit im regionalen als auch im landesweiten Vergleich vor. Die Böden im Kaiser-Wilhelm-Koog wurden nicht bewertet. Es ist aber aufgrund der Entstehung der Köge und der Bodenarten davon auszugehen, dass die Böden zu den ertragreicheren Böden des Landes gehören (s. Kap. 7.12). Zu berücksichtigen ist dabei, dass in der Umgebung ausreichend große Ackerflächen mit ähnlicher Ertragsfähigkeit für die

Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorhanden sind. Es werden nicht die einzigen Flächen mit guter Ertragsfähigkeit im Gemeindegebiet und dem Umland überplant. Würde dies als Ausschlusskriterium herangezogen werden, würden im Gemeindegebiet bzw. im weiteren Umfeld keine Flächen für den Ausbau von PV-FFA zur Verfügung stehen.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden führt oftmals zu einer anthropogenen Überprägung und folgend zu einer Störung bis hin zu dem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen. Die zeitliche Entnahme der Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Produktion kann dazu beitragen, dass sich der Boden ohne bodenbearbeitende Tätigkeiten regenerieren kann. Nach dem Ende der Laufzeit der PV-Freiflächenanlage stehen die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung. Darüber hinaus können auch während des Betriebs der PV-Freiflächenanlage die Flächen extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Ertragsfähigkeit stellt somit keinen Ausschlussgrund für die Nutzung der Flächen als PV-Freiflächenanlage dar.

Innerhalb der Landwirtschaft ist ein Strukturwandel zu erkennen. In den Jahren 2010 bis 2020 um rd. 36.400 Betriebe, was einer jährlichen Abnahmerate von 1,3 % entspricht (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2022). Durch die Auflösung von Betrieben stehen landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung, die in großen Teilen von bestehenden Betrieben aufgekauft oder gepachtet werden, um diese weiter zu bewirtschaften. Allerdings ist die Vergrößerung von Betrieben stets mit finanziellen Risiken behaftet, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, wo das Einkommen auch maßgeblich von nicht beeinflussbaren Faktoren wie dem Wetter abhängt. Insgesamt lässt sich aus den Ernteberichten in Zusammenschau mit der Entwicklung der Betriebe feststellen, dass in der Vergangenheit trotz der sinkenden Zahl an Betrieben die Produktivität pro Fläche ansteigt. Dies liegt unter anderem an den Zuchtfortschritten sowie dem intensiveren und effizienteren Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln, der wiederum die Nutzflächen und die hiermit verbundenen Schutzgüter wie Boden und Wasser stärker beeinträchtigt. Aufgrund dessen ist zu bedenken, dass die Landwirtschaft nur dauerhaft betrieben werden und auch langfristig die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln versorgen kann, wenn die Landwirtschaft für die Betreibenden rentabel bleibt. Die Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Nutzung durch Solarfreiflächenanlagen kann für landwirtschaftliche Betriebe ein Standbein darstellen, das die langfristige Existenz der Betriebe und somit auch die Produktion von Nahrungsmitteln sichert.

Die Bewirtschaftung bzw. Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen ist im Bundesnaturschutzgesetz sowie in landesrechtlichen Vorschriften geregelt. Als Maßgabe für die Bewirtschaftung der Flächen gilt die gute fachliche Praxis. Hierbei sind bei der Bewirtschaftung die Standortverhältnisse zu berücksichtigen und eine angepasste Bewirtschaftung zu wählen (z. B. eine standortangepasste Feldfrucht). Die Bodenfruchtbarkeit soll nachhaltig erhalten werden und die langfristige Nutzbarkeit der Flächen ist zu gewährleisten. Wie zuvor erläutert, kann die durch die zeitweise Überbauung der Flächen mit PV-Modulen resultierende Bodenruhe zur Regeneration des Bodens und somit dem langfristigen Erhalt der Bodenfruchtbarkeit beitragen. Zudem steht es jedem Landwirt überwiegend frei, die anzubauenden Kulturen zu wählen, welche wiederum nicht zwangsläufig der Lebensmittelproduktion dienen müssen (z. B.

Energiepflanzen). Die Ertragsfähigkeit allein ist nicht ausschlaggebend für den Anbau von Lebensmitteln, sind die Ansprüche der einzelnen Feldfrüchte an den Boden doch sehr individuell. Während Kartoffeln und Mais leichtere, sandigere Standorte (= i. d. R. geringere Bodenwertzahlen) mit einer schnelleren Bodenerwärmung im Frühjahr für ihre Vegetationsperiode bevorzugen, können andere Früchte auf hoch ertragreichen Böden mit einer höheren Wasserspeicherkapazität am besten wachsen (z. B. Weizen). Somit ist insgesamt ein schonender Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen im Allgemeinen zu beachten und weniger die Ertragsfähigkeit ausschlaggebend für die Nutzung dieser Flächen für PV-FFA. Die Flächen befinden sich im Eigentum von Personen, die entsprechend dem Grundgesetz durch die rechtliche Herrschaft über diese Sache dazu berechtigt sind, mit dieser Sache im Rahmen von Verordnungen und Gesetzen nach Belieben zu verfahren und andere von den Einwirkungen auszuschließen.

Die Touristen nutzen insbesondere das Wattenmeer und die Bereiche entlang der ersten Deichlinie. Obwohl in diesem Bereich aufgrund der für Marschland typischen geringen Strukturvielfalt eine Sichtbeziehung in Richtung Sommerdeich besteht, fokussiert sich das Interesse der Touristen auf den Bereich des Meeres. Des Weiteren ist das Gebiet durch die Windkraftanlagen technisch vorbelastet. Trotz der Gesetzesänderung der Windkraftnutzung in der Gemeinde möchte die Gemeindevertretung die Windkraft möglichst erhalten.

Eine Sichtverschattung in die umliegenden Gemeinden ist durch die umlaufenden Deiche gegeben, sodass auch die östlich des Sommerdeiches gelegenen Wohnhäuser von einer Solarnutzung nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Potenzialflächenprüfung wurden innerhalb der ausgewiesenen Bereiche verschiedene Standortvarianten betrachtet und hinsichtlich ihrer planungsrechtlichen Umsetzbarkeit bewertet. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zu Wohngebäuden, der Lage sensibler Nutzungen sowie weiterer fachlicher Restriktionen zeigte sich, dass nur ein Teil der Potenzialfläche tatsächlich für eine bauliche Nutzung in Betracht kommt. Die nun gewählte Lage des Geltungsbereichs stellt innerhalb der Potenzialfläche diejenige Variante dar, die die geringsten Konflikte mit bestehenden Nutzungen aufweist und die einzuhaltenden Abstände vollständig berücksichtigt. Damit wurde bereits im Rahmen der Alternativenprüfung die planerisch günstigste und am besten realisierbare Flächenvariante ausgewählt.

In der Zusammenschau weisen die Flächen des Geltungsbereichs innerhalb des Gemeindegebietes eine hohe Eignung für die Errichtung einer PV-FFA auf. Zusätzliche Möglichkeiten ergeben sich nördlich entlang des Deiches.

10.8 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Auf Basis der vorliegenden Daten wurde der Umweltzustand beschrieben und in Hinblick auf die Planung die Auswirkungen bewertet. Im Zuge der Aufstellung des vhb. B-Plans wurde auf bestehende Planwerke, Umweltdaten und Erfassungen (Biotoptypen) zurückgegriffen. Weitere Erhebungen (Brutvögel) werden im Laufe des Verfahrens durchgeführt. Es wurden Erfassungen der Brutvögel und Biotoptypen nach den für Schleswig-Holstein vorgegebenen Standards durchgeführt. Diese Daten fließen in die Planung ein. Für weitere Artgruppen besteht gemäß Landschaftsausstattung kein

relevantes Potenzial, sodass eine Potenzialabschätzung für ihr Vorkommen als ausreichend erachtet wird. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass die Datenbasis als ausreichend betrachtet werden kann. Entscheidungserhebliche Kenntnislücken bestehen insoweit nicht.

10.9 Überwachung / Monitoring

Gemäß § 4c BauGB fällt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Umsetzung des Planvorhabens eintreten, in den Aufgabenbereich Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog. Die Überwachung soll insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und die Gemeinde in die Lage versetzen, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde nutzt dabei gemäß § 4 Absatz 3 BauGB u. a. die Informationen der Behörden.

Die Betriebssicherheit von PV-Freiflächenanlagen wird durch regelmäßige und zwingend vorgeschriebene technische Überwachungen gewährleistet. Die Risiken weiterer, bisher nicht erkannter erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt werden als gering eingeschätzt. Über die fachgesetzlichen und ordnungsrechtlichen Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen zur Umweltüberwachung werden daher nicht für erforderlich gehalten.

10.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Für hier beschriebene Anlage für die im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, sind mehrere weitere Planungen in die kumulative Betrachtung einzubeziehen. Nördlich befindet sich die Planung einer Agri-PV-Anlage, die im Zuge der 6. Änderung des FNP und der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 7 realisiert werden soll. Diese umfasst rund 60 ha und wird zu maximal 60 % mit Modulen überstellt werden. Aufgrund der agri-photovoltaischen Ausrichtung entsteht dort eine vergleichsweise offene Struktur, die die visuelle Wirkung reduziert.

Zwischen der südlichen und der nördlichen Planung liegt zudem ein weiteres Vorhaben (5. Änderung des FNP / vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6), das auf rund 22 ha die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage vorsieht. Der Vorentwurf sieht eine GRZ von 0,7 vor, sodass auch diese Anlage eine deutliche bauliche Inanspruchnahme aufweist und in die kumulative Betrachtung einzubeziehen ist.

Die hier thematisierte Anlage umfasst rund 40 ha. Durch die Einhaltung des gemeindlichen Mindestabstands von 200 m zu Wohngebäuden für die Wohngebäude, für die keine explizite Zustimmung der Eigentümer vorliegt, reduziert sich die tatsächlich nutzbare Fläche jedoch deutlich. Die verbleibenden Flächen werden zu maximal 70 % mit Modulen belegt, sodass die bauliche Inanspruchnahme insgesamt deutlich geringer ausfällt als die nominelle Flächengröße vermuten lässt.

Westlich der Planungsräume befindet sich zudem eine bandartige Struktur bestehender Windenergieanlagen. Diese Flächen sind jedoch weder im aktuellen Regionalplan

(Teilfortschreibung Wind) noch in der Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Wind als Vorranggebiet für Windenergie vorgesehen.

Durch die Lage der PV-Anlagen unmittelbar am Deich sind die Sichtbeziehungen in die offene Landschaft ohnehin eingeschränkt, da der Deichkörper die Fernwirkung der Anlagen bricht und die Horizontlinie aus Sicht der Betrachter verschiebt. Auch der Abstand zu Wohnbebauungen und Straßen führt dazu, dass die Anlagen zwar wahrnehmbar bleiben, jedoch in weiten Teilen nicht in den Bereich einer stark dominanten Nahwirkung rücken. Vielmehr bewegen sie sich selbst aus nächster zulässiger Distanz nur im Übergang zwischen deutlicher und bereits abgeschwächter Wahrnehmung, sodass keine übermäßige visuelle Dominanz entsteht. Mit zunehmender Entfernung verschmilzt die Anlage ohnehin zunehmend mit der Landschaft. Die Detailerkennbarkeit nimmt ab und die Anlage ist nur noch als verschwommene Struktur wahrnehmbar. Ab etwa 2 km Entfernung, was insbesondere den touristisch frequentierten Deichbereich betrifft, ist die Anlage auch für den aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter nicht mehr zuverlässig wahrnehmbar.

Insbesondere der Verzicht auf die Einzäunung der nördlich geplanten **Anlage (vzb. B-Plan 7)** trägt dazu bei, dass selbst dann keine kumulative Barrierewirkung entsteht, wenn einzelne benachbarte Anlagen eingezäunt sein sollten. Die Durchlässigkeit entspricht damit den Anforderungen des Solarerlasses, der bei bandartigen Strukturen einen Wildkorridor alle 1.000 m fordert.

Die Störintensität von PV-Freiflächenanlagen ist generell sehr gering, sodass selbst eine räumliche Aneinanderreihung über mehrere Kilometer keine relevante kumulative Belastung erzeugt. Die Anlagen verursachen weder dauerhafte Lärmquellen noch nächtliche Beleuchtung, und auch ein regelmäßiger Verkehrsanfall findet nicht statt. Die Betriebsphase ist weitgehend störungsarm und entspricht in ihrer Intensität maximal einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Aufgrund dieser geringen Störwirkung wird auch bei drei unmittelbar benachbarten Anlagen keine kumulative Störungsschwelle erreicht, die zu Verhaltensänderungen oder Meidungsreaktionen von Wildtieren führen könnte.

Durch die Errichtung der drei aneinandergrenzenden PV-Anlagen kommt es (teilweise) zu einem direkten Verlust von Brutvogellebensräumen der offenen Agrarlandschaft. Da die räumliche Aneinanderreihung der Anlagen die verfügbaren störungsarmen Offenlandbereiche funktional reduziert, werden auch Ausweichflächen für Brutvögel des Offenlandes reduziert. Diese kumulative Wirkung entsteht insbesondere dadurch, dass mehrere Teilflächen gleichzeitig aus der Nutzung für bodenbrütende Arten herausfallen und dadurch die Habitatkapazität des Landschaftsraums insgesamt sinkt. Gleichzeitig werden jedoch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, die gezielt darauf ausgerichtet sind, die durch die Anlagen entstehenden Habitatverluste funktional zu kompensieren. Durch die Schaffung und Aufwertung geeigneter Ersatzlebensräume werden neue Brut- und Nahrungsflächen bereitgestellt, die den betroffenen Arten als Ausweich- und Ersatzlebensräume dienen können. Damit wird verhindert, dass die Aneinanderreihung der drei Anlagen zu einer dauerhaften Verdrängung oder Bestandsminderung der lokalen Brutvogelpopulationen führt. Die Ausgleichsmaßnahmen stellen sicher, dass trotz der räumlichen Konzentration der Vorhaben funktionsfähige Brut- und Nahrungsräume im Naturraum erhalten bleiben.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Aufstellungsbeschluss für die Windenergie im Gemeindegebiet eine planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Windenergieanlagen bewirkt. Da absehbar ist, dass diese Anlagen perspektivisch repowert werden, ist davon auszugehen, dass künftig weniger, aber technisch leistungsfähigere Windenergieanlagen errichtet werden. Dies führt in der Regel zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, insbesondere im zentralen Gemeindebereich. Durch den Wegfall älterer Anlagenstandorte und die Konzentration auf wenige, moderne Anlagen entstehen dort zusätzliche Freiräume, die wieder als potenzielle Brut- und Nahrungsflächen für Offenlandarten zur Verfügung stehen können.

In der Gesamtschau ergibt sich daher, dass zwar durch die drei PV-Anlagen kumulative Wirkungen auf Brutvögel auftreten können, diese jedoch durch die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen wirksam abgepuffert werden.

Auf eine landschaftsbildprägende Eingrünung der Vorhaben wird zugunsten des Artenschutzes (hier insbesondere Offenlandbrüter) in verzichtet. Gleichwohl ergeben sich durch die unterschiedlichen Nutzungsformen innerhalb der Anlagenbereiche differenzierte Wirkungen auf den Naturhaushalt: Während im Bereich der südlichen Planung eine Extensivierung der bislang intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen erfolgt und damit eine ökologische Aufwertung einhergeht, wird im Bereich der nördlichen Agri-PV-Anlage die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Die dortige agri-photovoltaische Ausrichtung **sowie der Verzicht auf eine Einzäunung der Anlage** führt zu einer vergleichsweise offenen Struktur, die sowohl die visuelle Wirkung als auch die Eingriffsintensität reduziert.

Insgesamt ist daher trotz der räumlichen Nähe der Vorhaben nicht von einer erheblichen kumulierenden Beeinträchtigung auszugehen. Es werden bei allen Planungen nicht die vollständigen Geltungsbereiche überstellt; vielmehr werden insgesamt nur etwa 60–70 % der rund 100 ha großen Gesamtflächen mit Photovoltaikmodulen belegt. Bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet mit insgesamt 1 305,38 ha entspricht dies einem Anteil von lediglich rund 5 % der Gesamtfläche. Die verbleibenden Freiräume, die unterschiedliche Nutzungsintensität sowie die topografische Vorprägung durch den Deich tragen dazu bei, dass der Landschaftsraum weiterhin funktional durchlässig bleibt und keine großräumige Zäsurwirkung entsteht.

10.11 Nichtdurchführung der Planung

Wird das geplante Vorhaben nicht umgesetzt, wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Die Auswirkungen dieser Landnutzungsform werden voraussichtlich unverändert bleiben. Es ist daher anzunehmen, dass die bestehenden Einflüsse auf die Schutzgüter Boden und Wasser weiterhin wirksam bleiben und die Flächen ihre Produktionsfunktion behalten. Langfristig könnten klimatische Veränderungen, insbesondere zunehmende Trockenheit, das Ertragspotenzial der Flächen mindern.

Mit der fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung gehen weiterhin Bodenbearbeitung sowie Einträge von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einher. Diese Belastungen würden ohne Umsetzung des Vorhabens unverändert fortbestehen.

Sofern das Vorhaben nicht realisiert wird, entfallen die positiven Wirkungen, die mit der Errichtung der Freiflächensolaranlage verbunden wären. Insbesondere kommt es zu keiner Extensivierung der Flächen und damit auch zu keiner potenziellen Aufwertung der Habitate. Ebenso entfällt die Möglichkeit einer nachhaltigen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, sodass weder eine Reduktion von CO₂-Emissionen noch eine Verringerung des Einsatzes fossiler Energieträger erreicht werden kann.

Bei Nichtdurchführung der Planung stehen die Flächen theoretisch weiterhin als Rastflächen und potenzielle Brutreviere für Offenlandarten zur Verfügung. Für Offenlandbrüter verbleiben zudem aufgrund der Berücksichtigung des 200-m-Abstands zur Wohnbebauung auch im Falle einer Umsetzung des Vorhabens geeignete Bereiche, selbst wenn man artspezifische Meideabstände berücksichtigt. Das Rastgeschehen konzentriert sich im regionalen Kontext jedoch überwiegend auf küstennahe Bereiche und tritt östlich der bestehenden Windenergieanlagen nur untergeordnet auf, sodass die Bedeutung der betroffenen Flächen als Rastgebiet insgesamt als gering einzuschätzen ist.

11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog möchte eine Nutzung von PV-Freiflächenanlagen auf ihrem Gemeindegebiet ermöglichen und daher das Bauleitplanverfahren durchführen.

Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden/Fläche/Wasser, Klima/Luft, Kultur/sonstige Sachgüter und Landschaftsbild betrachtet. Als Grundlage der Bestandbeschreibung und Auswirkungsprognose dienten die Biotoptypenkartierung sowie eine faunistische Übersichtsbegehung. Eine Brutvogelkartierung wird 2025 durchgeführt.

Die Flächen des Geltungsbereichs werden als Ackerflächen genutzt. Die Lebensraumausstattung ist auf in der Agrarlandschaft häufige Biotoptypen beschränkt. Abgesehen von den Ackerflächen sind marschtypisch wenige Gehölzstrukturen, dafür aber zahlreiche Gräben sowie Straßen und Wege vorhanden. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft sind entsprechend dem Landschaftsraum und der Nutzung typisch ausgeprägt und weisen keine besondere Bedeutung auf.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden u.a. Reviere des Kiebitzes nachgewiesen. Es kommt vorhabenbedingt zu Revierverlusten, die auszugleichen sind. Durch Bauzeitenregelungen, Vergrämnungsmaßnahmen, Besatzkontrollen, den Ausgleich dauerhaft entfallender Reviere (Kiebitz) sowie den Verzicht auf Gehölzpflanzungen werden wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt, sodass unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf Brutvögel zu erwarten sind. Für Rastvögel sind aufgrund der hohen Mobilität, des Fehlens baubedingter Risiken, der geringen Attraktionsgefahr von PV-Modulen sowie der Vielzahl geeigneter Ausweichflächen im Umfeld nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten, da potenziellen Störungen problemlos ausgewichen werden kann und sich der Nutzungsdruck breit verteilt. Das Kollisionsrisiko für Zugvögel wird insgesamt als gering bewertet, da Studien wie Herden et al. (2009) für flach geneigte PV-Module keine erhöhte Attraktions- oder Kollisionsgefahr feststellen konnten.

Fledermäuse sind durch PV-Freiflächenanlagen weder einem betriebsbedingten Tötungsrisiko noch relevanten Bau- oder Betriebsstörungen ausgesetzt, da keine Nacharbeiten stattfinden, keine Quartierstrukturen beeinträchtigt werden und die Anlagen nach aktuellem Kenntnisstand sogar als Jagdhabitat genutzt werden, sodass keine Scheuchwirkung oder funktionaler Lebensraumverlust zu erwarten ist.

Vorkommen von weiteren Tierarten des Anhang IV mit speziellen Ansprüchen an ihren Lebensraum können für den Geltungsbereich aufgrund ihres gut bekannten Verbreitungsgebiets und / oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Die Darstellung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen hat nur geringe Auswirkungen auf Natur und Umwelt, da es sich bei den betroffenen Flächen um Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt. Betroffen sind Ackerflächen und vereinzelt Gräben. Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zwar verändert, allerdings grenzt der Geltungsbereich an einen Deich, welcher als Vorbelastung wirkt. Auf eine Eingrünung wird zugunsten des Artenschutzes (Brutvögel, Rastvögel) sowie aufgrund des typischen Landschaftsbildes der Marsch (wenig Gehölzstrukturen, weite Sicht) verzichtet, wodurch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild hoch sind.

Hinsichtlich der umliegenden Schutzgebiete und des Biotopverbundsystems ergeben sich keine unüberwindbaren Planungshindernisse.

Der Ausgleich erfolgt gemäß den Vorgaben im Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ für die umzäunte Fläche der PV-FFA sowie, sofern nötig, nach den Vorgaben des Kreises Dithmarschen für Eingriffe in Gräben. Der Ausgleich für die PV-FFA erfolgt für den Naturhaushalt und für den artenschutzrechtlichen Ausgleich vollständig innerhalb des Geltungsbereichs.

Im Falle der Nullvariante kann die Nutzung der Erneuerbaren Energien nicht wie geplant ausgebaut werden. Es würde weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen stattfinden.

12 Quellenverzeichnis

- Ahlén, I. (1997): Migratory behaviour of bats at south Swedish coasts. Zeitschrift für Säugetierkunde 62: 375–380.
- ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.
- Bach, L. und T. Meyer-Cords (2004): Wanderkonzentrationen von Fledermäusen. Lebensraumkorridore für Mensch und Natur. Abschlußbericht zur Erstellung eines bundesweit kohärenten Grobkonzeptes des länderübergreifenden, integrativen Biotopverbunds (German Habitat Network) auf Basis von Vorgaben der Landschaftsplanung, GIS-basierter Modellierung und Expertenschätzungen. Anhang. Bonn.
- Badelt, Haaren und Wiehe (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE).
- Bayerisches Ladensamt für Umwelt (2022): Abschlussbericht. Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage Schornhof im Donaumoos 2021/2022.
- Berthold, P. (2007): Vogelzug. Eine aktuelle Gesamtübersicht. Darmstadt.
- BfJ (2019): Bundes-Klimaschutzgesetz.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- Boye, P., M. Dietz und M. Weber (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. –Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie.
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2022): Daten und Fakten. Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft mit Fischerei und Wein- und Gartenbau.
- DWD (2023): Entwicklung der Globalstrahlung 1983 - 2020 in Deutschland.
- Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE (2022): Nutzbarkeit der Wind-Vorranggebiete in Schleswig-Holstein in Abhängigkeit von der Größe der Windenergieanlagen.
- GFN mbH (2025): Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Sondergebiet Agri Photovoltaikanlage“ und 6. Änderung des Flächennutzungsplans. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. §§ 44, 45 BNatSchG.
- Göttsche, M. (2007): Grundlage zur Berücksichtigung von Fledermäusen an terrestrischen Windenergiestandorten in Schleswig-Holstein. Unveröff. Gutachten.
- Hansen, H.-W. (1997): Flächennutzungsplan Gemeinde Oldersbek.

- Herden, Gharadjedaghi und Rasmus (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen.
- Hutterer, R., T. Ivanova, C. Meyer-Cords und L. Rodrigues (2005): Bat Migrations in Europe. A Review of Banding Data and Literature. In: (2005): Naturschutz und Biologische Vielfalt, 28.
- IM-SH (2002): Regionalplan für den Planungsraum V - Schleswig-Holstein Nord. Kreisfreie Stadt Flens-burg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.
- Institut für Natur- & Ressourcenmanagement der CAU Kiel und Landesjagdverband SH (2014): Rothirsch- Wildtierkataster SH. ein Gemeinschaftsprojekt.
- KNE (2021): Anfrage Nr. 318 zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütenden Offenlandarte.
- KNE (2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild, Methoden zur Ermittlung und Bewertung.
- Knief, W., R. K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek.
- Koop, B. (2002): Vogelzug über Schleswig-Holstein. Räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzuges nach archivierten Daten von 1950-2002.
- LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); Stand 08.12.2012 - (Anlage 2 Stand 3.11.2015).
- Landesjagdverband SH (2022): Rotwild in Schleswig-Holstein, Managementplan 2022-2025.
- Laux, Bernshausen, und Bauschmann (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*).
- LBV-SH (2004): Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau).
- LfU-SH (2024): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holstein.
- LLUR-SH (2012): Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein. Lebensraumansprüche, Bestände und Verbreitung. Flintbek.
- LLUR-SH (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- LLUR-SH (2017): Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250 000.
- Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer und J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 2.

- MELUND-SH (2020a): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I -Kreisfreie Stadt Flensburg Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, Neuaufstellung 2020.
- MELUND-SH (2020b): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein - Methodik, Ergebnisse und Konsequenzen. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/ffhBericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1.
- MIKWS (2025): 2. Entwurf Landesverordnung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land.
- MILIG-SH (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung.
- O. A. (2006): Flächennutzungsplan der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog.
- OAG (2014): Ergebnisse der internationalen Erfassung von Goldregenpfeifer, Kiebitz und Gr. Brachvogel 11./12.10.2014. OAG Rundschreiben (3/2014).
- OAGSH (2020): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein. Singschwan, Zwergschwan, Rohrdommel, Rohrweihe. Bericht 2020.
- Peschel, T. und R. Peschel (2023): Photovoltaik und Biodiversität –Integration statt Segregation!
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck und C. Sudfeldt (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Juni 2021. Berichte zum Vogelschutz 57 (13): 112.
- Schober, W. und E. Grimmberger (1998): Die Fledermäuse Europas. Kennen – Bestimmen – Schützen. Stuttgart.
- Steffens, R., U. Zöphel und D. Brockmann (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden, methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Dresden.
- Stiftung Naturschutz SH (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Unveröffentlichte Arbeitskarte.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder und C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Taake, K.-H. und H. Vierhaus (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) – Zwergfledermaus. In: Krapp, F. (Hrsg.) (2004): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere. Teil II: Chiroptera II. Vespertilionidae 2, Molossidae, Nycteridae, Band 4. Wiebelsheim: 761–814.
- Tröltzsch und Neuling (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg.
- UAG - Umweltplanung und -audit GmbH (2006): Landschaftsplan Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog, Amt Marne-Land mit Beschluss vom 14.3.2006.

UBA (2022): Bioenergie – ein weites und komplexes Feld.

13 Billigung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung des Kaiser-Wilhelm-Koogs vom _____ gebilligt.

_____, den _____

- Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister -